

Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme für Künstler und Kulturberufler

Gutachten für die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“

Schlussbericht

von

Dr. Christian Helmenstein, Dr. Michael Hennig, Mag. Hermann Kuschej, Mag. Nikolaus Graf

ESCE Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Forschung GmbH, Köln/Wien

Köln/Wien, den 05.11.2004

Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG.....	5
1.1.1	Ergebnisse der rechtlich-vergleichenden Analyse.....	5
1.1.2	Ergebnisse der quantitativ-ökonomischen Analyse.....	7
2	EINLEITUNG UND PROBLEMAUFRISS.....	9
3	RECHTSVERGLEICH DER GESETZLICHEN ALTERSSICHERUNGSSYSTEME IN DEN EUROPÄISCHEN NACHBARLÄNDERN.....	11
3.1	Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund SGB VI, KSVG und GSiG	11
3.1.1	Rentenversicherungspflicht.....	12
3.1.2	Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.....	13
3.1.3	Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung.....	14
3.1.4	Beitragsunabhängige bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter.....	15
3.1.5	Besondere Problematik der selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen, die jetzt das Rentenalter erreichen und innerhalb des Alterssicherungssystems des KSVG nur geringe Anwartschaften erworben haben	15
3.2	Übersicht zu den Modellen gesetzlicher Alterssicherungssysteme in anderen Staaten der Europäischen Union bzw. europäischen Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland	17
3.3	Detaillierte Betrachtung verschiedener Ländermodelle.....	21
3.3.4	Frankreich.....	27
3.4	Vergleichende Betrachtung der vorgestellten Ländermodelle mit der gegenwärtigen Konzeption des gesetzlichen Alterssicherungssystems für Selbständige im Kulturbereich in der Bundesrepublik Deutschland unter qualitativ normativen Gesichtspunkten	33
4	BETRACHTUNG DER EINFLÜSSE VON REFORMBESTREBUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GESETZLICHEN RENTEN- UND KRANKENVERSICHERUNG AUF DIE VERSICHERTEN DER KSK.....	37
4.1	Reformansätze im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung	37
4.1.2	Finanzielle Auswirkungen der nachträglichen Besteuerung	39
4.1.3	Zweifachbesteuerung	41
4.1.4	Flexibilisierung von Anwartschaften	44
4.1.5	Finanzielle Implikationen	46
4.2	Weitere Reformansätze.....	47
4.2.1	Reformansätze im Hinblick auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung	48
4.2.2	Finanzielle Implikationen einer negativen Einkommenssteuer	50

4.3	Reformansätze im Zusammenhang mit der gesetzlichen Krankenversicherung	53
5	QUANTITATIVE UND QUALITATIVE ASPEKTE DER ALTERSSICHERUNG SELBSTÄNDIGER KÜNSTLERINNEN UND PUBLIZISTINNEN	59
5.1	Vorbemerkungen	59
5.2	Beschreibung der KSK-Population	61
5.2.1	KSK Versicherte Zahl und Geschlecht	61
5.2.2	BfA Versicherte Zahl und Geschlecht.....	62
5.2.3	KSK Versicherte nach Altersgruppen	64
5.2.4	BfA Versicherte nach Altersgruppen.....	66
5.2.5	KSK Versichertenstand 2004 nach Alter und Kunstsparte	67
5.2.6	KSK Jahresarbeitseinkommen der KSK Versicherten	68
5.2.7	KSK Jahresarbeitseinkommen der KSK Versicherten nach Altersgruppen.....	69
5.2.8	KSK Jahresarbeitseinkommen der KSK Versicherten nach Kunstspartenzugehörigkeit	71
5.2.9	KSK Jahresarbeitseinkommen 2004 nach Kunstsparte und Alter.....	72
5.2.10	KSK Versichertenstand 2004 nach Jahresarbeitseinkommen	73
5.3	Allgemeine demografische Entwicklung und spezifische Situation der KSK –Versicherten	75
5.3.1	Prognostizierte allgemeine demografische Entwicklung im Modellvergleich Deutschland (DESTATIS) vs. Österreich (Statistik Austria)	75
5.3.2	Prognostizierte vs. reale Entwicklung der Altersstruktur der KSK-Versicherten.....	77
5.3.3	KSK Versichertenstand Trendfortschreibung des Versichertenstandes nach Altersgruppen.....	77
5.4	Einkommenssituation vor dem Hintergrund von Ergebnisse der qualitativen Befragung	81
5.5	KSK Arbeitseinkommen vs. allgemeines durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt (gem. § 63, § 69 SGB VI) 84	
5.6	Modellvergleich Rentenversicherungssystem für selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen in Deutschland (KSK) und Österreich (SVA – KSVF)	85
5.6.1	Einkommenssituation unter selbständigen KünstlerInnen in Österreich	86
5.6.2	Modellvergleich Deutschland – Österreich: Beiträge je Versicherte nach Kostenträgerschaft.....	91
5.6.4	Fazit aus dem Modellvergleich Deutschland – Österreich.....	93
6	LITERATURVERZEICHNIS.....	95
7	VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN.....	98

1 Zusammenfassung

Im Blickfeld der vorliegenden Untersuchung stehen die Personen, die selbständig im Kulturbereich tätig sind. Der Fokus der Studie ist dabei auf zwei Bereiche der sozialen Absicherung gerichtet. Zum einen wird zunächst die Alterssicherung dieses Personenkreises im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) IV untersucht. Hierbei gilt es im Wege eines Rechtsvergleichs mit den gesetzlichen Alterssicherungssystemen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Grad der sozialen Absicherung dieses Personenkreises in der Bundesrepublik Deutschland zu bestimmen und dabei Anregungen zu einer möglichen Weiterentwicklung des gegenwärtigen bundesdeutschen Systems zu geben. In einem weiteren Teil werden quantitativ-ökonomische Aspekte der Alterssicherung selbständiger KünstlerInnen und PublizistInnen analysiert und diskutiert.

1.1.1 Ergebnisse der rechtlich-vergleichenden Analyse

Bereits die Analyse des gegenwärtigen gesetzlichen Alterssicherungssystems in der Bundesrepublik offenbart dabei eine für den angesprochenen Personenkreis entscheidende Problematik. Denn obgleich es sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise bei diesen Kulturschaffenden um selbständige Unternehmer handelt, welche in gleicher Weise mit den Problemen eines verhältnismäßig geringen Erwerbseinkommens und unsteten Erwerbsverläufen konfrontiert sind, so wird hinsichtlich der Alterssicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung doch eine bedeutsame Differenzierung vorgenommen. Durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) werden KünstlerInnen und PublizistInnen im engeren Sinne in das System der gesetzlichen Alterssicherung in Gestalt einer Versicherungspflicht integriert. Dabei erfolgt über die Künstlersozialkasse eine ganz erhebliche Unterstützung bei der Aufbringung der Beiträge namentlich zur gesetzlichen Rentenversicherung, die diese Personengruppe im Endeffekt mit den unselbständig beschäftigten ArbeitnehmerInnen in Deutschland gleichstellt, da diese letztlich nur die Hälfte des gesetzlichen Beitrages selbst zu tragen haben. Die dem Arbeitgeberanteil entsprechende andere Beitragshälfte wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern beziehungsweise durch den Staat in Gestalt des Bundeszuschusses finanziert.

Dieser privilegierten Personengruppe stehen diejenigen Selbständigen gegenüber, die obgleich im Kulturbereich tätig, nicht zum den KünstlerInnen und PublizistInnen im Sinne des § 2 KSVG zählen. Diese Selbständigen werden in der Bundesrepublik - mit wenigen Ausnahmen im Rahmen des § 2 SGB VI - überhaupt nicht von der gesetzlichen Alterssicherung erfasst, beziehungsweise, soweit diese sich diese Personen freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern, bei der Aufbringung der Rentenversicherungsbeiträge unterstützt und entlastet.

Der Blick in die europäischen Nachbarländer lässt deutlich werden, dass die Bundesrepublik mit dem praktizierten Prinzip einer grundsätzlichen Ausklammerung der Selbständigen aus der gesetzlichen Alterssicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung inzwischen allein steht. Denn die selbständig tätigen Erwerbspersonen werden nicht nur in den Ländern in die gesetzliche Altersvorsorge einbezogen, die, wie die Skandinavischen Staaten oder die Niederlande, über beitragsunabhängige und vom Erwerbseinkom-

men abgekoppelte Volksrentensysteme verfügen. Auch Staaten, deren gesetzliche Alterssicherungssysteme - gleich dem bundesdeutschen Modell - beitragsfinanziert und an das Erwerbseinkommen gebunden sind, wie das französische oder das österreichische System, beziehen in umfassender Weise Selbständige in das gesetzliche Alterssicherungssystem ein.

Wird lediglich die Gruppe der selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen im Sinne des § 2 KSVG betrachtet, so ist die gesetzliche Alterssicherung mit dem Ziel der Vermeidung von Altersarmut in der Bundesrepublik durchaus vorbildlich ausgestaltet. Im Rahmen des vom KSVG und der KSK gebildeten Regelwerkes werden die systematischen Vorgaben, die an eine Altersvorsorge für eine Personengruppe, welche durch ein verhältnismäßig geringes Erwerbseinkommen gekennzeichnet ist, idealer Weise zu stellen wären, erfüllt - nämlich

- obligatorische Erfassung in einem gesetzlichen Alterssicherungssystem zur Sicherstellung der Existenzgrundlage im Alter und zur Vermeidung von Altersarmut und
- Unterstützung bei der Aufbringung der Rentenversicherungsbeiträge und damit Gleichstellung mit den unselbständig beschäftigten ArbeitnehmerInnen, die wie die KünstlerInnen und PublizistInnen, für die Erzielung ihres Erwerbseinkommens im wesentlichen auf die Vermarktung ihrer Arbeitskraft angewiesen sind.

Rechtsvergleichend ist in diesem Zusammenhang namentlich die Institution der KSK und die über diese Einrichtung und die von ihr erhobene Künstlersozialabgabe umgesetzte Partizipation der Verwerter von künstlerischen und publizistischen an der Finanzierung der Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten hervorzuheben. Diese Verteilung der Beitragslast ist – auch im Verhältnis zu dem neuen System des österreichischen Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) – im europäischen Vergleich einzigartig. Sie erscheint dabei insbesondere wegen der unmittelbaren Verknüpfung mit der Nutzung künstlerischer und publizistischer Leistungen durch die Verwerter zum Zwecke der Wertschöpfung als sachgerecht und vorbildlich.

Dennoch bleibt zu konstatieren, dass aufgrund der mit dem KSVG vorgenommen Privilegierung nur eines Teiles der im Kulturbereich tätigen Selbständigen, die Problematik der Vermeidung von Altersarmut für diesen Personenkreis insgesamt in der Bundesrepublik ungelöst ist. Das seit dem 01.01.2003 geltende sogenannte Grundsicherungsgesetz (GSiG) vermag – allein wegen seines systematischen Zusammenhanges mit der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) – nur als Mittel zur Vermeidung extremer Armut zu gelten.

Neben der vorstehend skizzierten Betrachtung des bundesdeutschen gesetzlichen Alterssicherungssystem im europäischen Zusammenhang widmet sich die nachfolgende Studie in ihrem 2. Abschnitt der Untersuchung der in der Bundesrepublik gegenwärtig diskutierten Ansätze zur Reform der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Sie beleuchtet dabei die Auswirkungen der entwickelten Modelle auf den Personenkreis der im Kulturbereich selbständig Tätigen, mit der für diesen charakteristischen Problematik der

geringen Erwerbseinkommen und unsteten Erwerbsverläufe, sowie auf die Institutionen des KSVG und der KSK.

Hinsichtlich der gegenwärtig diskutierten Modelle zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung ist festzustellen, dass diese von ihrer Ausrichtung weniger an den Bedürfnissen der Versicherten orientiert sind, sondern vielmehr überwiegend auf eine finanzielle Konsolidierung der Rentenversicherungsträger zielen. Allein das seit dem Ende der 90er Jahre diskutierte Modell der sogenannten „flexiblen Anwartschaften“ bietet einen Ansatz zur Lösung des gerade die selbständig tätigen Kulturschaffenden treffenden Problems der unsteten Erwerbsverläufe. Werden doch durch dieses Modell in gewissem Umfang beitragsunabhängige Rentenanwartschaften generiert. Solche „flexiblen Anwartschaften“ ließen sich systematisch ohne weiteres in das gegenwärtig für KünstlerInnen und PublizistInnen bereits bestehende Sondersystem des KSVG integrieren.

Mit Blick auf die Reformansätze im Zusammenhang mit der gesetzlichen Krankenversicherung muss die nachfolgende Untersuchung aufgrund der noch in der Entwicklung befindlichen einzelnen Modelle notwendigerweise oberflächlich bleiben. Allerdings lässt sich angesichts der beiden gegensätzlichen Modelle der Bürgerversicherung einerseits und der Gesundheitsprämie beziehungsweise Kopfpauschale andererseits schon konstatieren, dass im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung, die über eine Gesundheitsprämie beziehungsweise eine Kopfpauschale finanziert wird, für ein Sondersystem, wie es das KSVG und KSK gegenwärtig darstellen, kein Raum verbleibt. Dem gegenüber ließe sich im Rahmen einer Bürgerversicherung das System einer Verteilung der Beitragslasten zur gesetzlichen Krankenversicherung, wie es im Rahmen des KSVG praktiziert wird, systematisch durchaus aufrechterhalten.

1.1.2 Ergebnisse der quantitativ-ökonomischen Analyse

Die Ergebnisse der quantifizierenden Analyse setzen entsprechend der gegebenen Datenlage auf einer generellen Ebene an. Insgesamt ist ein kontinuierlicher Anstieg der Versichertenzahlen der KSK zu konstatieren, der mit einem allgemeinen Trend der Zunahme „neuer Selbständiger“ bei einer gleichzeitigen Stagnation abhängiger Beschäftigungsverhältnisse einhergeht. Das zeigen Zahlen der BfA und von DESTATIS. Die Steigerungsraten der Zahl der KSK-Versicherten bestätigen diesen Trend insbesondere für den Bereich des künstlerischen und publizistischen Sektors.

Die Analyse der Altersstruktur der Versicherten in der KSK, in der BfA und aller Sozialversicherungspflichtigen in Deutschland lässt insbesondere für selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen ungünstige Voraussetzungen für die Alterssicherung erkennen. Die Anteile älterer Altersgruppen nehmen zu. Das ist einerseits auf einen späteren Berufseintritt dieser Berufsgruppen, aber auch auf die zunehmende Tendenz eines Eintritts bzw. Wechsels in die Selbständigkeit zurückzuführen. In der Entwicklung der Versichertenzahlen der KSK schlägt sich in dieser Berufsgruppe der allgemeine Trend zu „Neuer Selbständigkeit“ quer durch alle Altersgruppen in ausgeprägter Weise nieder. Neben der generellen demografischen Entwicklung in Richtung steigender Anteile älterer Versichertengruppen kommen bei dieser Gruppe also auch noch riskante Entwicklungen am Arbeitsmarkt in besonderer Ausprägung zum tragen. Die Gegenüberstellung der

Prognoseszenarien der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung mit der faktischen Altersentwicklung der KSK-Versicherten verdeutlicht diesen Umstand.

Das durchschnittliche Jahresarbeitseinkommen von KSK-Versicherten erreicht nicht mehr als ca. 60% der allgemeinen durchschnittlichen Arbeitsentgelte und weist zudem deutlich geringere jährliche Steigerungsraten auf. Das Jahresarbeitseinkommen steht zudem in einem eindeutigen Zusammenhang mit der Kunstspartenzugehörigkeit. Während Versicherte der Sparte Wort ein deutlich überdurchschnittliches Jahresarbeitseinkommen aufweisen, liegen Versicherte der anderen Sparten zum Teil beträchtlich darunter. In besonderer Weise trifft das auf Versicherte der Sparte Musik zu. Neben der Kunstspartenzugehörigkeit übt auch das Alter einen beträchtlichen Einfluss auf das Einkommen aus. Abgesehen von KünstlerInnen und PublizistInnen im Bereich Wort, wird das durchschnittliche Einkommen erst ab (Musik) bzw. von der Gruppe der 40 bis 50-jährigen erreicht. Mit den Merkmalen der Gruppen mit einem niedrigen durchschnittlichen Arbeitseinkommen sind hinsichtlich der Alterssicherung gleichzeitig auch besondere Risikogruppen unter selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen identifiziert. Die Situation stellt sich umso prekärer dar, als die Gruppe der KSK-Versicherten in ihrer Gesamtheit schon keine günstigen Voraussetzungen hinsichtlich der Alterssicherung erkennen lässt.

Die Hintergründe der problematischen Alters- und Einkommensstruktur werden in der Darstellung der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Einnahmen von selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen deutlich. Zwei spartenspezifisch unterschiedlich ausgeprägte Trends in den Arbeitsverhältnissen lassen sich dabei identifizieren: Eine größere Heterogenität der Einnahmetitel und eine stärkere Verwobenheit mit dem Sektor Kreativwirtschaft. Beide Entwicklungen lassen bislang kein stärkeres Wachstum von Einnahmen von KünstlerInnen bzw. PublizistInnen aus selbständiger Tätigkeit erkennen. Höhere Einnahmen sind nach wie vor an traditionelle Vermarktungs- und Verwertungswege gekoppelt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich das System der Alterssicherung für selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen in Deutschland ambivalent dar: Zum einen ist die große Bedeutung der KSK für diese Gruppe an sich schon ein Indikator für spezifische Risiken hinsichtlich der Arbeits- und Einkommensverhältnisse im Sektor der Kunst und Publizistik. In Relation zur Gruppe der Angestellten ist keine günstige Prognose für die Alterssicherung dieser Berufsgruppe zulässig. Andererseits stellt das System der KSK unter den gegebenen Bedingungen die einzige Alternative dar, Rentenanwartschaften unter finanzieller Beteiligung von Verwertern und Bund zu erwerben. An der ungünstigen Einkommenssituation und einem dadurch bedingten niedrigen erwartbaren Rentenniveau ändert das freilich nichts.

Im internationalen Vergleich stellt sich das Alterssicherungssystem der KSK durch die Definition fiktiver Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile als beitragsgerechter dar und ist durch eine größere Kostenwahrheit gekennzeichnet. Durch die kollektive gesetzliche Verpflichtung aller tatsächlichen Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen im Sinne des KSVG Künstlersozialabgabe zu entrichten, erweist sich das System darüber hinaus auch als nachfragegerechter und marktkonformer.

2 Einleitung und Problemaufriss

Die Problematik der sozialen Situation der kulturschaffenden Selbständigen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Hinblick auf die Alterssicherung, kann nicht isoliert von den allgemeinen, namentlich wirtschaftlichen Entwicklungen und ihren Auswirkungen auf die Formen der Erwerbstätigkeit betrachtet werden. Sie ist vielmehr mit den Prozessen eng verbunden, die seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts eine insgesamt zu beobachtenden Zunahme von selbständiger Erwerbstätigkeit zur Konsequenz haben. (Vgl. hierzu Betzelt 2004: 9 m. w. N.)¹

Die Gruppe der im Kulturbereich tätigen Selbständigen – seien es nun KünstlerInnen und PublizistInnen im engeren Sinne (Im Rahmen dieser Untersuchung wird hierzu der Begriff der KünstlerInnen und PublizistInnen gemäß § 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) zugrunde gelegt) oder Personen, die ihre Arbeitskraft als Kulturschaffende im weiteren Sinne selbständig am Markt anbieten – lässt sich entsprechend der Diktion in der wissenschaftlichen Literatur unter dem Begriff der sogenannten „neuen Selbständigen“ fassen. (Bieback 2000: 810ff.) Dies geschieht regelmäßig in Abgrenzung zum Begriff der „alten“ oder „klassischen“ Selbständigen, wie den Handwerkern, den Landwirten, den standesrechtlich definierten freien Berufen sowie den Kaufleuten. Deren soziale Absicherung ist dort, wo eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit erkannt wurde, bereits eingebettet in ein System normativer Strukturen. (Bieback 1999: 166ff.; Fachinger; Oelschläger 2000) So wird insbesondere die Alterssicherung im Hinblick auf die Gruppen von „alten Selbständigen“, wie den Handwerkern, den Landwirten sowie den standesrechtlich definierten freien Berufen, durch eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 S. 1 Nr. 8 Sozialgesetzbuch (SGB) VI, durch eine Rentenversicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise durch Pflichtmitgliedschaften in berufsständischen Versorgungswerken gewährleistet. Eine Ausnahme bilden dabei die Gruppe der Kaufleute, die traditionell durch ein hohes Maß von Selbstverantwortung, namentlich im Hinblick auf ihre soziale Absicherung gekennzeichnet ist.

Die „neuen Selbständigen“ stellen demgegenüber einen Personenkreis dar, der vor allem dadurch gekennzeichnet ist, dass dort die Übergänge zur abhängigen Beschäftigung im Sinne des klassischen ArbeitnehmerInnenstatus fließend sind. Viele dieser „neuen Selbständigen“ sind ebenso wie die unselbständig beschäftigten ArbeitnehmerInnen wirtschaftlich vom Verkauf ihrer eigenen Arbeitskraft abhängig. Wie die ArbeitnehmerInnen unterliegen auch sie denselben Risiken, wie Krankheit, Berufsunfähigkeit, Alter, Pflegebedürftigkeit etc. Eine Vergleichbarkeit zu den unselbständig Beschäftigten ist auch hinsichtlich der Einkommen zu beobachten, da diese regelmäßig nicht höher liegen, als bei den Lohnempfängern. (Bieback 2000: 810f.) Untersuchung in anderen Ländern der Europäischen Union haben deutlich werden lassen, dass die Selbständigen im Vergleich mit ArbeitnehmerInnen während der Dauer ihrer Erwerbstätigkeit, wie auch im Alter dabei sogar eher niedrigere Einkommen aufweisen. (Vgl. hierzu Studien aus Grossbritannien; z. B. Rubery; Earnshaw; Burchell 1993; Cordon 1999: 37ff.)

¹ Danach sind die Gründe für die Zunahme selbständiger Erwerbstätigkeit im Verhältnis zu arbeitnehmerischen Tätigkeiten vielfältig und reichen von veränderten Produktionsprozessen, flexibilisierender und kostensenkender Personalpolitik in der Wirtschaft – Stichwort „outsourcing“ – bis hin zu den eher soziologisch bedingten Veränderungen in der individuellen Lebensführung und dem daraus folgenden Bedürfnis nach stärker selbstbestimmten Arbeitsformen.

Die vorstehend skizzierte Problematik der „neuen Selbständigkeit“ betrifft namentlich die Gruppe der im Kulturbereich selbständig Tätigen. Aktuell vorliegende Untersuchungen (vgl. nur Betzelt 2004: m. w. N.) haben gezeigt, dass die im Kulturbereich tätigen Selbständigen - wiewohl allgemein hoch qualifiziert - doch mehrheitlich nur verhältnismäßig geringe Einkommen erzielen. Darüber hinaus zeigen sie, dass sich diese Situation fortschreitend nicht etwa entspannt, sondern sich die Entwicklung vielmehr weiter verschärft. Es ist weiter deutlich geworden, dass nicht nur die aktuelle Einkommenssituation unbefriedigend ist, sondern auch die im Kulturbereich selbständig Tätigen nur sehr unzureichend oder gar nicht gegen künftige Einkommensausfälle aufgrund allgemeiner Lebensrisiken abgesichert sind. Die Studien lassen darüber hinaus den Schluss zu, dass die Vorsorge für das Alter in dieser Personengruppe aufgrund der geringen Sparfähigkeit und einer ebenfalls zu beobachtenden geringen Sparbereitschaft unzureichend sein dürfte. Angesichts dieses allgemeinen Befundes darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass der bundesdeutsche Gesetzgeber die soziale Schutzbedürftigkeit der selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen namentlich im Hinblick auf deren Alterssicherung bereits seit langem erkannt und durch den Erlass des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) sowie die Schaffung der Künstlersozialkasse (KSK) bereits Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts Maßnahmen zur gesetzlichen Alterssicherung für diesen Personenkreis geschaffen hat. Durch diese gesetzgeberischen Maßnahmen wurden die selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen in das in der Bundesrepublik bestehende gesetzliche Rentenversicherungssystem integriert.

Das über das KSVG und die KSK geschaffene System zur Alterssicherung kann zwar – darüber besteht in der wissenschaftlichen Literatur im wesentlichen Einigkeit – auch im europäischen Vergleich als eine erfolgreiche Innovation gelten. (Betzelt (2002: 11f.) Wie Betzelt (2002: 12f.) jedoch zutreffend hervorhebt, stößt dieses System unter verschiedenen Gesichtspunkten im Zuge der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung an seine Grenzen. Zum einen kann die Alterssicherung über das KSVG und die KSK aus systemimmanenten Gründen keinen Schutz gegen das individuelle unternehmerische Risiko von Auftragsflauten bieten, welches sich durch die Marktbedingungen im Kulturbereich seit Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts noch erheblich verschärft hat. Aufgrund der un stetigen Entwicklung des Einkommens und der Erwerbsverläufe verbunden mit der grundsätzlichen Problematik der geringen Einkommenshöhe ergibt sich daher nur ein verhältnismäßig niedriges individuelles Rentenniveau für die in der KSK Versicherten. Zum anderen vermag das Modell der sozialen Absicherung über das KSVG und die KSK aufgrund der restriktiv gehandhabten berufs- und tätigkeitsbezogenen Zugangsvoraussetzungen, dem durch marktspezifische und technologische Veränderungen hervorgerufenen Wandel in den Berufsbildern der selbständigen Kulturschaffenden nur unzureichend zu folgen. Es ist vermehrt zu beobachten, dass viele im Kulturbereich tätige Selbständige mangels Erfüllung der Kriterien des § 2 KSVG nicht den Weg in die KSK finden.

Angesicht der soeben skizzierten Zusammenhänge ist zu konstatieren, dass die im Kulturbereich selbständig Tätigen - namentlich im Verhältnis zu den abhängig beschäftigten ArbeitnehmerInnen – in der Bundesrepublik zukünftig von Altersarmut bedroht sein dürften. Dies gilt zwar in erster Linie für die nicht im Rahmen der KSK versicherten Personen, dennoch dürfte auch die zuletzt genannte Gruppe von der gegenwärtigen Entwicklung im Hinblick auf die Alterssicherung negativ betroffen werden.

Ein vergleichender Blick über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus in unsere europäischen Nachbarländer macht dabei zweierlei deutlich. Auf der einen Seite wird erkennbar, dass die soziale Absicherung der sogenannten „neuen Selbständigen“ namentlich im Hinblick auf die Alterssicherung nicht nur ein deutsches Problem ist, sondern auch die Gesetzgeber in anderen Staaten beschäftigt hat und weiterhin beschäftigt. Andererseits zeigt sich hierbei ebenfalls, dass die Bundesrepublik - gemessen an den Regelungen in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – bislang nur eine außerordentlich lückenhafte Einbeziehung der „neuen Selbständigen“ in das allgemeine Alterssicherungssystem vorgenommen hat. (Bieback 2000: 814 m. w. N.) Dies gilt zwar nicht nur, aber eben in besonderem Maße auch für die im Kulturbereich tätigen Selbständigen. (Betzelt 2004: 9f.)

Mit der vorstehenden Einführung soll einerseits ein grober Überblick über die Problemlage hinsichtlich der Alterssicherung der kulturschaffenden Selbständigen gegeben werden. Auf der anderen Seite bildet sie gleichzeitig auch die Vorgehensweise im ersten Abschnitt der nachfolgenden Untersuchung ab. So wird sich an eine genauere Betrachtung des bundesdeutschen Systems der gesetzlichen Alterssicherung eine Darstellung und Analyse der gesetzlichen Alterssicherungssysteme in den europäischen Nachbarstaaten anschließen (**1. Abschnitt**) Schließlich sollen im Rahmen dieser Untersuchung in einem gesonderten Abschnitt die Auswirkungen der in der gegenwärtigen politischen Diskussion stehenden Reformen sowohl der gesetzlichen Renten-, wie auch der Krankenversicherung auf die soziale Absicherung der im Kulturbereich tätigen Selbständigen erörtert werden, wobei ein Schwergewicht namentlich auf den Konsequenzen dieser Reformbestrebungen für die Institution der KSK und des KSVG liegen wird (**2. Abschnitt**).

3 Rechtsvergleich der gesetzlichen Alterssicherungssysteme in den europäischen Nachbarländern

3.1 Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund SGB VI, KSVG und GSIG

Angesichts der Komplexität der Materie ist es angezeigt, vor einer Betrachtung und Analyse der gesetzlichen Alterssicherungssysteme für selbständige KünstlerInnen und Kulturschaffende in den europäischen Nachbarländern das in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig existierende gesetzliche Rentenversicherungssystem näher zu betrachten.²

Grundsätzlich zielt in der Bundesrepublik Deutschland die Konzeption der Alterssicherung im Wege der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Personenkreis der abhängig Beschäftigten. (Betzelt 2004: 9) Für selbständig Erwerbstätige besteht vom System her grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings wird für bestimmte Personengruppen ausnahmsweise eine gesetzliche Versicherungspflicht dort vorgesehen, wo der Gesetzgeber eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit

² Zur Struktur und inhaltlichen Gestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland vgl. auch Kreikebohm 2003; Für die KünstlerInnen und PublizistInnen gilt das SGB VI nach Maßgabe des KSVG, vgl. Finke; Brachmann; Nordhausen 2004.

anerkannt hat. Die Alterssicherung für Personen, die im Kulturbereich selbständig tätig sind, ist dabei im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung uneinheitlich geregelt. Dies gilt sowohl für die gesetzliche Grundlage der Versicherungspflicht, als auch namentlich im Hinblick auf die zu tragenden Beitragslasten.

3.1.1 Rentenversicherungspflicht

Nach § 1 Nr. 1 und 2 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterliegen die KünstlerInnen und PublizistInnen, die eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Sinne des § 2 KSVG ausüben, der Versicherungspflicht in der gesetzliche Rentenversicherung.

Soweit eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht nicht nach den Vorschriften des KSVG besteht, kann sich eine solche Versicherungspflicht auch für Selbständige aufgrund der allgemeinen Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VI ergeben. Dies gilt insbesondere nach § 2 Nr. 1 SGB VI für selbständig tätige Lehrer und Erzieher, die im kulturellen Bereich Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, ohne dabei KünstlerInnen oder PublizistInnen im Sinne des KSVG zu sein. Des weiteren wird nach § 2 Nr. 8 SGB VI eine Rentenversicherungspflicht für selbständig tätige Handwerker normiert, soweit sie in die Handwerksrolle eingetragen sind.³ Schließlich sind – ungeachtet der Art ihrer Tätigkeit – die Personen nach § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig, welche – obwohl rechtlich selbständig erwerbstätig - vom Gesetzgeber als „arbeitnehmerähnlich“ Tätige angesehen werden. Maßgebliches Kriterium ist dabei eine selbständige Tätigkeit, die im wesentlichen nur für einen Auftraggeber ausgeführt wird.

Für alle übrigen nicht nach § 2 SGB VI gesetzlich pflichtversicherten selbständig Tätigen besteht nach § 4 Abs. 2 SGB VI die Möglichkeit einer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege der sogenannten Antragspflichtversicherung.

Aus der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung resultiert gemäß für die nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI beziehungsweise nach dem KSVG rentenversicherten Selbständigen eine Pflicht zur Zahlung der Beiträge an den Rentenversicherungsträger grundsätzlich aus § 169 SGB VI. Dabei gilt nach § 169 Nr. 2 SGB VI für die nach dem KSVG pflichtversicherten KünstlerInnen und PublizistInnen, das die Künstlersozialkasse (KSK) nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 SGB VI die Beiträge an den Rentenversicherungsträger zahlt, während die Versicherten gemäß § 15 KSVG ihrerseits zur Zahlung der Beiträge an die KSK verpflichtet sind.

Zuständiger Rentenversicherungsträger für alle selbständig Tätigen ist nach § 134 SGB VI die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

³ Neben den Handwerkern werden nach § 2 SGB VI weitere Berufsgruppen, wie Hausgewerbetreibende, Hebammen, Küstenlotsen, -fischer und -schiffer in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen.

3.1.2 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Die Höhe der Beiträge richtet sich gemäß dem Grundsatz des § 157 SGB VI nach dem prozentualen Beitragssatz der auf eine Beitragsbemessungsgrundlage bezogen ist, die allerdings nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI berücksichtigt wird. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze werden von der Bundesregierung gemäß § 160 SGB VI durch Rechtsverordnung jährlich festgelegt. Eine Veränderung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt dabei nach Maßgabe der Veränderung des Bruttoeinkommens eines durchschnittlich unselbständig Beschäftigten.

Im Gegensatz dazu erfolgt gemäß § 158 SGB VI die Festlegung des Beitragssatzes nach Maßgabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in dem maßgeblichen Zeitraum. Erfolgt die Finanzierung gesetzliche Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland doch nach dem Umlageverfahren.

Gelten für die nach §§ 2 Nr. 1, 4 SGB VI selbständig Tätigen und die in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI einheitliche Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen. So wird die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 165 SGB VI für die beiden Gruppen jedoch jeweils unterschiedlich ermittelt.

Selbständige im Sinne der §§ 2 Nr. 1, 4 SGB VI haben grundsätzlich Beiträge zu zahlen, deren Bemessungsgrundlage die Bezugsgröße des § 18 Abs. 4 SGB IV ist – also das Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung des vorvergangenen Kalenderjahr, das sich derzeit auf 28.980,00 EUR (Stand 2004) beläuft. Haben sie ein Arbeitseinkommen, das niedriger oder höher ist, besteht ein Wahlrecht, Beiträge entweder nach der Bezugsgröße oder dem tatsächlichen Arbeitseinkommen zu entrichten. Dabei muss das Arbeitseinkommen jedoch nachgewiesen werden.

Für KünstlerInnen und PublizistInnen, die nach dem KSVG rentenversicherungspflichtig sind, ist maßgebliche Bemessungsgrundlage das voraussichtliche Arbeitseinkommen gemäß § 12 KSVG, das der KSK gemeldet wird. Mindestbetrag ist ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 4 SGB IV.

Der Grundlegende Unterschied zwischen den nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI rentenversicherungspflichtigen Selbständigen und den in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen besteht in der sich aus Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrundlage ergebenden Beitragshöhe.

Tragen die nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI rentenversicherungspflichtigen Selbständigen den sich ergebenden Beitrag in voller Höhe allein, so zahlen die in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen nach § 15 KSVG lediglich die Hälfte des sich nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI für Selbständige ergebenden Beitrages an die KSK, um ihre Beitragspflicht zu erfüllen. Die andere Hälfte des Beitrages wird von der KSK aus der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss finanziert.

3.1.3 Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Berechnung der sich der gesetzlichen Rentenversicherung ergebenden monatlichen Rente erfolgt gemäß § 64 SGB VI nach folgender Formel:

Entgeltpunkte x Rentenfaktor x aktueller Rentenwert

a) Die Entgeltpunkte werden gemäß § 70 SGB VI nach Maßgabe der Beitragszeiten ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage – also das für die Beiträge jeweils maßgebliche Arbeitseinkommen – durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr (29.428,00 EUR Stand 01.01.2004) geteilt wird. Die Entgeltpunkte werden mit vier Dezimalstellen berechnet. Entspricht die Beitragsbemessungsgrundlage dem Durchschnittsentgelt, so ergibt sich ein voller Entgeltpunkt.

b) Den Rentenfaktor bestimmt § 67 SGB VI. Er beträgt bei der Altersrente 1,0.

c) Der aktuelle Rentenwert wird gemäß § 68 SGB VI jährlich in der sogenannten Rentenanpassungsverordnung (RAV) festgelegt. Er beträgt in den alten Bundesländern zum Stand 01.07.2003 gemäß § 1 Abs. 1 RAV 26,13 EUR.

Die Altersrente wird nach § 35 SGB VI mit Vollendung des 65. Lebensjahres und einer allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren nach § 50 Abs. 1 SGB VI gewährt.

3.1.4 Beitragsunabhängige bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter

Unabhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung wurde durch den Gesetzgeber zur Bekämpfung der sogenannten „verschämten Altersarmut“ zum 01.01.2003 das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSIG) in Kraft gesetzt.

Die Leistungen nach dem GSIG werden beitragsunabhängig und nach dem jeweiligen Bedarf gewährt, um – wie es in der Gesetzesbegründung heißt – eine „würdige und unabhängige Existenz zu ermöglichen. Das GSIG ist eng an das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angelehnt, hat jedoch nicht dessen Individualisierungsgrundsatz übernommen. Vielmehr gelten im Rahmen des GSIG typisierte Leistungstatbestände. Auch wurden die Rückgriffstatbestände des BSHG gegenüber den grundsätzlich unterhaltspflichtigen Angehörigen beziehungsweise Erben erheblich beschränkt.

Allerdings können – wie auch nach dem BSHG – Leistungen nach dem GSIG nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Lebensunterhalt nicht durch ausreichendes Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann. Die Höhe der Ansprüche richtet sich nach den Regelsätzen und Unterstützungsleistungen des BSHG.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GSIG haben beispielsweise Alleinstehende einen Anspruch auf monatliche Leistungen in Höhe von 324,00 EUR bis 342,00 EUR (Stand 01.01.2004) je nach dem Bundesland, in welchem sie leben. Hinzu kommen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 GSIG zusätzliche Leistungen für Wohnung, Heizung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie sonstigen Mehrbedarf im Sinne des BSHG.

Die Leistungen nach dem GSIG dürfen – insbesondere im Vergleich mit anderen Ländern – nicht mit einer staatlichen Grundrente verwechselt werden. Das GSIG ist - entsprechend seinem systematischen Ursprung aus dem BSHG - nach wie vor bedarfsorientiert.

3.1.5 Besondere Problematik der selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen, die jetzt das Rentenalter erreichen und innerhalb des Alterssicherungssystems des KSVG nur geringe Anwartschaften erworben haben

Das Sondersystem der Alterssicherung für selbständig tätige KünstlerInnen und PublizistInnen im Rahmen des KSVG existiert erst seit dem 01.01.1983. Dieser Personenkreis war zuvor nicht von dem gesetzlichen Alterssicherungssystem in Deutschland erfasst. Aufgrund dieser Ausgangslage war zu erwarten, dass die in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen, die gegenwärtig das Rentenalter erreicht haben, grundsätzlich mit der Problematik konfrontiert werden, nur geringe Anwartschaften im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung erworben zu haben. Es war aufgrund dessen bei diesem Personenkreis mit einer erheblichen Versicherungslücke zu rechnen. Eine valide Quantifizierung dieses Tatbestandes war allerdings bislang nicht möglich.

Im Rahmen einer Untersuchung der KSK aus dem Sommer 2004 wurde der vorgenannte Personenkreis in den Blick genommen. (KSK (Hrsg.) 2004) Dabei wurden das Rentenniveau und die Versicherungszeiten

der KünstlerInnen und PublizistInnen in der gesetzlichen Rentenversicherung näher beleuchtet, die im Rahmen des Alterssicherungssystems des KSVG Rentenansprüche nur in Zeiträumen zwischen 9 und 20 Jahren erwerben konnten.

Die Resultate dieser Untersuchung sind im Hinblick auf das aufgrund des einleitend geschilderten Szenarios zu erwartenden Ergebnisses durchaus überraschend. Zwar sind die im Rahmen des Alterssicherungssystems des KSVG die erwarteten nur relativ kurzen Versicherungszeiten zu konstatieren. Auffällig ist jedoch, dass die KünstlerInnen und PublizistInnen durchschnittlich relativ lange Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung außerhalb des Sondersystems des KSVG aufweisen. Hierbei weisen die Sparte „Wort“ mit durchschnittlich 421 Monaten und die Sparte „Darstellende Kunst“ mit durchschnittlich 397 Monaten Versicherungsdauer den höchsten beziehungsweise den niedrigsten Wert auf. Im Einzelnen ergeben sich aus der Untersuchung die nachfolgenden Durchschnittswerte: (KSK (Hrsg.) 2004: 2)

	Gesamtversicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung	Versicherungszeit in der KSK
Gesamtdurchschnitt	406 Monate	81 Monate
Sparte „Wort“	421 Monate	80 Monate
Sparte „Musik“	407 Monate	79 Monate
Sparte „Bildende Kunst“	403 Monate	84 Monate
Sparte „Darstellende Kunst“	397 Monate	78 Monate

Aufgrund der vorstehenden Werte kann daher nicht mehr von einer – aufgrund der erst 1983 erfolgten Einführung eines gesetzlichen Alterssicherungssystem für selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen – systembedingten allgemeinen Versicherungslücke gesprochen werden. Insoweit erscheint es daher auch nicht geraten zu sein, besondere gesetzliche Maßnahmen für diesen Personenkreis zu ergreifen.

Von den Versicherungszeiten einmal abgesehen, bestätigte die Untersuchung der KSK jedoch, dass das Rentenniveau des untersuchten Personenkreises der selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen mit durchschnittlich 785,12 EUR (KSK (Hrsg.) 2004: 3) unterhalb des durchschnittlichen Rentensatzes bei Altersrenten in der BfA innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung mit 834,00 EUR (BfA 2003) liegt. Hierbei dürfte sich jedoch die bereits einleitend festgestellte Situation der KünstlerInnen und PublizistInnen mit ihren verhältnismäßig geringen Erwerbseinkommen und namentlich den unsteten Erwerbsverläufen auswirken. Diese Faktoren betreffen indes nicht nur die KünstlerInnen und PublizistInnen, die gegenwärtig zu den Beziehern von gesetzlichen Altersrenten gehören, sondern sind für die Berufsbilder, der im Kulturbereich selbständig Tätigen insgesamt symptomatisch. Eine gesonderte gesetzliche Regelung erscheint daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht angeraten. Dort, wo im Einzelfall die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zur Existenzsicherung ausreichen, ist auf das bereits bestehende sogenannte Grundsicherungsrente nach dem GSiG zurückzugreifen.

Abschließend ist allerdings insoweit auch zu konstatieren, dass für eine detaillierte Analyse nach wie vor eine geeignete Datengrundlage nicht existiert und die vorstehenden Überlegungen daher unter einem entsprechenden Vorbehalt stehen müssen.

3.2 Übersicht zu den Modellen gesetzlicher Alterssicherungssysteme in anderen Staaten der Europäischen Union bzw. europäischen Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland

Zwar ist eine Tendenz zu beobachten, nach welcher sowohl in der Bundesrepublik Deutschland, wie auch in den übrigen Staaten der europäischen Union beziehungsweise unserem Nachbarland der Schweiz zumindest für die unselbständig beschäftigte Erwerbsbevölkerung ein Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung – bestehend aus gesetzlicher Alterssicherung, betrieblicher Altersfürsorge für ArbeitnehmerInnen sowie individueller privater Altersvorsorge – als Idealmodell dient. Im Hinblick auf die erste Säule und die hierbei derzeit praktizierten Modelle zur gesetzlichen Alterssicherung ist allerdings deren Vielgestaltigkeit augenfällig. Eine grundlegende Vereinheitlichung der nationalen, historisch gewachsenen Strukturen im Sinne eines europäischen Standards ist in diesem Bereich selbst bei den aktuellen Reformbestrebungen in den einzelnen Staaten nicht zu erkennen. Dies gilt nicht zuletzt hinsichtlich einer gesetzlichen Alterssicherung der selbständig tätigen Erwerbspersonen.

Die derzeit angewandten Regime zur gesetzlichen Altersvorsorge in Europa im Rahmen der ersten Säule lassen sich geographisch geordnet nachfolgend kurz wie folgt umreißen: (Lotz 2004: 137ff.; Hauschild 1999: 113ff.)

3.2.1 Skandinavische Staaten

Das gesetzliche Alterssicherungssystem in **Schweden**, das seit dem Jahre 1999 in wesentlichen Teilen in Kraft ist, bezieht alle Einwohner und dabei sowohl ArbeitnehmerInnen, wie auch Selbständige in eine Pflichtversicherung ein. Es setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen, deren einer Teil eine im Jahre 2003 eingeführten Garantierente (garantipension) darstellt. Die Grundversorgung gilt für Personen, die entweder gar keine oder nur eine geringe einkommensbasierte Rente beanspruchen können. Dieses neue beitragsbezogene System, das für alle nach 1954 geborenen Personen obligatorisch ist, löst das in der Vergangenheit geltende duale System aus einem durch Steuern und Arbeitgeberbeiträgen finanzierten Volksrentensystem (Folkepension) und einem obligatorischen beitragsbezogenen Zusatzrentensystem (Allmän tilläggspension) für Erwerbstätige ab. (Heese 2003: 233ff.) In **Finnland** wird zwischen der allen Einwohnern eine Alterssicherung gewährenden Volksrente (Kansaneläke) und der allen zuvor Erwerbstätigen zukommenden Zusatzrente (Työeläke) unterschieden, wobei letztere sowohl ArbeitnehmerInnen als auch Selbständige erfasst. Für beide Alterssicherungsmodelle ist eine Versicherungspflicht normiert. (Lotz 2004: 140) Im Zentrum des Alterssicherungssystem in **Dänemark** steht die für alle Einwohner vorgesehene Volksrente (Folkepension). Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch das allgemeine Steueraufkommen aus dem Staatshaushalt beziehungsweise den Kommunalhaushalten. Die zusätzlich vorgesehene Arbeits-

marktrente (Arbejdsmarkedets Tillaegspension) ist hingegen nur für ArbeitnehmerInnen obligatorisch. Selbständige haben insoweit unter bestimmten Umständen die Möglichkeit sich freiwillig zu versichern. Schließlich existiert ein Sonderrentensystem (Den Saerlige Pensionsordning), das ausschließlich aus den Beiträgen der Versicherten finanziert wird. (Hauschild 2003: 33ff.)

3.2.2 Beneluxstaaten und Frankreich

In den **Niederlanden** sind alle Einwohner ohne Ausnahmen in einer Volksrentenversicherung (Allgemeine Ouderdomswet) pflichtversichert. Die Beiträge orientieren sich am steuerlich relevanten Einkommen, während die Leistungen sich nach Maßgabe der Versicherungszeit an den Familienverhältnissen ausrichten. (Bieber 2003: 137ff.) In **Belgien** besteht ein Alterssicherungssystem, das im wesentlichen auf zuvor ausgeübter Erwerbstätigkeit basiert. In die Versicherungspflicht sind hierbei sowohl ArbeitnehmerInnen, wie auch Selbständige einbezogen, wobei hinsichtlich der Trägerschaft für die Alterssicherung zwischen der nationalen Rentenanstalt (Office National des Pensions) und verschiedenen weiteren Rententrägern namentlich für spezielle Gruppen von Selbständigen zu unterscheiden ist. (Lotz 2004: 141f.) Das beitragsbezogene Rentensystem in **Luxemburg** ist durch eine Versicherungspflicht der ArbeitnehmerInnen und der Selbständigen gekennzeichnet, das an die Ausübung einer Erwerbstätigkeit anknüpft. Wie auch in Belgien sind verschiedene Träger der Alterssicherung zu identifizieren. (Lotz 2004: 144f.) In **Frankreich** zählen grundsätzlich ein allgemeines Basisrentensystem (régime de base) für Erwerbstätige Personen und Zusatzrentensysteme (régime complémentaires) für diesen Personenkreis zur ersten Säule der Altersvorsorge. (Lewerenz 2003: 87) Die Umsetzung dieses Alterssicherungssystems geschieht dabei im Rahmen einer historisch gewachsenen Vielzahl von Sondersystemen für die verschiedenen Berufsgruppen. (Die jeweilige Zuordnung der Berufsgruppen erscheint willkürlich, folgt kaum abgrenzbaren Kriterien und ist lediglich historisch zu erklären. So auch Betzelt, 2002: 26f.) Das umfassendste Basisrentensystem ist dabei das sogenannte régime général. Für ArbeitnehmerInnen und einen Großteil der Selbständigen, unter anderem auch KünstlerInnen ist es obligatorisch. Für KünstlerInnen existiert daneben ein gesondertes Zusatzrentensystem. Dieses KünstlerInnensicherungssystem, besteht jedoch nicht autonom, sondern ist vielmehr, wie die meisten anderen existierenden Sondersysteme auch, dem allgemeinen gesetzlichen Alterssicherungssystem eingegliedert. (Kaufmann 1997: 440; Hauschild 1999: 118f.)

3.2.3 Großbritannien und Irland

Das gesetzliche Rentenversicherungssystem in **Großbritannien** besteht aus einer Grundalterssicherung (Basic State Pension) für Erwerbstätige, in die sowohl ArbeitnehmerInnen als auch Selbständige im Sinne einer Versicherungspflicht einbezogen sind. Hinsichtlich der seit 2002 bestehenden einkommensbezogenen Zusatzrente (State Second Pension) besteht allerdings lediglich für ArbeitnehmerInnen eine Versicherungspflicht. Selbständige sind nicht einbezogen. Eine beitragsunabhängige Alterssicherung wird lediglich bedürftigen Personen ab dem 80. Lebensjahr gewährt. (Lotz 2004: 149; Devetzi 2003: 391ff.) In **Irland** sind sowohl die ArbeitnehmerInnen als auch die selbständig Tätigen im Hinblick auf die Alterssicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (Pay Related Social Insurance) pflichtversichert. Eine

Grundversorgung für bedürftige Personen unabhängig von der beitragsbezogenen Grundrente wird aus Steuermitteln gewährleistet (old age non contributory pension). (Lotz 2004: 143)

3.2.4 Österreich und Schweiz

Die Alterssicherung in **Österreich** besteht aus einem gesetzlichen beitragsbezogenen an der Erwerbstätigkeit orientierten Rentensystem, in welches die ArbeitnehmerInnen und inzwischen die meisten Selbständigen unter anderem auch die KünstlerInnen im Wege einer Versicherungspflicht einbezogen sind. (Lotz 2004: 145; Hauschild 1999: 124; Rahn 2003: 167ff.) In der **Schweiz** besteht eine Grundsicherung zur Altersvorsorge die beitragsbezogen die gesamte Bevölkerung im Sinne einer Pflichtversicherung erfasst. Wird aus den sich daraus ergebenden Rentenansprüchen kein existenzsicherndes Einkommen erzielt, treten bedarfabhängige Leistungen des Staates hinzu. In die nur für ArbeitnehmerInnen obligatorischen betrieblichen Altersvorsorge können sich Selbständige freiwillig versichern. (Becker 2003: 255ff.)

3.2.5 Südeuropäische Staaten

In **Spanien** basiert die Alterssicherung auf einer an die Erwerbstätigkeit anknüpfende, beitragsbezogenen Rente, in welche sowohl ArbeitnehmerInnen wie auch Selbständige im Wege einer Pflichtversicherung einbezogen sind. Daneben existiert eine beitragsfreie Grundabsicherung für bedürftige Personen ab dem 65. Lebensjahr. (Hauschild 2003: 293ff.) Ein ähnliches Modell wird in **Portugal** praktiziert. (Hauschild 1999: 125) In **Griechenland** sind sowohl die ArbeitnehmerInnen als auch die selbständig Tätigen im Rahmen einer Grundversorgung gesetzlich beitragsbezogen abgesichert. Daneben besteht sowohl für die ArbeitnehmerInnen als auch die Selbständigen eine gesetzliche Verpflichtung zu einer zusätzlichen beitragsbezogenen Altersabsicherung. (Lotz 2004: 148) Das beitragsbezogene Rentensystem in **Italien** erfasst im Sinne einer Versicherungspflicht alle ArbeitnehmerInnen und die Selbständigen, wobei für die Letztgenannten allerdings hinsichtlich der Rententrägerschaft Sondersysteme bestehen. (Götz 2003: 113ff.; Hauschild 1999: 114; Die soziale Sicherheit Selbständiger in Europa. Deutsche Rentenversicherung, S. 121; Die Erfassung aller Selbständigen in zum Teil autonomen Pflichtversicherungssystemen steht in gewissen Widerspruch zur Darstellung bei Fachinger, der nur von einer teilweisen Erfassung ausgeht, vgl. Fachinger 2003: 6)

3.2.6 Auswahlkriterien

Der vorstehende lediglich geographisch grob gegliederte Überblick lässt die seit dem 01.05.2004 neu hinzugetretenen osteuropäischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unberücksichtigt. Diese Staaten befinden sich im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Alterssicherungssysteme gegenwärtig in einem Transformationsprozess. Diese Entwicklung lässt es nicht geraten erscheinen, einzelne Staaten modellhaft zu untersuchen. (Insgesamt lässt sich beobachten, dass in den Beitrittsstaaten ein Wandel von einer umfassenden staatlichen Vorsorge im Alter zu einer bloßen gesetzlichen Basisabsicherung erfolgt. Dabei wird die gesamte Erwerbsbevölkerung – sowohl ArbeitnehmerInnen, wie auch Selbständige – einbezogen. Vgl. Letzner 2003: 207ff; Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und –gestaltung e. V. (GVG) (Hrsg.) 2003:

Band 41 und 42) Im übrigen erscheint es sinnvoll für die Untersuchung der verschiedenen Modelle neben der vorstehenden kurzen geographischen Übersicht eine Gliederung der Alterssicherungssysteme nach inhaltlichen Kriterien vorzunehmen. Eine Differenzierung nach dem grundlegenden Charakter der einzelnen Systeme erscheint dabei sachgerecht. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die einzelnen Ländermodelle die selbständig tätigen Erwerbspersonen in unterschiedlichem Maße berücksichtigen. Angesichts dessen lassen sich die Alterssicherungssysteme wie folgt differenzieren in: (nach Fachinger 2003: 6)

- Länder mit einer Grundsicherung der Altersversorgung für die Gesamtbevölkerung, wie z. B. **Dänemark**, die **Niederlande** und **Schweden** und
- Länder ohne eine allgemeine Grundsicherung der Altersversorgung für die Gesamtbevölkerung, deren Alterssicherungssysteme an die Erwerbstätigkeit anknüpfen, wie z. B. **Frankreich** und **Österreich**.

Bei der vorstehenden Aufgliederung sind jedoch namentlich die Systeme in den Länder, die eine Alterssicherung im Sinne eines Grundsicherungssystems für die gesamte Bevölkerung vorsehen, also die skandinavischen Länder und die Niederlande, sachgerechter Weise nochmals nach den folgenden Kriterien gesondert zu differenzieren: (nach Lotz 2004: 137ff.)

- ein einfaches Volksrentensystem, für das die Niederlande als Beispiel dienen können,
- ein Volksrentensystem mit einer an die Erwerbstätigkeit anknüpfenden Zusatzrente, wie es dem dänischen Modell entspricht und schließlich
- ein grundsätzlich an der Erwerbstätigkeit orientiertes Rentensystem, das eine Grundsicherungskomponente enthält, wie es dem neuem schwedischen Modell entspricht.

Die Alterssicherungssysteme der genannten Ländern werden im Nachfolgenden eingehender dargestellt und untersucht. Die Bundesrepublik Deutschland, deren gesetzliches Alterssicherungssystem im Rahmen der ersten Säule bereits dargestellt wurde ist angesichts der vorstehenden Differenzierungskriterien systematisch den Ländern ohne umfassendes Grundsicherungssystem für die Gesamtbevölkerung zuzuordnen, da das die gesetzliche Rentenversicherung gemäß SGB VI ausschließlich an die Erwerbstätigkeit anknüpft. (So auch Fachinger 2003: 6)⁴

⁴ Das zum 01.01.2003 eingeführte Grundsicherungsgesetz ist systematisch nicht als Altersrentensystem, sondern als Sondergestaltung im Rahmen der Sozialhilfe zu qualifizieren.

3.3 Detaillierte Betrachtung verschiedener Ländermodelle.

Nach dem vorstehenden Überblick sollen im Folgenden nunmehr einzelne Länder im Hinblick auf die gesetzliche Alterssicherung für Selbständige im Kulturbereich untersucht werden.

3.3.1 Niederlande

Die Niederlande können als Beispiel für ein Rentensystem gelten, in welchem die erste Säule, also die gesetzliche Alterssicherung, ausschließlich durch eine allumfassende Volksrente gebildet wird.⁵

Allgemeines

Dieses System der gesetzlichen Alterssicherung in den Niederlanden wird durch die Volksrentenversicherung (Algemene Ouderdomswet) gekennzeichnet. In ihr sind alle Einwohner zwischen dem 15. und dem 65. Lebensjahr pflichtversichert, wobei eine Erwerbstätigkeit keine Rolle spielt. Die Finanzierung erfolgt über ein Mischsystem aus einem Umlageverfahren und einer kapitalgedeckten Komponente in Gestalt eines Sparfonds. Der zuletzt genannte Sparfonds wird allein aus Steuermitteln gespeist, die im Rahmen des Schuldenabbaus des Staatshaushaltes frei werden. Das zugrunde liegende Gesetz ist dabei so gestaltet, dass bis zum Jahr 2020 lediglich Gelder in den Fonds geleitet werden können, um einen nicht gewollten vorzeitigen Zugriff auf die Gelder zu verhindern. Erst danach können dem Fonds die zweckgebundenen Mittel einschließlich der Zinserträge zur Deckung der Kosten in der Volksrentenversicherung wieder entnommen werden. Für die Durchführung des Volksrentenversicherungssystems ist die Sozialversicherungsbank (Sociale Verzekeringsbank) zuständig.

Beitragsfinanzierung

Unselbständig Beschäftigte sowie Selbständige leisten ihre Beiträge in die Volksrentenversicherung nach Maßgabe ihrer nach dem Steuerrecht anzusetzenden Einkünfte. Die Beitragspflicht bezieht sich dabei auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb, Mieteinkünften – wobei auch der Mietwert einer selbst genutzten Immobilie zum Ansatz kommt – sowie Renten und Sozialleistungen.⁶ Die Summe der Einkünfte ist um die im Gesetz genannten Abzüge zu kürzen, zu denen etwa die außergewöhnlichen Belastungen zählen. Der Beitragssatz für die Volksrentenversicherung betrug im Jahre 2003 17,9 %, wobei maximal ein Jahreseinkommen von 28.850,00 EUR zum Ansatz kommt. Von dem so ermittelten Beitrag dürfen die Versicherten einen Betrag, den sogenannten heffingskorting abzuziehen und zwar maximal 961,00 EUR. Bei unselbständig Beschäftigten wird der Beitrag zusam-

⁵ Im Hinblick auf die zweiten Säule – der betrieblichen Altersfürsorge – ist in den Niederlanden die Tendenz zu beobachten, innerhalb der jeweils branchenbezogenen Alterssicherung sowohl die ArbeitnehmerInnen, wie auch die selbständig Tätigen zu erfassen. Da sich die Arbeitgeber nicht an der Finanzierung der Alterssicherung in der zweiten Säule beteiligen, entsprechen die Beiträge der Selbständigen denjenigen der ArbeitnehmerInnen. Hauschild 1999: 123; Zur gesetzlichen Alterssicherung in den Niederlanden vgl. auch Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung und Soziales (Hrsg.) 2001: 66ff.

⁶ Es handelt sich um die steuerlichen Einkommenselemente aus der sogenannten Box 1. Auf Einkommen aus wesentlichen Beteiligungen (Box 2) sowie Einkommen aus Spar- und anderen Anlageaktivitäten (Box 3) werden keine Beiträge zur Volksrentenversicherung erhoben, vgl. Bieber 2003: 162.

men mit der Lohnsteuer einbehalten, wobei zu berücksichtigen ist, dass es - anders als in der Bundesrepublik Deutschland - keine Verteilung der Beitragslast zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgeber gibt. Alle anderen Versicherten werden zu ihren Beiträgen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt zur Beitragszahlung herangezogen.

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres – das heißt mit dem 1. des Monats, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet ist – erhält der Berechtigte Leistungen aus der Volksrentenversicherung. Die Versicherungsleistung bemisst sich nach den Jahren, in welchen er zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr in den Niederlanden gewohnt, beziehungsweise dort wegen seiner Tätigkeit zur Einkommensteuer herangezogen wurde. Es werden damit pro Jahr 2% der Anwartschaft auf die volle Rente aufgebaut. Die Höchstrente wird nach 50 Versicherungsjahren erreicht. Dabei wurden zum 01.01.2003 die folgenden Leistungen gewährt:

Berechtigte	Rente EUR/Monat	Urlaubsgeld EUR/Monat
Verheiratete oder unverheiratete Paare – beide über 65 - jeder	622,26	31,86
Verheiratete oder unverheiratete Paare – einer über 65 – bei vollem Zuschlag	1.244,52	63,72
Verheiratete oder unverheiratete Paare – einer über 65 – ohne Zuschlag	622,26	31,86
Alleinstehende	906,14	44,61
Alleinstehende mit Kindern unter 18	1.122,90	57,35

Das Urlaubsgeld wird nicht gleichzeitig mit der monatlichen Rente ausgezahlt, sondern nur einmal jährlich. Bei Partner – gleich ob in ehelicher oder nicht ehelicher Gemeinschaft – kann ein Zuschlag für den noch nicht rentenberechtigten Partner unter 65 bis zu 622, 26 EUR im Monat gewährt werden. Das sind 50% des Bruttomindestlohnes, so dass ein Paar zusammen mindestens das Einkommensniveau in Höhe des Sozialminimums erreicht. Daraus folgt auch, dass eventuelles Einkommen des jüngeren Partners angerechnet wird. Ab 2015 sollen die Partnerzuschläge entfallen, damit werden die Leistungen der Volksrente vollständig individualisiert sein.

Das Niveau der gesetzlichen Alterssicherung im Rahmen der Volksrente wird durch den gesetzlichen Mindestlohn vorgegeben. Maßgebend ist hierfür das sogenannte *Wet minimumloon en minimum vakantiebijslag*, durch welches festgelegt ist, dass der Mindestlohn und damit auch die Volksrente an die allgemeine Lohnentwicklung gekoppelt wird. Die Anpassung der an den Mindestlohn gekoppelten Leistungen erfolgt in der Regel halbjährlich jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres.

3.3.2 Dänemark

Dänemark praktiziert im Rahmen der ersten Säule der Alterssicherung ein Volksrentensystem mit einer am Erwerbseinkommen orientierten Zusatzrente. Hauschild 2003: 33ff.; Zur gesetzlichen Alterssicherung in Dänemark vgl. auch Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung und Soziales (Hrsg.) 2001: 17ff.)

Volksrente

Kern des Alterssicherungssystems ist die Volksrente (Folkepensionen), in welcher alle dänischen Staatsbürger⁷, die in Dänemark wohnen, zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr pflichtversichert sind. Die Alterssicherung umfasst damit sowohl abhängig Beschäftigte, wie auch Selbständige und Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen eines Umlageverfahrens ausschließlich durch das allgemeine Steueraufkommen aus den Haushalten des Staates und der Kommunen. Die Rentenleistung aus dem Volksrentensystem besteht aus einem Grundbetrag und gewissen Rentenzulagen. Das gesetzliche Renteneintrittsalter für die Volksrente liegt ab dem 01.01.2004 bei 65 Jahren. Anspruch auf Leistungen aus der Volksrente haben die Personen, die zwischen dem 15. und dem 65. Lebensjahr mindestens drei Jahre in Dänemark ihren Wohnsitz hatten.

Der Grundbetrag berechnet sich nach der Anzahl der Monate, in denen der Berechtigte in Dänemark seinen Wohnsitz hatte. Diejenigen, die zwischen dem 15. und dem 65. Lebensjahr 40 Jahre (= 480 Monate) in Dänemark ihren Wohnsitz hatten, erwerben einen Anspruch auf den vollen Grundbetrag. Der volle Grundbetrag beläuft sich zur Zeit auf monatlich 4.262,00 DKK (= 574,39 EUR). Bei kürzerer Wohnzeit wird pro Jahr ein Anspruch in Höhe von 1/40 der Volksrente erworben. Eine Wohnzeit über 40 Jahre hinaus führt indes zu keiner Erhöhung des Grundbetrages. Als Mindestrente wird eine Leistung von jährlich 5.637,00 DKK (= 756,00 EUR) gesetzlich gewährleistet. Dies entspricht 3/40 des vollen Grundbetrages. (Hauschild 2003: 43)

Die Auszahlung des vollen Grundbetrages der Volksrente ist neben der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen noch davon abhängig, dass der Berechtigte keine weiteren Erwerbseinkünfte ab einer gewissen Höhe erzielt. Bei Altersrentenberechtigten wird der Grundbetrag um jeweils 30,00 DKK für jedes Einkommen in Höhe von 100,00 DKK gekürzt, das über dem Freibetrag von derzeit jährlich 217.300,00

⁷ Bürger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehungsweise des Nordischen Rates sind den dänischen Staatsbürgern gleichgestellt, vgl. Hauschild 2003: 38.

DKK liegt. Die Berechtigten sind daher verpflichtet jährlich Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu geben.

Die Volksrentenberechtigten haben über den Grundbetrag hinaus Anspruch auf eine Rentenzulage nach Maßgabe ihres Personenstandes, das heißt danach, ob sie alleinstehend oder verheiratet, beziehungsweise mit einem Partner in einer eingetragenen Partnerschaft ständig zusammenleben. Die Zulagen beliefen sich im Jahre 2002 für Alleinstehende auf monatlich 4.290,00 DKK (= 578,17 EUR), für Verheiratete und Personen in eingetragenen Partnerschaften auf 2.002,00 DKK (= 269,81 EUR). Für die Berechnung dieses Bestandteils der Volksrente sind die übrigen Einkünfte von Bedeutung. Bei der Überschreitung der hierbei maßgeblichen Einkommensgrenzen werden 30% des übersteigenden Betrages auf die Zulage angerechnet. Die monatliche Einkommensgrenze für das zusätzliche Erwerbseinkommen beläuft sich für Alleinstehende auf 3.991,67 DKK (= 537,96 EUR) und bei Verheirateten sowie in Partnerschaften lebenden Personen auf 8.016,67 DKK (= 1.080,41 EUR).

Erwerbstätigkeitsbasierte Zusatzrente

Neben der Volksrente sieht die seit 1964 bestehende Arbeitsmarktrente (Arbejdsmarkedets Tillaegspension oder ATP) eine Pflichtversicherung aller unselbständig Beschäftigten in Dänemark zwischen dem 16. und dem 65. Lebensjahr vor. Die Beiträge zu diesem Bestandteil der gesetzlichen Alterssicherung werden zu 1/3 durch die ArbeitnehmerInnen und zu 2/3 von den Arbeitgebern aufgebracht. Anders als die umlagenfinanzierte Volksrente, erfolgt die Finanzierung der ATP ausschließlich nach dem Kapitaldeckungsprinzip. Zinseinkünfte aus dem Beitragsaufkommen werden an die Versicherten und Rentner in Gestalt von Bonuszahlungen ausgeschüttet.

Die Besonderheit der ATP liegt in der Bemessung der Beiträge, die sich nicht an der Höhe des Arbeitseinkommens orientiert, sondern nach der Arbeitszeit in insgesamt drei Beitragskategorien bemessen wird, wobei eine Beschäftigung von mindestens 9 Stunden pro Woche die Untergrenze darstellt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung, das heißt bei einer Arbeitszeit von mindestens 27 Stunden pro Woche, beträgt der jährliche Beitrag 2.684,00 DKK (= 361,00 EUR). Die Zusatzrente nach der ATP wird frühestens ab dem vollendeten 65. Lebensjahr gewährt. Bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgt jedoch eine Auszahlung mit einem Abschlag von 10%. Der Höchstbetrag einer ATP Zusatzrente betrug zuletzt monatlich 1.644,00 DKK (= 221,56 EUR). Dieser Betrag kann allerdings nur von Versicherten erreicht werden, die seit Einführung der ATP ununterbrochen Beiträge für eine Vollzeitbeschäftigung entrichtet haben.

Von ihrer Konzeption her, namentlich im Hinblick auf die Aufbringung der Beiträge, ist die ATP auf unselbständig Beschäftigte ausgerichtet. Der Gesetzgeber in Dänemark war jedoch in der Vergangenheit bemüht, den Personenkreis zu erweitern. Neben einer Pflichtmitgliedschaft für Personen, die aufgrund von Krankheit und Arbeitslosigkeit Lohnersatzleistungen erhalten, über Personen die an Beschäftigungsförderungsmaßnahmen teilnehmen bis hin zu Sozialhilfeempfängern, wird auch für Selbständige eine freiwillige Mitgliedschaft vorgesehen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Personen zuvor mindestens drei Jahre Pflichtmitglieder waren. Ob die freiwillige Mitgliedschaft für selbständig tätige Erwerbspersonen, namentlich im Kulturbereich, allerdings attraktiv ist, darf bezweifelt werden. (Betzelt 2002) Zwar tragen die Selbständi-

gen lediglich eine Beitragslast in Höhe der ArbeitnehmerInnenanteile (Hauschild 2003: 41), jedoch ist aufgrund dessen der in einem Kapitaldeckungssystem zu erwartende Rentenanspruch entsprechend gering.

Sonderrentensystem

Als dritter Bestandteil der gesetzlichen Alterssicherung in Dänemark ist seit 1999 das sogenannte Sonderrentensystem (Den Saerlige Pensionsordning, oder SP) zu nennen. Anders als im Rahmen des ATP werden hier sowohl unselbständig Beschäftigte, wie auch selbständig Tätige obligatorisch erfasst. Es handelt sich beim SP um ein einfaches Sparsystem ohne Versicherungsaspekte und ohne garantierte Mindestrendite. Die Beiträge belaufen sich auf 1% der Bruttoeinkünfte und sind vom Mitglied in voller Höhe allein zu tragen. Im Zusammenhang mit der Berechnung der angesparten Beträge ist eine Umverteilungskomponente in der Gestalt integriert, dass zwar der Beitrag auf den individuellen Einkünften des Mitglieds basiert, der gutgeschriebene Betrag sich aber an der Arbeitszeit des Mitglieds orientiert. So wird für jede vollzeitbeschäftigte Person – ungeachtet der Höhe der individuellen Einkünfte – der gleiche Betrag auf dem Sparkonto verbucht. (Hauschild 2003: 41) Die Auszahlung korrespondiert mit der Zahlung der Volksrente. Dabei wird der angesparte Betrag in gleichen monatlichen Beträgen über einen Zeitraum von 10 Jahren hinweg ausgezahlt.

Das dänische gesetzliche Alterssicherungssystem im Rahmen der ersten Säule sieht für selbständige Kulturberufler keine besonderen Privilegierungen vor.

3.3.3 Schweden

Das schwedische System der gesetzlichen Alterssicherung ist in den vergangenen Jahren grundlegend umgestaltet worden. Das bisherige umlagefinanzierte System bestand aus einer Volksrente (Folkpension), die aus Steuern und Arbeitgeberbeiträgen gespeist wurde, und einem obligatorischen beitragsbezogenen Zusatzrentensystem (Allmän tilläggspension, oder ATP) für Erwerbstätige – unabhängig davon, ob eine unselbständige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorlag. Seit 2001 wird ein neues Rentenversicherungssystem schrittweise eingeführt, das durch eine stärkere Beitragsbezogenheit der Leistungen gekennzeichnet ist. Die Volksrente wird dabei von einer aus Steuermitteln finanzierten Garantierente abgelöst. Sie dient den Personen als Mindestsicherung, die keine einkommensbegründete Alterssicherung haben oder deren einkommensbasierte Altersrente zu gering ausfällt. Die Renten aller nach 1954 geborenen Personen berechnet sich ausschließlich nach dem neuen Alterssicherungssystem.

Die Nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das neue Alterssicherungssystem.

Leistungen aus der Garantierente können von Einwohnern Schwedens frühestens ab dem 65. Lebensjahr bezogen werden. Um eine Garantierente in voller Höhe zu erhalten, muss der Berechtigte zwischen seinem 25. und seinem 65. Lebensjahr – also 40 Jahre – in Schweden seinen Wohnsitz besessen haben. Die Jahre zwischen dem 16. und 25. Lebensjahr zählen nur dann, wenn während dieser Zeit im einkommensba-

sierten Rentensystem Anwartschaften erworben worden sind. Bei weniger als 40 jähriger Aufenthaltsdauer, wird die Garantierente für jedes fehlende Jahr um 1/40 gekürzt.

Die Höhe der Garantierente ist abhängig vom Familienstand und von der Höhe der einkommensabhängigen Rente. Alleinstehenden, die ansonsten keinen Rentenanspruch haben, steht eine Garantierente in Höhe des 2,13 fachen des Grundbetrages von 3.216,90 SKR (Wert: 2003) zu. Bei Verheirateten beträgt die Garantierente jeweils maximal das 1,9 fache des Grundbetrages. Haben Alleinstehende indes einen Rentenanspruch, der über dem 1,26 fachen des Grundbetrages liegt, wird dieser Rentenanspruch auf die Garantierente nach Maßgabe der folgenden Formel angerechnet:

$0,87 \times \text{Grundbetrag} - 48 \% (\text{einkommensbezogener Rente} - 1,26 \text{ facher Grundbetrag})$

Gleiches gilt für Verheiratete, wenn der einkommensbasierte Rentenanspruch den 1,14 fachen Grundbetrag übersteigt. Hier gilt:

$0,76 \times \text{Grundbetrag} - 48 \% (\text{einkommensbezogener Rente} - 1,14 \text{ facher Grundbetrag})$

Das Einkommensbasierte Alterssicherungssystem in Schweden erfasst alle Erwerbstätigen im Sinne einer Pflichtversicherung, soweit ihr Jahreseinkommen nicht niedriger als 24% des Einkommensgrundbetrages von 38.600,00 SKR (Wert: 2003) ist. Unter den Einkommensbegriff fallen dabei alle einkommensteuerepflichtigen Einkünfte inklusive empfangener Sozialleistungen, wie Kranken-, Arbeitslosen- und Kindergeld. Das Einkommen ist bis zur Höhe des 7,5 fachen des Grundbetrages rentenversicherungspflichtig. Die Renten nach dem neuen System basieren auf dem gesetzlich festgeschrieben Beitragssatz von 18,5% des maßgeblichen Einkommens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragstragung erfolgt bei unselbständig Beschäftigten durch Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen, wobei grundsätzlich die ArbeitnehmerInnen 7% zu leisten haben. Die selbständig Tätigen, namentlich auch diejenigen im Kulturbereich, haben die gleichen Anteile, wie die Arbeitgeber zu zahlen, nämlich 10,21%.(Vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung und Soziales (Hrsg.) 2001: S. 99; Heese 2003: 240)

Eine Besonderheit des neuen schwedischen Systems besteht darin, dass lediglich ein Beitrag von 16% in das umlagefinanzierte Rentensystem fließt. 2,5% fließen in ein kapitalgedecktes Verfahren, der sogenannten Prämienrente zur Bildung von Fonds ein. Die Versicherungspflichtigen sind in der Wahl des Fonds dabei grundsätzlich frei. Die Werte können daher individuell variieren.

Der Versicherte erwirbt im Rahmen des Umlageverfahrens in Höhe der von ihm entrichteten Beiträge Rentenansprüche, die individuell festgestellt und auf einem Konto gutgeschrieben werden. Während der Anwartschaftsphase werden die Gutschriften auf dem Rentenkonto jährlich unter Zugrundelegung des Einkommensindex verzinst. Das Renteneintrittsalter ist dabei flexibel gestaltet. Sowohl die einkommensbasierte, als auch die Prämienrente können mit Vollendung des 61. Lebensjahres gewährt werden, oder bis zum 70. Lebensjahr aufgeschoben werden. Das Renteneintrittsalter kommt insoweit bei der Berechnung der Rente zum Tragen, als die Summe der im Laufe des Erwerbslebens erzielten individuellen Rentenansprü-

che durch einen Divisor geteilt werden, der im wesentlichen von der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung abhängt.

Besonderheiten für Selbständige im Kulturbereich in den Niederlanden und den skandinavischen Ländern

Besondere gesetzliche Alterssicherungssysteme für Selbständige im Kulturbereich sind in den vorstehend betrachteten Ländern nicht vorgesehen.⁸

3.3.4 Frankreich

Allgemeines

Obwohl in Frankreich im Ergebnis alle Erwerbstätige – sowohl die unselbständig Beschäftigten ArbeitnehmerInnen, wie auch die Selbständigen - im Rahmen einer obligatorischen Alterssicherung erfasst werden, lässt sich indes doch nicht von einem einheitlichen System der gesetzlichen Alterssicherung im engeren Sinne sprechen. Es besteht vielmehr ein historisch gewachsenes Geflecht eines allgemeinen Sozialversicherungssystems (régime général) einerseits und einer Vielzahl unterschiedlicher berufsständischer Sondersysteme (régimes spéciaux beziehungsweise régimes autonomes) andererseits. Diese Sondersysteme unterscheiden sich dabei nicht nur hinsichtlich der von ihnen erfassten Berufsgruppen, sondern auch hinsichtlich des grundsätzlichen Charakters der Leistungen, die sie den Versicherten insbesondere im Hinblick auf die Alterssicherung gewähren. Denn hierbei handelt es sich teilweise um Basisrentensysteme (régimes des bases) – die dem System des régime général entsprechen – sowie um Zusatzrentensysteme (régime complémentaires) beziehungsweise Ergänzungssysteme (régime supplémentaires). Allen gemeinsam ist indes, dass sie einen gewissen Rahmen in den gesetzlichen Regelungen des code de la sécurité sociale (CSS) finden.

Zur Verdeutlichung sei – ausgehend von den unselbständig beschäftigten ArbeitnehmerInnen – das allgemeine Alterssicherungssystem des régime general vorgestellt. Dieses setzt sich zusammen aus einer Basisrente und einer obligatorischen gesetzlichen Zusatzversorgung. Sowohl die Basisrente, wie auch die Zusatzversorgung werden durch einkommensbasierte Beiträge in einem Umlageverfahren finanziert. Die bei der Umlagefinanzierung auftretenden Defizite werden über einen allgemeinen Solidaritätsbeitrag (contribution sociale généralisée) finanziert, der auf alle steuerpflichtigen Einkommen erhoben wird und im Jahre 2003 7,5% betrug.

⁸ Im Hinblick auf die Lage der unselbständig beschäftigten KünstlerInnen sei allerdings **Finnland** erwähnt. Das gesetzliche Alterssicherungssystem in **Finnland** beinhaltet, wie das dänische System, eine Volksrente für die Gesamtbevölkerung und eine Erwerbstätigenrente. Im Rahmen der Erwerbstätigenrente ist durch das KünstlerInnenrentenversicherung (TaEL) von 1986 eine Sonderregelung für kurzzeitig beschäftigte ArbeitnehmerInnen, die im Bereich der Darstellenden Kunst oder als PublizistInnen tätig sind, eine Pflichtversicherung eingeführt worden. Kernstück dieses Sonderrentensystems ist, dass von dem Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 17,8% des steuerpflichtigen Einkommens 13,2% vom Arbeitgeber und 4,6% vom ArbeitnehmerInnen getragen werden.

Basisrente

Der Versicherungsbeitrag zur Basisrente betrug zum 01.01.2003 14,75% des Arbeitseinkommens bis zu einer Bemessungsgrenze von monatlich 2.432,00 EUR. Er wird gemeinsam von ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern getragen, wobei die Erstgenannten einen Anteil von 6,55% tragen und Letztgenannten 8,2% zahlen.

Die Leistungen aus der Basisrente berechnen sich nach den Faktoren Grundlohn, Versicherungsdauer. Hinzu kommt ein Vomhundertsatz der abhängig vom Rentenbeginn zwischen 25% und 50% liegt und durch welchen sichergestellt wird, dass die Basisrente nicht höher als 50% der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Bei der Berechnung des Grundlohns werden zukünftig die einkommensstärksten Jahre herangezogen. Für die Erreichung der Höchstrente ist ab 2003 eine Versicherungsdauer von 160 Trimestern erforderlich. Daraus ergibt sich folgende Rentenformel:

$$\text{Grundlohn} \times \text{Vomhundertsatz} \times (\text{Versicherungsdauer} : 160) = \text{Jahresrente}$$

Das Rentenalter beträgt 60 Jahre. Eine steuerfinanzierte Mindestalterssicherung wird in zwei Varianten einmal als sogenanntes beitragsbezogenes minimum contributif bei geringem Grundlohn und voller Versicherungsdauer und zum anderen als minimum vieillesse nach dem individuellen Bedarf gewährt.

Zusatzrente

Neben der Basisrente besteht eine obligatorische Zusatzversorgung, die ebenfalls einkommensbasiert und umlagefinanziert ist. Auch hier werden die Beiträge sowohl vom Arbeitgeber als auch vom ArbeitnehmerInnen getragen. Die Höhe der Beitragsleistungen sowie die Berechnung der sich daraus ergebenden Leistungen sind allerdings branchenspezifisch mit Blick auf die verschiedenen Träger unterschiedlich.

Besonderheiten für Selbständige im Kulturbereich

Für bestimmte Gruppen von selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen entsprechend dem Regelung des Art. L 382 – 1 CSS enthaltenen Katalogs besteht ein Künstlerversicherungssystem, das allerdings kein autonomes System im engeren Sinne darstellt, sondern vielmehr gesetzlich dem oben dargestellten régime general angegliedert ist. Alle übrigen KünstlerInnen und PublizistInnen werden in den autonomen Systemen für Selbständige außerhalb der Landwirtschaft (régimes autonomes des non-salariés non agricoles, oder auch non-non) im Sinne einer Pflichtmitgliedschaft erfasst. Die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Systemen ergibt sich aufgrund gesetzlicher Regelung im CSS oder der entsprechenden Satzung des einzelnen Versicherungsträgers und ist nicht systematisch gegliedert, sondern erklärt sich häufig nur historisch. (Kaufmann 1997: 430ff.; Betzelt 2002: 26ff.)

So existieren Alterssicherungssysteme für das Handwerk (régime des professions artisanales) und für die Berufsgruppen der Selbständigen aus Industrie und Handel (régime des professions industrielles et commerciales). Die genannten gesetzlichen Alterssicherungssysteme beinhalten, wie auch das régime général,

die gesetzliche Basisrente sowie eine Zusatzversorgung und weisen auch die gleichen Beitragssätze auf. (Hauschild 1999: 119)

Die Selbständigen, die nicht zu den Berufsgruppen zählen, die von den vorgenannten Alterssicherungssystemen erfasst sind, unterfallen den Sondersystemen der professions libérales. Anders als die vorgenannten Alterssicherungssysteme zielen diese Sondersysteme der freien Berufe vielfach nicht auf eine umfassende Alterssicherung, wie im Rahmen des régime général. Sie sind vielmehr häufig als Systeme ausgestaltet, die lediglich eine Mindestsicherung der Versicherten gewährleisten. Diese Beschränkung auf der Leistungsseite lässt sich historisch begründen und ist wohl auch in der Berufsauffassung der Freiberufler determiniert, die auf eine – auch soziale – Selbständigkeit zielt. Auch gilt hier eine Altersgrenze von 65 Jahren, wobei die Rente mit entsprechenden Abschlägen bereits mit 60 Jahren bezogen werden kann. (Kaufmann 1997: 440)

Hinsichtlich der Finanzierung ist allen Sondersystemen zur Alterssicherung für Selbständige zu eigen, dass die Beiträge insgesamt von den Versicherten getragen werden, wobei in den einzelnen Sondersystemen für Einkommensschwache durchaus Beitragsermäßigungen vorgesehen sind. (Hauschild 1999: 119)

Ebenso wie das französische gesetzliche Alterssicherungssystem in der ersten Säule, ist auch die gesetzliche Alterssicherung in **Italien** geprägt von einer Vielzahl von Sondersystemen und Fonds. Für die unselbständig Beschäftigten des Theaterbereiches und vergleichbarer künstlerischer Berufe wurde bereits 1952 das Institut ENPALS als substitutives Pflichtversicherungssystem eingeführt. Es dient dem Schutz der Kulturberufler in den genannten Bereichen, die nicht durchgängig beschäftigt beziehungsweise engagiert sind und daher nur unetwärtige Erwerbsverläufe aufweisen. Voraussetzung für eine Rente, die für Männer ab dem 60. und für Frauen ab dem 55. Lebensjahr gezahlt wird, sind neben einer vorausgehenden 15jährigen Mitgliedschaft die Einzahlung von mindestens 900 Tagesbeiträgen. Als substitutiver Rentenfond wird ENPALS ausschließlich über die Beitragseinnahmen - ohne staatliche Zuschüsse – finanziert. Wie bei allen Arbeitnehmerrentensystemen werden die Beiträge zu 2/3 vom Arbeitgeber getragen. (Klammer 1997: 234ff.)

3.3.5 Österreich

Allgemeines

Die Alterssicherung in Österreich im Rahmen der ersten Säule wird durch die gesetzliche Pensionsversicherung gebildet. Sie knüpft an die Erwerbstätigkeit an und wird durch einkommensbasierte Beiträge im Wege eines Umlageverfahrens finanziert, wobei der Staat soweit die Einnahmen aus Beiträgen der Versicherten nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen aus allgemeinen Steuermitteln einen Bundesbeitrag leistet. Die Pensionsversicherung ist als Pflichtversicherung konzipiert und erfasst nunmehr – nach einer Reihe von Reformschritten – sowohl den Kreis der unselbständig beschäftigten ArbeitnehmerInnen, wie auch die selbständig Erwerbstätigen, namentlich die sogenannten neuen Selbständigen.

Die Abgrenzung zwischen den sogenannten alten und neuen Selbständigen erfolgt danach, ob diese Pflichtmitglieder in einer Wirtschaftskammer – vergleichbar den deutschen Industrie und Handels- sowie

Handwerksammern – sind (alte Selbständige), oder alle übrigen selbständig Erwerbstätigen, die Einkünfte aus gewerblicher beziehungsweise selbständiger Tätigkeit im steuerlichen Sinne erzielen. (Rahn 2003: 175; Betzelt 2002: 28)

Die Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Alterssicherung orientieren sich dabei am Status der Versicherten mit der Konsequenz, dass sich die Regelungen für die gesetzliche Alterssicherung der unselbständig erwerbstätigen ArbeitnehmerInnen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) aus dem Jahre 1955 richtet, während die Pensionsversicherung der Selbständigen unter das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) aus dem Jahre 1978 fällt. Für bestimmte Gruppen von Selbständigen, die dem Bereich der klassischen freien Berufe zugerechnet werden können, wie beispielsweise Ärzte, ergibt sich die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung aus dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständigen Erwerbstätigen (FSVG), das gleichfalls aus dem Jahre 1978 stammt.

Unterhalb von Erwerbseinkommen in Höhe von jährlich 3.712,56 EUR bei ArbeitnehmerInnen im Rahmen des ASVG sowie jährlich 6.453,35 EUR bei Selbständigen im Rahmen des GSVG besteht keine Versicherungspflicht. (Rahn 2003: 176)

Beiträge

Die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung sind einkommensbasiert und werden bis zu einer sogenannten Höchstbeitragsgrundlage – die begrifflich der bundesdeutschen Beitragsbemessungsgrenze entspricht – erhoben. Beitragsbemessungsgrundlage ist ausschließlich das Erwerbseinkommen aus angestellter beziehungsweise selbständiger Tätigkeit. Bei den unselbständig beschäftigten Erwerbstätigen im Rahmen des ASVG werden die Beiträge weitgehend paritätisch von den ArbeitnehmerInnen und den Arbeitgebern getragen. Im Bereich des GSVG tragen die dort versicherten Selbständigen, diese Beiträge allein – die Besonderheiten im Hinblick auf KünstlerInnen und PublizistInnen werden nachfolgend dargestellt.

Die Höchstbeitragsgrundlage beläuft sich bei den nach dem ASVG Pflichtversicherten auf monatlich 3.360,00 EUR, während sie bei den nach dem GSVG versicherten Personen monatlich bei 3.920,00 EUR liegt. Für die Berechnung der Beiträge im Rahmen des GSVG wird darüber hinaus eine monatliche Mindestbeitragsgrundlage von 1.072,82 EUR für Versicherte, die einer Wirtschaftskammer angehören, und 537,78 EUR für die sogenannten neuen Selbständigen normiert. Die Beitragssätze belaufen sich auf 22,8% im Rahmen des ASVG, wobei die ArbeitnehmerInnen einen Anteil von 10,25% und die Arbeitgeber 12,55% tragen, und 15% für die nach dem GSVG versicherten Personen.

Rentenleistungen

Der Versicherungsfall in der Pensionsversicherung tritt mit Erreichen des Regelpensionsalters ein, dass sich derzeit bei Männer auf 65 und bei Frauen auf 60 Jahre beläuft. (Nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Altersgrenzen (BVG-Altersgrenzen) aus dem Jahre 1992 soll für beide Geschlechter ab 2033 eine einheitliches Regelpensionsalter von 65 Jahren gelten, vgl. Rahn 2003: 179)

Es wird eine Wartezeit vorausgesetzt, die 180 Beitragsmonate beziehungsweise mindestens 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate beträgt. Die Höhe der Pension hängt dann vor allem von der Bemessungsgrundlage und der Anzahl der Versicherungsmonate ab. Entsprechend den Versicherungsmonaten wird ein prozentualer sogenannter Steigerungsbetrag ermittelt, durch welchen sichergestellt wird, dass die Pension letztlich nicht mehr als 80% der Bemessungsgrundlage erreicht. (Die Bemessungsgrundlage wird aus den 180 Beitragsmonaten mit den höchsten monatlichen Beiträgen gebildet, wodurch sich eine Berücksichtigung der 15 besten Jahre ergibt. Durch die Pensionsreform, die nach derzeitigem Stand erst im Jahre 2005 zum Tragen kommen wird, sollen die besten 15 Jahre auf die besten 40 Jahre verlängert werden. (Rahn, 2003: 190) Nach neuem Recht wird dieser 1,78% betragen, wodurch sich eine Höchstpension nach 45 Versicherungsjahren ergibt. (Rahn 2003: 191) Im Jahre 2003 ergab sich aus den vorgenannten Faktoren eine Höchstpension von monatlich 2.364,48 EUR.

Besonderheiten für Selbständige im Kulturbereich

Mit dem Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz (ASRÄG) aus dem Jahre 1997 – wie bereits oben dargestellt - festgelegt, dass ab dem Jahr 1998 alle Einkommen aus einem Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Rahmen der Pensionsversicherung erfasst werden müssen. Alle bis dahin nicht pensionsversicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätige wurden als sogenannte neue Selbständige in die GSVG einbezogen. Für KünstlerInnen und PublizistInnen wurde das Inkrafttreten dieser Regelung um drei Jahre hinausgeschoben, um in dieser Zeit eine Mitfinanzierung der Versicherungsbeiträge von dritter Seite zu konzeptionieren. Es war erkannt worden, dass diesem Personenkreis aufgrund seiner schwachen und vor allem un stetigen Einkommenssituation Hilfen bei der Beitragsaufbringung geleistet werden müssen. Vor diesem Hintergrund wurde mit Beginn des Jahres 2001 der sogenannte Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) auf der Grundlage des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) eingerichtet. Zeitgleich wurden alle selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen im Rahmen des GSVG voll versicherungspflichtig.

Anzumerken ist allerdings, dass diese Sonderregelung für KünstlerInnen und PublizistInnen gemäß § 2 K-SVFG nicht allen Selbständigen im Kulturbereich zugute kommt, sondern nach § 2 Abs. 1 K-SVFG lediglich eine Person erfasst wird, die „(...) in den Bereichen der bildenden, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in eine ihrer zeitgenössischen Ausformungen (...) aufgrund seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“ Für die Anerkennung der KünstlerInneneigenschaft hat der österreichische Gesetzgeber ein umfangreiches Begutachtungsverfahren eingerichtet, dass nach den in § 2 Abs. 1 K-SVFG genannten Sparten strukturiert ist. Die Begutachtung wird dabei von sogenannten Kurien durchgeführt, in denen Vertreter der KünstlerInnen und PublizistInnen sowie der Verwertungsgesellschafter vertreten sind.

Das K-SVFG sieht eine Zuschussung der Pensionsbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen vor. Alle KünstlerInnen und PublizistInnen, die entsprechend § 2 K-SVFG anerkannt werden und ein Jahreseinkommen aus künstlerischer Tätigkeit in der Höhe von € 3.712,56 nicht überschreiten bzw. ein solches in der Höhe von € 19.621,67 nicht überschreiten, haben die Möglichkeit, beim KSVF einen Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag zu beantragen. Ein Beitragszuschuss wird bis zu einem Höchstzuschuss

von € 872 im Umfang der vom KünstlerInnen zu entrichtenden Beiträge zur Pensionsversicherung gewährt. Besteht ein Anspruch auf Beitragszuschuss nicht während des ganzen Jahres, so wird der Zuschuss nur in entsprechender Höhe gewährt. (k-svf Künstler-Sozialversicherungsfonds (Hrsg.) 2004)

Selbständige, die zwar im Kulturbereich tätig sind, jedoch nicht als KünstlerInnen im Sinne des § 2 K-SVFG anerkannt wurden, werden nicht bezuschusst und tragen die Pensionsbeiträge in voller Höhe allein.

Die Finanzierung des KSVF basiert zum einen auf Beiträgen des Bundes zum anderen auf Abgaben nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz (KFBG). Nach diesem Gesetz sind Abgaben von Rundfunkteilnehmern für Radio-Empfangseinrichtungen (€ 0,48 monatlich), von gewerblichen Betreibern von Kabelrundfunkanlagen (für jeden Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen in der Höhe von € 0,25 monatlich) und Importeuren von Satellitenempfangsgeräten von, die für den Empfang von Rundfunksendungen über Satellit bestimmt sind (in der Höhe von einmalig € 8,72 pro Gerät) zu leisten. Das sind jene, die als Erste "im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, -decoder) in den Verkehr" bringen. (vgl. §1 Absatz 3 KFBG)

Neben den Beitragszuschüssen zur Pensionsversicherung der KünstlerInnen nach dem K-SVFG existiert in Österreich ein weiteres gesetzliches System, dass KünstlerInnen bei der Beitragstragung bei der Pensionsversicherung unterstützt. Dieses ist auf der Ebene der Verwertungsgesellschaften angesiedelt, gilt allerdings nur für die Sparte Musik.

Die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana (AUME) hat zur Verwaltung der zweckgebundenen Mittel aus der sogenannten Lehrkassettenvergütung (LKV) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis eingerichtet. Diesem wird der überwiegende Anteil des AUME-Anteils an der LKV überwiesen. Aus diesem Fonds werden kulturelle und soziale Leistungen zugunsten der Mitglieder der AUME finanziert. Im Rahmen der sozialen Einrichtungen hat die AUME ein eigenständiges System von Sozialleistungen und Zuschüssen entwickelt. Auf diese Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Zugang zu Sozialleistungen sind an die Mitgliedschaft bei der AUME gebunden. Hierbei handelt es sich um selbständige und unselbständige Urheber und Verleger in der Sparte Musik.

Grundsätzlich lassen sich dabei drei verschiedene Typen von Sozialleistungen unterscheiden: (1) Zum ersten sind Leistungen zur Sicherung der Existenz vorgesehen. Diese sind einerseits an ein bestimmtes Mindestaufkommen an ausbezahlten Tantiemen und darüber hinaus an den Nachweis von Notlage bzw. Bedürftigkeit gebunden. (2) Den Leistungen des KSVF durchaus vergleichbar, besteht zum Zweiten die Möglichkeit, Zuschüsse zu Beiträgen der Kranken- bzw. Pensionsversicherung zu erhalten. Zuschüsse des KSVF werden von jenen des AUME-Fonds in Abzug gebracht. (3) Zum Dritten sind eigenständige Pensionsleistungen für Urheber und Musikverleger vorgesehen. Diese sind an ein Mindestaufkommen und nicht mehr an den Nachweis von Bedürftigkeit bzw. an Beitragsgrenzen gebunden.

Voraussetzung zum Erhalt von Zuschüssen zur Pensionsversicherung nach dem GSVG und ASVG ist unter anderem der Nachweis eines bestimmten Mindestaufkommens. Dieses wird jährlich ermittelt und betrug für 2004 € 4.572,33. Die Beitragszuschüsse aus dem Fonds verhalten sich stufenweise degressiv zur Höhe der Beiträge. Bis zu einer monatlichen Beitragsvorschreibungen von € 299,41 beträgt der Zuschuss 50%, bei einer monatlichen Beitragsvorschreibungen über EUR 299,41 und bis EUR 399,26 beträgt der Zuschuss € 99,78, bei einer monatlichen Beitragsvorschreibung über € 399,26 und bis € 598,82 beträgt der Zuschuss € 62,35. Bei Beitragsvorschreibungen über € 598,82 sind keinerlei Zuschüsse vorgesehen. Bei Zuschüssen des KSVF vermindern sich die Zuschüsse aus dem Fonds um den entsprechenden Betrag.

Für Urheber und Musikverleger besteht die Möglichkeit einen eigenständigen Pensionsanspruch aus dem Fonds zu erwerben. Voraussetzung ist unter anderem das Erreichen eines bestimmten Mindestaufkommens über einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren seit frühestens 1975. Dieses Mindestaufkommen beträgt bei Urhebern im Jahr 2004 € 9.144,66, bei Musikverlegern € 36.578,64. Das Mindestaufkommen wird jährlich ermittelt. Die Alterspension für Urheber betrug im Jahr 2003 3,72% des ermittelten Aufkommens der besten zehn Kalenderjahre seit 1975 (pro Jahr), bei Musikverlegern 0,93% des ermittelten Aufkommens der besten zehn Kalenderjahre innerhalb einer Periode von zwanzig Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts (pro Jahr).

3.4 Vergleichende Betrachtung der vorgestellten Ländermodelle mit der gegenwärtigen Konzeption des gesetzlichen Alterssicherungssystems für Selbständige im Kulturbereich in der Bundesrepublik Deutschland unter qualitativ normativen Gesichtspunkten

Es ist nicht zu verkennen, dass die vorgestellten Ländermodelle, die im Rahmen der gesetzlichen Alterssicherung in der ersten Säule eine Grundsicherung der Gesamtbevölkerung vorsehen, eine systematisch einfache Lösung für die vielfältigen Probleme der im Kulturbereich Selbständigen in der Bundesrepublik Deutschland bedeuten würde. In der Diskussion über die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik ist ein Systemwechsel hin zu einer letztlich steuerfinanzierten Grundrente immer wieder ins Spiel gebracht worden.

Das wohl bekannteste Grundrentenmodell ist das von Miegel/Wahl aus dem Jahre 1985 beziehungsweise 1999. Dieses sieht für jede Person ab dem 65. Lebensjahr, die über 25 Jahre in Deutschland steuerpflichtig war, eine bedarfsunabhängige Grundrente vor. Die Finanzierung soll nach diesem Ansatz über eine entsprechende Erhöhung der Einkommen- und Umsatzsteuer erfolgen. (Dünn; Fasshauer 2003: 447f.)

Die Rentenversicherungsträger sowie der weit überwiegende Teil der wissenschaftlichen Literatur hat sich indes mit guten Gründen stets gegen einen grundsätzlichen Systemwechsel in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesprochen. Eine solche grundlegende Umgestaltung wäre mit zu weitreichenden Schwierigkeiten – sowohl in rechtlicher, wie auch in ökonomischer Hinsicht – verbunden.

Der wesentliche Unterschied zwischen einer Volks- oder Grundrente nach niederländischem beziehungsweise skandinavischem Modell dem in der Bundesrepublik praktizierten Regime der gesetzlichen Rentenversicherung besteht darin, dass bei letzterem eine Teilhabe- oder auch Äquivalenzbeziehung zwischen der Rentenleistung und den von den Versicherten erbrachten Beiträgen existiert. Bei den steuerfinanzierten Volksrenten besteht diese Beziehung nicht. In rechtlicher Hinsicht folgt aus dem vorgenannten Äquivalenzbeziehung, dass die aufgrund der Beitragsleistung erworbenen Rentenanwartschaften bis zu einem gewissen Grade unter die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG fallen. (BVerfGE 53, 257, 289ff.) Ein sofortiger Wechsel zu einem Grundrentenmodell – mit einer gesetzlichen Rente auf dem verhältnismäßig niedrigen Niveau einer Grundsicherung – würde zu einem enteignenden Entzug der bereits erworbenen Rentenanwartschaften der Beitragszahler führen. Ein Systemwechsel wäre daher nur mit einer sehr langen Übergangsphase möglich, in welcher zwei Rentensysteme mit in der Höhe unterschiedlichen Leistungen nebeneinander existieren würden. Eine solche Umstellung hätte darüber hinaus einen erheblichen negativen Effekt auf die Leistungsbereitschaft zur Beitragszahlung – müsste es doch aufgrund der Umlagefinanzierung der gesetzlichen Rente nach dem alten Modell doch noch eine gewisse Zeit bei einer Beitragszahlungspflicht bleiben. Auch wäre ein solcher Ansatz letztendlich kaum dazu geeignet, auf die sich gegenwärtig abzeichnenden Veränderungen in den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – namentlich hinsichtlich der demographischen Entwicklung – in angemessener Weise zu reagieren. (Dünn;Fasshauer, 2003: 448) Blicke es doch dabei, dass langfristig sich das Verhältnis zwischen Steuerzahlern und Grundrentenempfängern verschlechtert und die Dauer des Grundrentenbezuges steigt. Ähnlichen Bedenken begegnet das sogenannte Sockelrentenmodell des ehemaligen Bundessozialministers Horst Seehofer (Handelsblatt vom 16.06.2003: 3).

Aber auch dann, wenn die Aufmerksamkeit auf die Ländermodelle beschränkt bleibt, in welchen das gesetzliche Alterssicherungssystem im Rahmen der ersten Säule lediglich die erwerbstätige Bevölkerung in den Blick nimmt, wird deutlich, dass das System der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland – insbesondere im Hinblick auf die Selbständigen im Kulturbereich – lückenhaft und gemessen an der allgemeinen Entwicklung in Europa, die auf eine Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen in die gesetzliche Alterssicherung insgesamt zielt, insgesamt als rückständig bezeichnet werden kann.

- So werden in den europäischen Nachbarländern alle selbständig Erwerbstätigen in der einen oder anderen Weise in ein gesetzliches Alterssicherungssystem im Rahmen der ersten Säule einbezogen.
- Gleichzeitig orientiert sich die Höhe der Beiträge der Selbständigen zur gesetzlichen Alterssicherung vielfach an den von den unselbständig Beschäftigten aufzubringenden Beiträgen.

Die vorstehenden Merkmale werden in der Bundesrepublik lediglich im Rahmen der gesetzlichen Alterssicherung für KünstlerInnen und PublizistInnen im Rahmen des KSVG umgesetzt. Richtet man bei der Betrachtung der selbständigen Erwerbstätigen im Kulturbereich den Blick lediglich auf diesen Personenkreis, so ist das gegenwärtige System in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den übrigen europäischen Alterssicherungssystemen durchaus positiv zu bewerten. Ebenfalls als positiv ist zu bewerten, dass nach dem bundesdeutschen Alterssicherungssystem für KünstlerInnen und PublizistInnen im Rahmen des

KSVG die Verwerter von künstlerischen Leistungen Selbständiger über die Künstlersozialabgabe einen Beitrag zur Finanzierung der Alterssicherung leisten und auf diese Weise eine Gegenfinanzierung des fehlenden Arbeitgeberbeitrages nicht nur zu Lasten der Gesamtheit aller Steuerzahler geht. Hierbei kommt der KSK als Institution ein wichtiger Beitrag bei der Verteilung der Lasten bei der Aufbringung der Beiträge zu. Nach der Regelung des § 24 KSVG werden zur Künstlersozialabgabe nicht nur die „klassischen Verwerter“ im Sinne des Katalogs des § 24 Abs. 1 S. 1 KSVG, wie z. B. Galerien, Verlage etc., herangezogen. Abgabepflichtig sind nach § 24 Abs. 1 S. 2 KSVG namentlich auch sonstige Unternehmen, soweit sie regelmäßig künstlerische Leistungen zum Beispiel für Werbezwecke in Anspruch nehmen, sowie nach der Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG beispielsweise auch Vereine, soweit sie im Rahmen von mehr als drei Veranstaltungen künstlerische Leistungen in Anspruch nehmen und dadurch Einnahmen erzielen. Eine Untersuchung der Autoren zur Zusammensetzung des Arbeitseinkommens der in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen hat dabei ergeben, dass für die Versicherten Aufträge der zuletzt genannten beiden Gruppen für das Erwerbseinkommen zunehmend an Bedeutung gewinnen. (Hennig; Kuschej; Pater-son; Graf 2004: 110f.)

In diesem Zusammenhang ist allerdings fraglich, ob die umfassende Erhebung der Künstlersozialabgabe bei den genannten Verwertergruppen durch die KSK gegenwärtig in ausreichendem Maße sichergestellt werden kann. Der Beantwortung dieser Frage kommt umso mehr Bedeutung zu, als eine weitere Erhöhung der Abgabe zum 01.01.2005 zur Finanzierung des Alterssicherungssystems der KSVG notwendig wird. Zur Herstellung einer Beitragsgerechtigkeit und damit auch als Mittel zur Begrenzung der Beitragslasten für den einzelnen Verwerter erscheint eine Beantwortung dieser Frage vordringlich. Der KSK als Institution kommt dabei im Rahmen des bestehenden Alterssicherungssystems für KünstlerInnen und PublizistInnen eine entscheidende Rolle zu, welche zukünftig noch zu stärken wäre.

Zusammenfassend ließe sich das bundesdeutsche Modell im Ansatz als sachgerecht und zweckdienlich charakterisieren. Gleichwohl kann eine Bewertung nicht bei dieser Aussage ihr Bewenden haben.

Zum einen ergibt sich ein Handlungsbedarf aus der Konzeption des KSVG und der KSK selbst, da durch dieses Sondersystem lediglich eine „Insellösung“ für einen Teil der kulturschaffenden Selbständigen erzielt wird. Mit der zunehmenden Diversifizierung der Berufsbilder gerade unter den sogenannten neuen Selbständigen mit einer Vielzahl von neuen Arten der dabei angebotenen Dienstleistungen, tritt die klassische künstlerische und publizistische Tätigkeit, die zur Mitgliedschaft in der KSK berechtigt, immer stärker in den Hintergrund. Es ist zu befürchten, dass die im Rahmen des KSVG erfassten künstlerischen Berufsbilder, die im Kulturbereich anzutreffenden Berufsbilder immer weniger abzubilden vermögen. Auch das neue österreichische System zur gesetzlichen Alterssicherung nach dem K-SVFG teilt diesen Charakter eines Sondersystems, welches lediglich die Personengruppe der KünstlerInnen im engeren Sinne privilegiert und die übrigen im Kulturbereich selbständig Erwerbstätigen ausschließt. Ob die nach dem K-SVFG im Verhältnis zum KSVG andere Art der Gegenfinanzierung langfristig im Vergleich zum bundesdeutschen Modell vorteilhafter ist, bleibt abzuwarten insbesondere, da auch der K-SVF eine starke Zunahme der Mitglieder zu verzeichnen hat. (k-svf Künstler-Sozialversicherungsfonds (Hrsg.) 2004)

Zum anderen ist ein System der gesetzlichen Alterssicherung, welches hinsichtlich der Leistungen grundsätzlich auf Versicherungskarrieren aufsetzt, die im wesentlichen denen im Bereich der unselbständigen, arbeitnehmerischen Tätigkeit mit ihren stetigen Einkünften entsprechen, für den Bereich der selbständig Erwerbstätigen, der gerade durch seine Unstetigkeit in dieser Hinsicht - und bei den sogenannten neuen Selbständigen durch die verhältnismäßig geringen Einkünfte – gekennzeichnet ist, nur schwerlich geeignet, um Altersarmut zu vermeiden. Dies gilt auch für die im Rahmen des Sondersystems der KSVG versicherten Personen, da die Höhe der Rentenleistungen auch hier entsprechend dem allgemeinen System einkommens- und beitragsbasiert ist. Die europäischen Modelle, die – gleich dem bundesdeutschen System der gesetzlichen Rentenversicherung – bei der Erwerbstätigkeit der Versicherten ansetzen stehen insoweit für dem nämlichen Problem und haben soweit ersichtlich in dieser Hinsicht bislang auch keinen „Königsweg“ beschritten. Denkbare Lösungen stehen hierbei unter dem drückenden Vorbehalt der Finanzierung angesichts einer angespannten beziehungsweise bereits prekären finanziellen Lage der Rentenversicherungsträger und der allgemeinen öffentlichen Haushalte.

Im Sinne einer Empfehlung kann daher nur eine teilweise Lösung der vorskizzierten Probleme in den Blick genommen werden. Als einen Ansatz hierfür erscheint der von Betzelt erarbeitete „Konzeptvorschlag zur sozialen Alterssicherung Selbständiger“ (Betzelt 2004: 5) bedenkenswert. Namentlich für die im Kulturbereich tätigen Selbständigen wird dadurch die sozial kaum zu rechtfertigende Trennung zwischen dem nach dem KSVG privilegierten Personenkreis der KSK-Versicherten und den übrigen Selbständigen im Kulturbereich aufgehoben. Es wird eine umfassende Rentenversicherungspflicht für Selbständige empfohlen. Beide Gruppen kommen danach unter anderem in den Genuss eines Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, der demjenigen der unselbständig beschäftigten ArbeitnehmerInnen entspricht. Gleichwohl bleibt auch bei diesem Vorschlag der Faktor der Finanzierbarkeit Dreh und Angelpunkt. Ergäbe sich dadurch doch eine Kostensteigerung.

4 Betrachtung der Einflüsse von Reformbestrebungen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung auf die Versicherten der KSK

Im 2. Abschnitt der vorliegenden Studie sollen nunmehr die in Deutschland diskutierten beziehungsweise bereits in der Umsetzung befindlichen Reformen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung betrachtet werden. Im Fokus der Untersuchung werden dabei namentlich die zu erwartenden Konsequenzen für die Versicherten der KSK stehen.

4.1 Reformansätze im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung

Nicht verkannt werden darf, dass bei den Bestrebungen zur Weiterentwicklung des Alterssicherungssystems in der Bundesrepublik die gesetzliche Alterssicherung nur einen Teilaspekt ausmacht. Bei der Zielrichtung der Reformen müssen zwei Ebenen unterschieden werden. Auf der einen Ebene geht es um Problematik der Sicherung der Existenz im Alter und damit um die Vermeidung der Altersarmut. Auf der anderen Ebene werden die Möglichkeiten in den Blick genommen, den Lebensstandard im Alter zu erhalten. Sowohl die sogenannte Rürup-Kommission, wie auch die sogenannte Herzog-Kommission sind sich in diesem Zusammenhang insoweit einig, dass ein beide Ebenen abdeckendes Alterssicherungssystem auf drei Säulen ruhen sollte. Neben der ersten Säule in Gestalt der gesetzlichen Rentenversicherung, die vorrangig die Existenzsicherung im Alter gewährleisten soll, stehen dabei eine zweite Säule in Form der betrieblichen Alterssicherung und schließlich die dritte Säule der privaten Altersvorsorge. Auf den beiden zuletzt genannten Säulen ruht nach den dortigen Vorstellungen im wesentlichen die Absicherung des Lebensstandards im Alter. Dies entspricht – wie bereits im 1. Abschnitt angesprochen – weitgehend den Konzeptionen, die auch in den europäischen Nachbarländern verfolgt werden.

Im Zusammenhang dieser Untersuchung ist der Fokus auf die Alterssicherung im Rahmen des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung gerichtet. Mit Blick auf die möglichen Reformansätze im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung sollen zunächst diejenigen Betrachtung finden, die den Bereich der Altersvorsorge, also die Phase der Beitragsaufbringung durch die Versicherten betreffen.

4.1.1 Reformansätze bezüglich der Beitragsphase

Nachgelagerte Besteuerung

Kein bloßer Reformansatz mehr, sondern vielmehr bereits gesetzliche Wirklichkeit ist die veränderte Besteuerung der Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem sogenannten Alterseinkünftegesetz. Durch dieses Gesetz reagierte die Bundesregierung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 06.03.2002 (BStBl 2002 I, S. 618), wonach die bislang unterschiedliche Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Krankenversicherung und die Besteuerung der Pensionen der Beamten andererseits – lediglich Besteuerung des sogenannten Ertragsanteils einerseits beziehungsweise volle Besteuerung andererseits – aufgrund Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot verfassungswidrig ist.

Begrifflich wäre die sogenannte nachgelagerte Besteuerung eigentlich dem Zeitraum der Rentenzahlung zuzuordnen, ihre Auswirkungen auf die Beitragszahlung lassen es indes geraten erscheinen, sie bereits hier zu erwähnen.

Ab 2005 werden 50% der Alterseinkünfte namentlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Einkommensteuer unterliegen. Dieser Prozentsatz wird bis zum Jahre 2020 in 2%-Schritten auf 80% angehoben, um dann bis zum Jahr 2040 in jährlichen Schritten von 1% zu einer 100%igen steuerlichen Erfassung der Alterseinkünfte zu gelangen.

Auf der anderen Seite werden die namentlich für die gesetzliche Alterssicherung geleisteten Beiträge in stärkerem Umfang steuerlich entlastet. Derzeit sind die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Einkommensteuer als Sonderausgaben nur beschränkt abzugsfähig. Mit der gesetzlichen Neuregelung werden die Abzugsmöglichkeiten schrittweise erhöht. Ab 2005 zunächst auf 60% der innerhalb des Höchstbetrages gezahlten Beiträge bis zu einer Höhe von 12.000,00 EUR. In den darauf folgenden Jahren erfolgt eine Anhebung des Prozentsatzes in 2%-Schritten bis 2025, wo 100% erreicht sind. Zu diesem Zeitpunkt beträgt das als Sonderausgabe steuerlich zu berücksichtigende Beitragshöchstvolumen 20.000,00 EUR.

Durch diese Reform soll im Endeffekt das Prinzip der sogenannten nachgelagerten Besteuerung in der Bundesrepublik verwirklicht werden.

Aus rechtsvergleichender Sicht folgt damit die Bundesrepublik Deutschland den im vorangegangenen Abschnitt näher betrachteten Ländern. So gilt sowohl in **Frankreich** (Lewerenz 2003: 106f.), **Österreich** (Rahn 2003: 200), wie auch in den skandinavischen Ländern **Dänemark** (Hauschild 2003: 53) – eine steuerliche Entlastung kommt allerdings nur im Hinblick auf die ATP-Rente in Betracht, das die Volksrente steuerfinanziert ist und **Schweden** (Heese 2003: 252) sowie in den **Niederlanden** (Bieber 2003: 161ff.) bereits das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung der Einkünfte aus der gesetzlichen Alterssicherung.

Für eine Beurteilung der durch das Alterseinkünftegesetz vorgenommenen Änderungen sind im Hinblick auf die Versicherten in der KSK die folgenden Aspekte von entscheidender Bedeutung. Auf der einen Seite zahlen die in der KSK Versicherten aufgrund der Regelung des § 15 KSVG nur die Hälfte des sich aus den allgemeinen Vorschriften des SGB VI ergebenden Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die durch das Alterseinkünftegesetz bewirkte steuerliche Entlastung im Hinblick auf die gezahlten Beiträge kann damit – im Verhältnis zu den übrigen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Selbständigen – nur einen geringeren Effekt entfalten. Andererseits ist das zu erwartende Rentenniveau der Versicherten in der KSK verhältnismäßig niedrig, so dass abzuwarten bleibt, ob die steuerliche Belastung im Rentenalter tatsächlich fühlbar steigen wird. Als wesentliche Eckpunkte in diesem Zusammenhang werden die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages nach § 32a EStG (Veranlagungszeitraum 2004 7.664,00 EUR) sowie des Tarifes zu beobachten sein.

4.1.2 Finanzielle Auswirkungen der nachträglichen Besteuerung

Berechnungen des Bundesfinanzministeriums

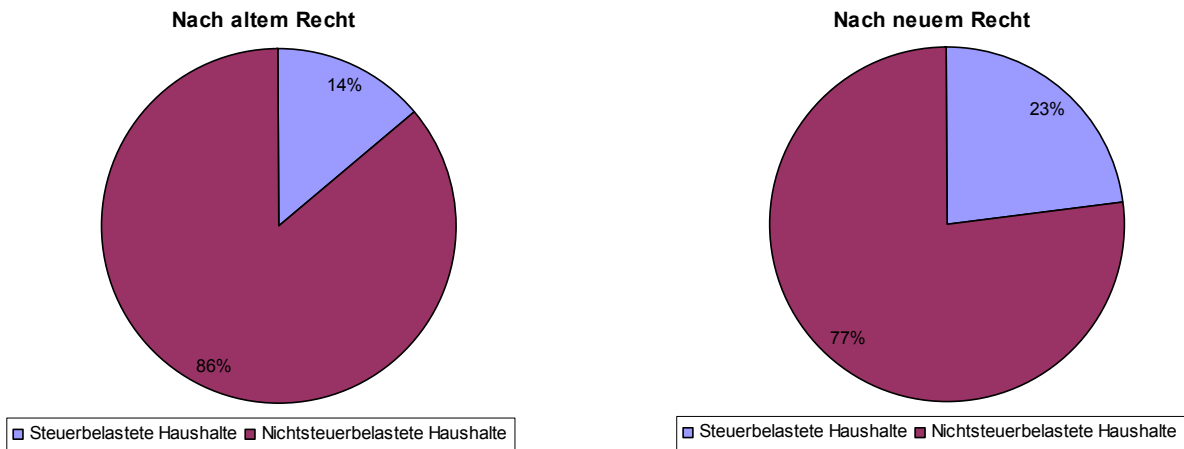
Nach dem Gesetzentwurf sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Rente von rund 18.900 Euro im Jahr (rund 1.575 Euro im Monat) für Alleinstehende grundsätzlich steuerfrei, soweit keine weiteren Einkünfte vorliegen. Bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge. Die Durchschnittsrente betrug 2002 in den alten Bundesländern monatlich 750 Euro (entspricht 9.000 Euro pro Jahr), in den neuen Bundesländern 870 Euro pro Monat (10.400 Euro im Jahr). Das bedeutet zunächst, dass zumindest für Durchschnittsrenten auch künftig keine Steuer anfällt.

Das Bundesfinanzministerium prognostiziert einen Anstieg der besteuerten Rentnerhaushalte von 14% nach altem Recht auf 23% nach neuem Recht.

Tabelle 1: Steuerbelastung nach altem und neuem Recht

Steuerpflichtige in Mio.	nach altem Recht	nach neuem Recht
Steuerbelastete Rentnerhaushalte	2,0	3,3
Nichtsteuerbelastete Rentnerhaushalte	12,2	10,9

Abbildung 1: Steuerbelastung nach altem und neuem Recht



Umgekehrt werden Beiträge zur Altersvorsorge als Sonderausgaben ab 2005 steuerlich absetzbar. Das Gesetz sieht eine schrittweise Erhöhung der absetzbaren Beiträge um 2% pro Jahr vor.

Tabelle 2: Jährliche steuerliche Entlastung in EUR

Bruttolohn in EUR	beim Abzug von Rentenver- sicherungsbeiträgen zumindest		
	im Startjahr 2005	2015	2025
	60%	80%	100%
20.000	0	182	392
30.000	27	400	766
40.000	102	672	1.230
50.000	199	1.000	1.784
60.000	296	1.333	2.370

Auswirkungen auf das Nettorentenniveau

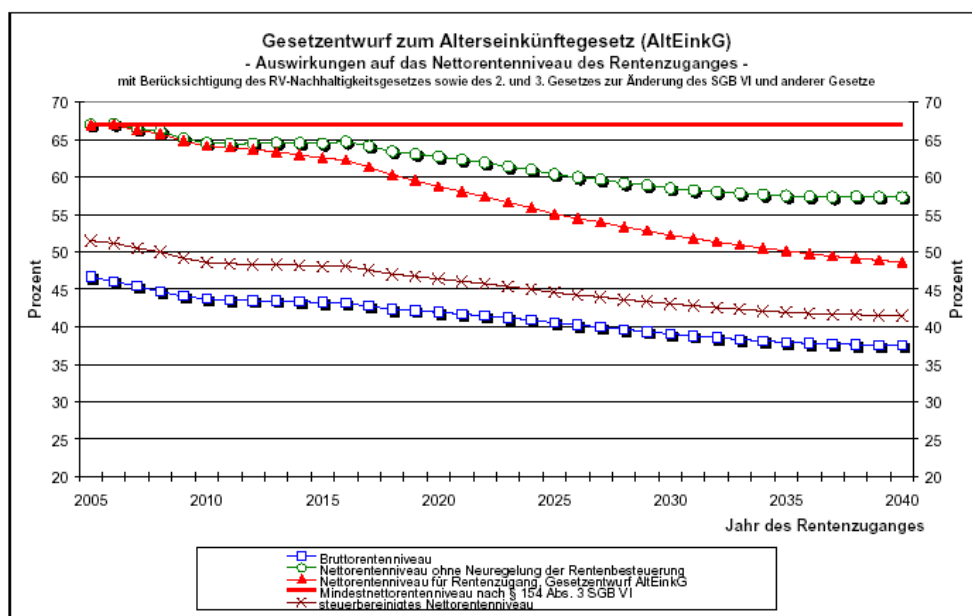
Nach Ansicht des VDR erhöht der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung einerseits das durchschnittliche Nettoentgelt der Beitragszahler und vermindert andererseits die Nettostandardrente. (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2004: 28) Beides führt letztlich zu einer Absenkung des Nettostandardrentenniveaus.

Demnach bewirken die bereits vorgenommenen bzw. beabsichtigten Änderungen im Rentenrecht eine Absenkung des Nettostandardrentenniveaus von 67% im Jahr 2005 auf 64,5% im Jahr 2015 und darüber hinaus auf 58,5% im Jahr 2030. Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung senkt das Nettorentenniveau zusätzlich ab:

Für Rentenzugänge des Jahres 2015 ergibt sich durch den Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung eine Absenkung des Nettorentenniveaus von 64,5 Prozent um weitere 2 Prozentpunkte, von denen 1,1 Prozentpunkte auf die Besteuerung der Standardrente und 0,9 Prozentpunkte auf die durch die verbesserte steuerliche Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge erhöhten Nettoentgelte der Beschäftigten zurückzuführen sind. Das Nettorentenniveau eines Standardrentners, dessen Rente im Jahr 2030 beginnt, sinkt durch die steuerliche Neuregelung von 58,5 Prozent um weitere 6,3 Prozentpunkte auf 52,2 Prozent. Von diesen 6,3 Prozentpunkten beruhen 4,8 Prozentpunkte auf der Besteuerung der Standardrente und 1,5 Prozentpunkte auf der höheren Nettoquote der Beitragszahler. (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2004: 12)

Der folgenden Grafik zeigt den Verlauf des Rentenniveaus für die einzelnen Rentenzugangsjahrgänge unter Annahme des geltenden Steuerrechts bzw. der im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes vorgesehenen Änderungen zu entnehmen.

Abbildung 2: Auswirkungen auf das Nettorentenniveau



Da die Höhe der Besteuerung je nach Jahr des Rentenzuganges unterschiedlich ausfällt, ist ein allgemein gültiges Rentenniveau nicht mehr gegen. (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2004: 29)

4.1.3 Zweifachbesteuerung

Ein weiterer Aspekt Kritikpunkt bezieht sich auf das vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich statuierte Verbot der Zweifachbesteuerung. (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2004: 4) Bis zur vollständigen Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge ist eine Übergangszeit von 20 Jahren vorgesehen, die volle Freistellung wird erst 2025 erreicht. Die Übergangsregelung berücksichtigt dies nur unzurei-

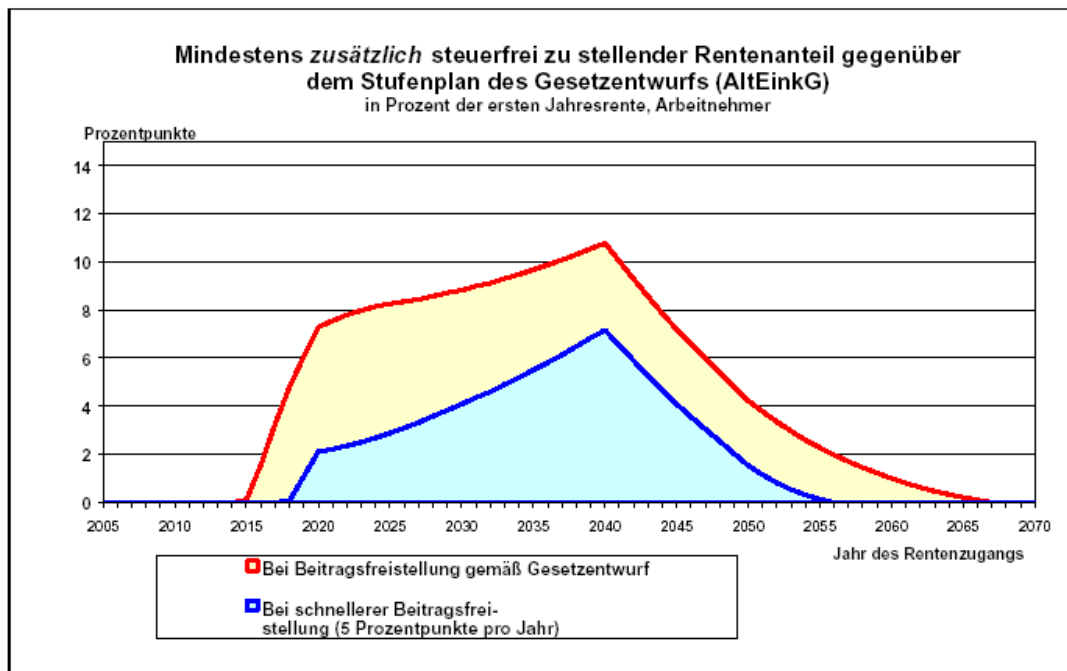
chend: Bereits 15 Jahre nach der vollen Freistellung der Beiträge sind die Renten der Neurentner zu 100 Prozent steuerpflichtig, obwohl sie in der Regel länger als 15 Jahre Beiträge gezahlt haben und diese teilweise noch aus versteuertem Einkommen stammen. Tatsächliche kommen Berechnungen zum Ergebnis, dass das vorgesehene Übergangsmodell "zu einer teilweise erheblichen Zweifachbesteuerung führt." (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2004: 12)

So würden beispielsweise bei Rentnern, die über 30 Jahre als Selbstständige Beiträge auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes geleistet haben und die nach einem Rentenbeginn 2005 16 Jahre lang Rente beziehen, die versteuerten Beiträge um ca. 43.000 Euro höher sein als die steuerfreien Rentenzufüsse. Daraus lässt sich ableiten, dass ca. 43.000 Euro des gesamten Lebenseinkommens zweifach besteuert werden. Erst Rentenzugänge nach 2050 blieben von der Zweifachbesteuerung verschont.

Der Umfang der konkreten Zweifachbesteuerung hängt von der individuellen Erwerbsbiographie ab, insbesondere von der zeitlichen Verteilung der Beitragszahlungen. Bei Arbeitnehmern mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst wird das größte Ausmaß der Zweifachbesteuerung mit rd. 53.000 Euro beim Rentenzugangsjahrgang 2040 erreicht, für Arbeitnehmer mit einem Verdienst an der Beitragsbemessungsgrenze ist der Betrag etwa doppelt so hoch. Am stärksten wäre also die Zweifachbesteuerung bei Arbeitnehmern des Geburtsjahrgangs 1975. Sie setzt aber bereits ab dem Geburtsjahrgang 1951 ein, der 2016 in Rente geht. (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2004: 12)

Der VDR schlägt zur partiellen Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Erhöhung der Anpassungsschritte von 2 auf 5 Prozentpunkte vor. Dies würde dazu führen, dass die Übergangsphase auf der Beitragsseite bereits bis zum Jahr 2013 abgeschlossen wäre.

Die folgende Grafik zeigt, um wie viel Prozentpunkte der Rentenfreibetrag, wie er im Gesetz vorgesehen ist bzw. bei einer schnelleren Beitragsfreistellung auf der Beitragsseite (5% anstatt 2 % pro Jahr) zu niedrig ist. Maßgeblich ist die Differenz zwischen dem zur Vermeidung einer Zweifachbesteuerung mindestens erforderlichen steuerfreien und dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Prozentsatz.

Abbildung 3: Doppelte Besteuerung

Zur gänzlichen Vermeidung von Doppelbesteuerung wären daher auch Maßnahmen auf der Leistungsseite erforderlich. Entscheidend ist dabei stets die angemessene zeitliche Abstimmung zwischen voller Steuerfreistellung der Beiträge und voller Besteuerung der Leistungen. Eine dieser Optionen besteht in einer Verlängerung der Übergangszeit auf der Leistungsseite im Rahmen der Anpassung des steuerfrei zu stellenden Freibetrags. Eine der möglichen Strategien besteht in einer Verlängerung der Übergangsfrist auf der Leistungsseite. So könnte die volle Steuerpflicht nach Ansicht des VDR erst dann einsetzen, wenn die Bezieher dieser Leistungen ihre gesamten Rentenversicherungsbeiträge voll steuerfrei leisten konnten. Eine andere Möglichkeit besteht in der abhängig vom Rentenzugangsalter variablen Gestaltung eines prozentualen bzw. zusätzlichen Freibetrags.

Verteilungsaspekte

Der Verband der deutschen Rentenversicherungsträger weist darauf hin, dass der undynamische Freibetrag zu sozialpolitisch unerwünschten Ergebnissen führen könnte. So könnten Rentner im Laufe ihrer Rentenbezugszeit aufgrund der jährlichen Anpassungen in die Steuerpflicht auch ohne Hinzutreten weiterer Einkünfte hineinwachsen. (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2004: 3) Auf der Beitragsseite können Steuerpflichtige mit hohen versicherungspflichtigen Einkommen höhere Beträge steuerlich geltend machen als Personen mit niedrigeren Einkommen. Dies verstärkt den Effekt der Steuerprogression, dass selbst gleiche Abzugsbeträge bei Besserverdienenden zu einer stärkeren absoluten Entlastung führen. In Folge dieser Vorgehensweise kann ein lediger pflichtversicherter Arbeitnehmer mit Verdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze z.B. im Jahr 2005 eigene Pflichtbeiträge in Höhe von 1.229 Euro

steuermindernd geltend machen. Hingegen könnte er mit 30.000 Euro Jahreseinkommen (das entspricht in etwa dem Durchschnittsverdienst) im Jahr 2005 nur Pflichtbeiträge von 585 Euro geltend machen.

Die Nachträgliche Besteuerung bewirkt eine Entlastung des Personenkreises mit der höchsten Grenzabgabenbelastung. Um dies zu verdeutlichen, ist in der nachfolgenden Tabelle für ausgewählte Einkommenshöhen die Abgabenbelastung von 100 Euro zusätzlichem Einkommen bei rentenversicherungspflichtig Beschäftigten im geltenden Recht sowie (unter sonst gleichen Bedingungen) bei voller Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge zusammengefasst:

Tabelle 3: Belastung mit Steuern und Abgaben bei 100 EURO zusätzlichem Einkommen

Jahreseinkommen	Zusätzliche Abgaben in €	
	Zusätzliche Abgaben in € (geltendes Recht) ¹⁾	voller Abzug der RV-Beiträge ¹⁾²⁾
31.000 € (Durchschnittseinkommen)	+ 51,35	+ 43,35
46000 € (gerade noch KV-pflichtig)	+ 58,35	+ 47,35
62.000 € (gerade noch RV-pflichtig)	+ 55,00	+ 49,00

¹⁾ Annahmen: BBG-RV 2005: 63.000 €, Steuertarif 2005 ledig, KV 13 Prozent, PV 1,7 Prozent, AV 6,5 Prozent,

²⁾ Höchstbetrag 1.500 € für sonstige Vorsorgeaufwendungen entsprechend Alterseinkünftegesetz

4.1.4 Flexibilisierung von Anwartschaften

Im Hinblick auf die selbständig Tätigen im Kulturbereich ist zu beobachten, dass die Erwerbsverläufe – namentlich im Vergleich zu den unselbständig beschäftigten ArbeitnehmerInnen – vielfach unstetig sind. Ist dieser Personenkreis doch in besonderem Maße den Risiken des Marktes ausgesetzt. Verhältnismäßig geringe und zu dem noch schwankende Arbeitseinkommen sind insoweit symptomatisch. Dies gilt sowohl für die Versicherten in der KSK, als auch für die Personen, die unter die allgemeinen Regelungen des SGB VI fallen. Das gegenwärtige Alterssicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet eine Absicherung im Alter – wie bereits im 1. Abschnitt dieser Studie dargestellt – in einem den Lebensstandard annähernd sichernden Maße nur dann, wenn im Rahmen einer langjährigen Mitgliedschaft ein stetiges dem Durchschnitt entsprechendes Einkommen erzielt wird und dementsprechende Beiträge abgeführt werden. Den wirtschaftlichen Besonderheiten, denen sich namentlich selbständige Kulturberufler in ihrem Berufsleben gegenüber sehen, wird dadurch nur unzureichend Rechnung getragen.

Die Zunahme sogenannter diskontinuierlicher Erwerbsverläufe wurde sowohl in der wissenschaftlichen Literatur als auch in der Politik als schwerwiegendes Problem für die gesetzliche Alterssicherung im bisherigen Modell erkannt. Um dieser Problematik entgegenzuwirken wurde in der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bereits Ende der 90er Jahre das Modell sogenannter flexibler Anwartschaften entwickelt. (Michaelis; Thiede 1999: 521ff; Thiede 2000: 48ff) Neben dem nachfolgend dargestellten Modell der sogenannten flexiblen Anwartschaften, werden nach wie vor die Modelle einer beitragsunabhängigen Grundrente sowie einer Ermittlung der Rentenhöhe auf der Grundlage der einkommensstärksten Versicherungsjahre diskutiert (Michaelis; Thiede 1999: 522 m. w. N.)

Im Rahmen des Modells der flexiblen Anwartschaften erwerben die Versicherten neben den normalen nach Maßgabe ihres Einkommens ermittelten Entgeltpunkten entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig vom Einkommen zusätzliche – maximal 5 – Entgeltpunkte. Mit diesen zusätzlichen Entgeltpunkten können dann zum einen Versicherungslücken, die nicht durch die bisherigen Regelungen kompensiert werden, geschlossen werden. Zum anderen können diese zusätzlichen Entgeltpunkte dazu verwandt werden, Beitragszeiten aufzuwerten, in denen die Versicherten nur geringe Einkommen erzielten. (Michaelis; Thiede 1999: 524)

Für die Finanzierung dieses beitragsunabhängigen nur von der Versicherungsdauer abhängigen Systems der flexiblen Anwartschaften lassen sich dabei drei Wege denken. Zum einen erscheint eine Finanzierung durch Umschichtung innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung, beispielsweise zu Lasten anderer Maßnahmen des sozialen Ausgleichs denkbar. Eine weitere Option bestände in einer Finanzierung zu Lasten des für die Hinterbliebenenversorgung verwendeten Finanzvolumens. Schließlich wird als dritte Variante eine Finanzierung zu Lasten aller Rentenanwartschaften durch eine insgesamt geminderte Bewertung der Entgeltpunkte diskutiert. Insbesondere das letztgenannte Finanzierungsmodell erscheint zielführend. Rechtstechnisch ließe sich eine geringe Bewertung der Entgeltpunkte durch einen Ausgleichsfaktor realisieren, der zur Berechnung der individuellen Entgeltpunkte nach § 60 SGB VI auf die Entgeltpunkte nach den §§ 70ff SGB VI anzuwenden wäre. Eine geringe allgemeine Bewertung der Entgeltpunkte nach vorherrschender Ansicht dabei auch keine Verringerung der Anreize zur Erwerbsarbeit und zur Beitragszahlung zur Folge. (Michaelis; Thiede 1999: 526)

Die Einführung eines solchen Modells entsprechend den vorgenannten Eckpunkten ließe sich – soweit eine allgemeine Umsetzung im Rahmen des SGB VI nicht zu verwirklichen ist – auch gesondert im Rahmen des KSVG speziell für die in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen denken.

Zu Berücksichtigen ist bei der Umsetzung dieses Modells lediglich im Rahmen des KSVG jedoch, dass durch eine solche „Insellösung“ die ohnehin bereits bestehenden Unterschiede in der Alterssicherung zwischen den KünstlerInnen und PublizistInnen, die von der Regelung des § 2 KSVG erfasst werden, einerseits und den übrigen als selbständige tätigen Kulturberuflern, deren Alterssicherung im allgemeinen System der gesetzlichen Rentenversicherung des SGB VI erfolgt, noch verstärkt würden.

4.1.5 Finanzielle Implikationen

Reinhald Thiede et al. gehen in ihren Berechnungen von einem Rentenmodell aus, das flexible Anwartschaften im Rahmen der Festsetzung der individuellen Rentenhöhe berücksichtigt. (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2004: 6)

In diesem Modell kann jeder Versicherte bis zu fünf Jahre als flexible Anwartschaften angerechnet bekommen, um damit entweder Erwerbslücken zu schließen oder Zeiten unterdurchschnittlichen Verdienstes zu kompensieren. Die flexible Anwartschaftszeit – sie entspricht der Beitragszeit, in der eine flexible Anwartschaft erworben wird – wird so behandelt, als ob der Versicherte in dieser Zeit durchschnittlich verdient hätte. Die Anwartschaften für einen bestimmten Zeitraum dürfen nach der Zurechnung flexibler Anwartschaften den Wert, der sich bei einem Durchschnittsentgelt ergeben hätte – dies entspricht genau einem Entgeltpunkt – nicht überschreiten. Daraus folgt, dass bei einer Bindung eines Jahres flexibler Anwartschaft auf vier Jahre flexibler Anwartschaftszeiten und einer Beschränkung für das gesamte Erwerbsleben auf ein Höchstmaß von fünf Jahren flexibler Anwartschaft in schnellstens 20 Jahren höchstens fünf Entgeltpunkte angesammelt werden können.

Das Ansammeln flexibler Anwartschaftszeiten beruht also ebenso auf Beitragszeiten. Auch die flexiblen Anwartschaften sind also von den Versicherten selbst zu erwerben. Der Unterschied zur normalen Anwartschaft besteht allerdings darin, dass flexible Anwartschaften einkommensun- und ausschließlich von der Versicherungszeit abhängig sind. Dies entspricht insofern einer „Aufweichung“ des Äquivalenzprinzips, als Ansprüche auf Ausgleichsleistungen aufgrund flexibler Anwartschaften allen Versicherten bereits aufgrund ihrer Beitragsleistung, aber unabhängig von der jeweiligen Höhe des versicherten Entgelts - und damit der entrichteten Beiträge - entstehen würden. (Michaelis 2000: 7) D.h., dass für ein bestimmtes Maß an Beitragszeiten wird ein bestimmtes Maß an flexiblen Anwartschaften unabhängig von der Höhe des Verdienstes aufgebaut.

Eine Einführung von flexiblen Anwartschaften auf allgemeiner Ebene hätte entsprechend höhere Ausgaben im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge. Angesichts der bereits bestehenden Belastung des Haushalts in Form des steuerfinanzierten Bundeszuschusses zur Rentenversicherung auf der einen bzw. der beschäftigungshemmenden Effekte einer Erhöhung von Lohnnebenkosten bleibt die Umverteilung und Umschichtung vorhandener Mittel der Rentenversicherung die derzeit am ehesten realisierbare Finanzierungsoption. Ein erster Ansatz besteht in der reinen Umverteilung innerhalb der Versichertenrenten. Die zusätzlich entstehenden Anwartschaften könnten dadurch finanziert werden, dass alle Anwartschaften mit einem geringeren aktuellen Rentenwert berechnet werden.

Einer Finanzierung durch reine Umverteilung innerhalb der Versichertenrenten wäre im Rahmen einer Bewertung aller Anwartschaften mit einem geringeren Rentenwert zu erreichen. Thiede et al. konstatieren, dass der aktuelle Rentenwert auf Basis des beschriebenen Anwartschaftsmodells um 13% niedriger angesetzt werden müsste, um zu einer kostenneutralen Finanzierung zu kommen. (Michaelis;Thiede 1999: 7)

Diese Finanzierungsart hätte freilich Auswirkungen auf die Höhe der Versichertenrenten. Beim männlichen Durchschnittsrentner würde sich eine Verringerung der Monatsrente um ca. 2% ergeben. Im Unterschied hierzu würde sich die Rente der weiblichen Durchschnittsrentnerin um etwa 12% verbessern. (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2004: 7)

Eine andere Form der Finanzierung stellt die Umschichtung von Mitteln der Hinterbliebenenrenten dar. Die zusätzlichen eigenständigen Anwartschaften werden dabei gänzlich aus Mitteln der Hinterbliebenenrenten finanziert. So könnte auf eine Minderbewertung des Rentenwerts verzichtet werden. Auf der anderen Seite müsste das für die Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehende Finanzvolumen – unterstellt man erneut das beschriebene Modell – annähernd halbiert werden.

In diesem Fall würde sich die Rente des männlichen Durchschnittsrentners um ca. 12% erhöhen. Die eigenständige Rente der Durchschnittsrentnerin würde sich sogar um 29% verbessern. Umgekehrt ergäbe sich eine drastische Reduktion bei den Hinterbliebenenrenten.

Eine Finanzierung flexibler Anwartschaftszeiten könnte schließlich auch durch eine Kombination der beiden oben vorgestellten Umverteilungs- bzw. Umschichtungsstrategien erreicht werden. Die Bewertung der Rentenanwartschaften würde gegenüber dem Status Quo nur teilweise verringert, gleichzeitig würden die Ausgaben für die Hinterbliebenenrenten reduziert. Wenn beispielsweise der aktuelle Rentenwert um etwa 6% herabgesetzt würde, müsste zur vollständigen Finanzierung der zusätzlichen Anwartschaften beim dargestellten Szenario das Finanzvolumen der Hinterbliebenenrenten lediglich um ca. ein Viertel verringert werden. Im Rahmen eines solchen Szenarios würde der durchschnittliche Rentner eine um 5% höhere Rente erhalten, für die Durchschnittsrentnerin ergäbe sich eine Erhöhung um sogar 21%.

4.2 Weitere Reformansätze

Unter dem Stichwort **Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlage** ist Gegenstand der aktuellen Rentenreformdiskussion die Frage, ob die Beitragsbemessungsgrundlage, die bisher lediglich die Arbeitseinkommen erfasst, auf weitere steuerlich bereits erfasste Einkommensbestandteile ausgeweitet werden sollte. In den Blick genommen werden dabei insbesondere die Einkünfte aus Kapitalvermögen und vermietetem Grundbesitz. (Dünn; Fasshauer 2003: 459) In allgemeiner Hinsicht erscheint eine solche Ausweitung vorteilhaft mit Blick auf die dadurch sich ergebende Unabhängigkeit von der konjunkturellen Entwicklung. Allerdings erscheint es nach den Stimmen in der wissenschaftlichen Literatur fraglich, ob die Änderung zu einem Mehr an Solidarität führt. Problematisch erscheint dabei zum einen, dass durch eine solche Reform der im Bereich der nichtselbständigen ArbeitnehmerInnen geltende Grundsatz der paritätischen Finanzierung der Beiträge durch Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen – zumindest teilweise - aufgegeben werden müsste. Wären doch die Beiträge bezogen auf Kapital- und Mieteinkünfte ausschließlich von den Versicherten aufzubringen. Auch wäre zu befürchten, dass aufgrund der gegenwärtigen engen Verknüpfung von Beitrag und Leistung zukünftig die höheren Renten zu zahlen wären und sich dadurch die gegenwärtig bereits prekären Finanzlage der Rentenversicherungsträger weiter verschärfte. (Dünn; Fasshauer 2003:

459) Ohne eine gleichzeitige allgemeine Absenkung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung würde sich bei diesem Modell indes keine nachhaltige Verbesserung dieser Lage ergeben. Dies ginge dann allerdings zu Lasten der Personen, - namentlich die Mehrzahl der im Kulturbereich tätigen Selbständigen - die für ihre Altersvorsorge lediglich auf ihre Arbeitseinkommen angewiesen sind.

Unter dem Aspekt einer nachhaltigen Erhöhung des Beitragsvolumens und damit einer Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Rentenversicherungsträger wird eine ebenfalls vorgeschlagene **Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises** – beziehungsweise eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze – als letztendlich kontraproduktiv gewertet. (Dünn; Fasshauer 2003: 457) Gilt doch auch hier, dass sich durch diese Ausweitung bei Fortgeltung des bisherigen Zusammenhanges zwischen Beitrag und Rente letzten Endes die Leistungsverpflichtungen der Rentenversicherungsträger erhöhen würden. Auch hier wäre eine nachhaltige Verbesserung aus der Sicht der Rentenversicherungsträger nur bei einer gleichzeitigen allgemeinen Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Alterssicherung zu erreichen.

Dessen ungeachtet wäre allerdings eine grundsätzliche Einbeziehung der Selbständigen in den Kreis der rentenversicherungspflichtigen Personen – die wie bereits im 1. Abschnitt der Untersuchung dargestellt, durchaus dem europäischen Standard entspricht – mit Blick auf das Ziel der Bekämpfung der zu befürchtenden Altersarmut gerade dieses Personenkreises wünschenswert.

4.2.1 Reformansätze im Hinblick auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Wie bereits im 1. Abschnitt dieser Untersuchung dargestellt, ist in der Diskussion über die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik ein Systemwechsel hin zu einem letztlich steuerfinanzierten **Grundrentenmodell** immer wieder ins Spiel gebracht worden. (Dünn; Fasshauer 2003: 447f.) Das wohl bekannteste Grundrentenmodell ist das von Miegel/Wahl aus dem Jahre 1985 beziehungsweise 1999. Dieses sieht für jede Person ab dem 65. Lebensjahr, die über 25 Jahre in Deutschland steuerpflichtig war, eine bedarfsunabhängige Grundrente vor. Die Finanzierung soll nach diesem Ansatz über eine entsprechende Erhöhung der Einkommen- und Umsatzsteuer erfolgen. Die Rentenversicherungsträger sowie der weit überwiegende Teil der wissenschaftlichen Literatur hat sich indes mit guten Gründen stets gegen einen grundsätzlichen Systemwechsel in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesprochen. Eine solche grundlegende Umgestaltung wäre mit zu weitreichenden Schwierigkeiten – sowohl in rechtlicher, wie auch in ökonomischer Hinsicht – verbunden. Auch wäre ein solcher Ansatz nicht dazu geeignet, auf die sich gegenwärtig abzeichnenden Veränderungen in den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – namentlich hinsichtlich der demographischen Entwicklung – in angemessener Weise zu reagieren. (Dünn; Fasshauer 2003: 448f) Neben der grundlegenden Problematik der Finanzierbarkeit solcher Modelle, sind die Konsequenzen für die gegenwärtig in der KSK versicherten Personen sowie für die Institution der KSK und der Alterssicherung nach dem KSVG als solche in den Blick zu nehmen. Es erscheint dabei sehr fraglich, ob neben einem Grundrentensystem ein solches gesondertes gesetzliches Alterssicherungssystem für KünstlerInnen und PublizistInnen – mit entsprechender Privilegierung über staatliche Zuschüsse – noch Bestand haben könnte. Denkbar wäre es – entsprechend den im 1. Abschnitt der Untersuchung vorgestellten skandinavischen Alterssicherungsmodellen – die Alterssicherung nach dem KSVG im Rahmen der KSK als Zusatzrentensystem zu etablieren.

Mit Blick auf eine nachhaltige Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Rentenversicherungsträger wird immer wieder eine **Erhöhung der Eigenbeteiligung der Rentner zu den Beiträgen in der gesetzlichen Krankversicherung** gefordert. (Dünn; Fasshauer 2003: 461f.) Drastische Erhöhungen der Eigenbeteiligung an den Beiträgen zur Krankenversicherung beinhalten auch verfassungsrechtliche Probleme. Denn nach Auffassung des BVerfG (BVerfGE 69, 272ff.) unterliegt die rentenversicherungsrechtliche Position des Versicherten, nach welcher er Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen hat, der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Hinsichtlich des zu untersuchenden Personenkreises der Selbständigen im Kulturbereich ergäbe sich aus einem solchen Modell selbst auch allerdings kein unmittelbarer positiver Effekt bei der Vermeidung des aktuellen Problems der Altersarmut.

Auch bei dem Vorschlag einer **Kürzung von Bestandsrenten** ist der Blick auf eine Konsolidierung der finanziellen Lage der Rentenversicherungsträger gerichtet. Eine allgemeine Kürzung begegnet allerdings erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, da hierdurch in den Kernbereich des Art. 14 Abs. 1 GG eingegriffen würde, der sich in dem Prinzip des Eigentumsschutzes von Rechtspositionen manifestiert, die durch eigene Leistungen der Versicherten erworben wurden. (Dünn; Fasshauer 2003: 453f.) Angesichts dieser Problematik wird eine Veränderung der sogenannten Rentenanpassungsformel diskutiert. Die Auswirkungen eines solchen Eingriffs sind jedoch nicht kurzfristiger Natur, sondern kommen nur mittel- und langfristig zum Tragen. (Dünn; Fasshauer 2003: 451ff.) Auch aus der vorgenannten Maßnahme ergibt sich im Hinblick auf den hier zu untersuchenden Personenkreis keine unmittelbare Verbesserung, da ein solches Modell im wesentlichen nur auf eine finanzielle Stärkung des bisherigen Systems gerichtet ist. Für die Rentenempfänger bedeutet es vielmehr ein langfristiges Absinken des Rentenniveaus.

Insbesondere in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde das Modell der sogenannten **negativen Einkommensteuer** als Instrument diskutiert, einen Schutz namentlich gegen Altersarmut zu gewährleisten. Durch die negative Einkommensteuer sollte das überkommene undurchsichtige, komplizierte und mit vielen Kontrollen sowie Bedürftigkeitsprüfungen verbundene System der sozialen Absicherung ersetzt werden, wobei man sich erhoffte, gleichzeitig Mittel einzusparen.

4.2.2 Finanzielle Implikationen einer negativen Einkommenssteuer

Grundprinzipien und Funktionsweise

Das Modell der negativen Einkommenssteuer nach M. Friedman beinhaltet, dass bei einer grundsätzlichen für alle geltenden Garantie auf ein Mindesteinkommen jene, die über kein Einkommen bzw. lediglich über ein Einkommen unter einem als Mindesteinkommen festgesetzten Betrag verfügen, das Maximum einer als negative Steuer bezeichneten Transferleistung erhalten. Nach einem festgesetzte Prozentsatz wird eigenes Einkommen auf die Transferleistung angerechnet. Einkommen, die über dem Mindesteinkommen liegen (vgl. etwa Freibetrags- oder Armutsgrenze), sind hingegen steuerpflichtig. Dies impliziert eine Entkopplung des gegenseitigen Bedingungsverhältnisses von Erwerbsarbeit und materieller Grundsicherung.

Hinter der Idee der negativen Einkommenssteuer steckt der Grundgedanke, dass der Beschäftigte bei gering bezahlter Arbeit einen Anspruch auf Rückerstattung der Einkommenssteuer in einem Ausmaß, das das geleistete Steueraufkommen auch übersteigen kann, erwirbt. Die negative Einkommenssteuer hat somit letztlich die Wirkung einer unbefristeten Lohnsubvention. Bezieher niedriger Einkommen werden bezuschusst. Der Transfer nimmt ab, je mehr die betreffende Person verdient.

Eine erste Kritik an der negativen Einkommenssteuer weist auf die zu erwartenden Effekte auf das Arbeitsangebot hin. Diese können sich in einem Rückgang des Arbeitsangebots oder in einer „Kappung“ von Qualifizierungsanreizen manifestieren. Anreizkompatibilität im Hinblick auf Erwerbsbeteiligung soll dadurch garantiert werden, dass erzielte Einkommen nur teilweise auf das garantierte Grundeinkommen angerechnet werden.

Das Konzept der Negativen Einkommenssteuer (NES) baut auf ein bestehendes Einkommenssteuersystem auf. Seine Grundcharakteristik besteht darin, den geltenden Steuertarif in den Bereich der untersten Einkommensklassen zu verlängern, wobei von einem gewissen Einkommensniveau (Break-Even-Einkommen) an die Geldleistungen in entgegengesetzter Richtung fließen (vom Staat zu den Steuerpflichtigen): Wer über diesem Niveau verdient, zahlt, wer darunter liegt, kriegt. Eigene Einkommen unter dem Break-Even Niveau werden nicht vollumfänglich angerechnet, was den Arbeitsanreiz erhalten soll.

Ein Transferbetrag (T) bestimmt sich als Differenz zwischen dem garantierten Grundeinkommen (G) und dem mit dem Negativsteuersatz (t) multiplizierten autonomen Einkommen (A):

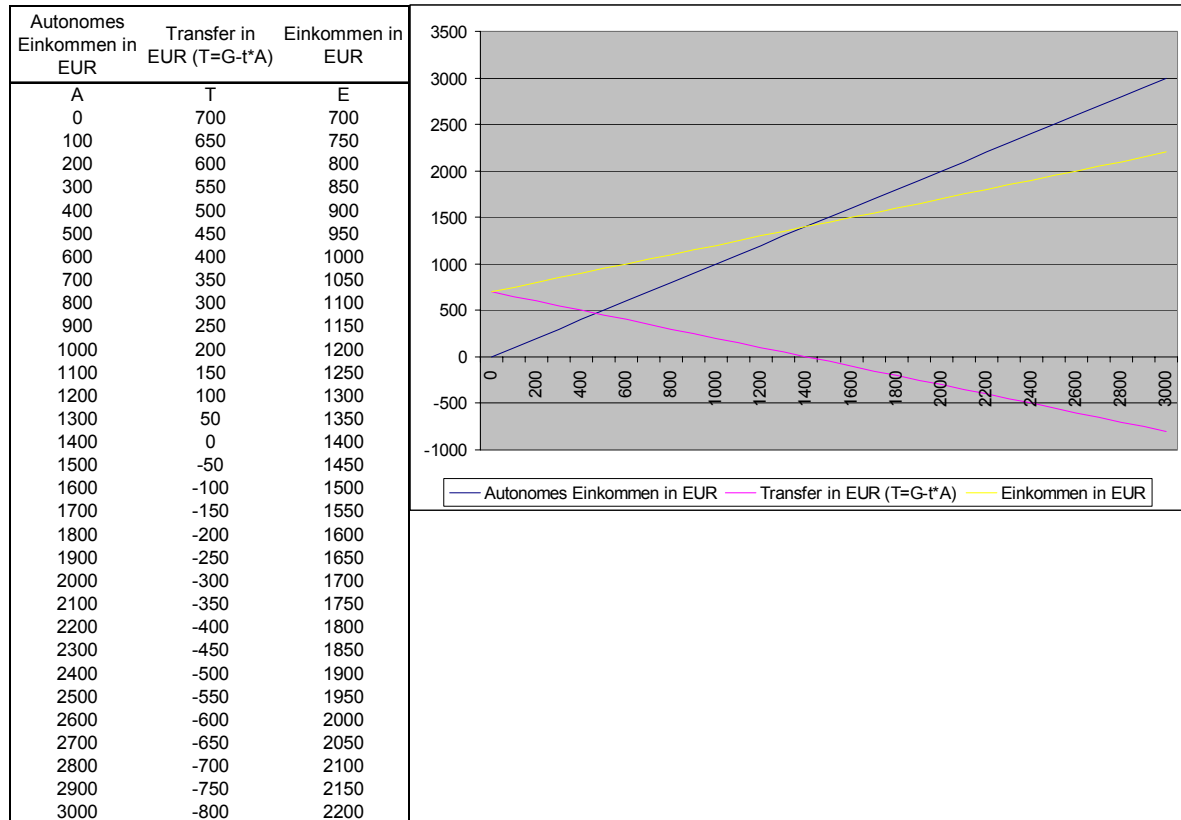
$$T = G - t \cdot A$$

Das tatsächliche Einkommen (E) berechnet sich schließlich aus dem autonomen Einkommen plus Transferbetrag:

$$E = A + T$$

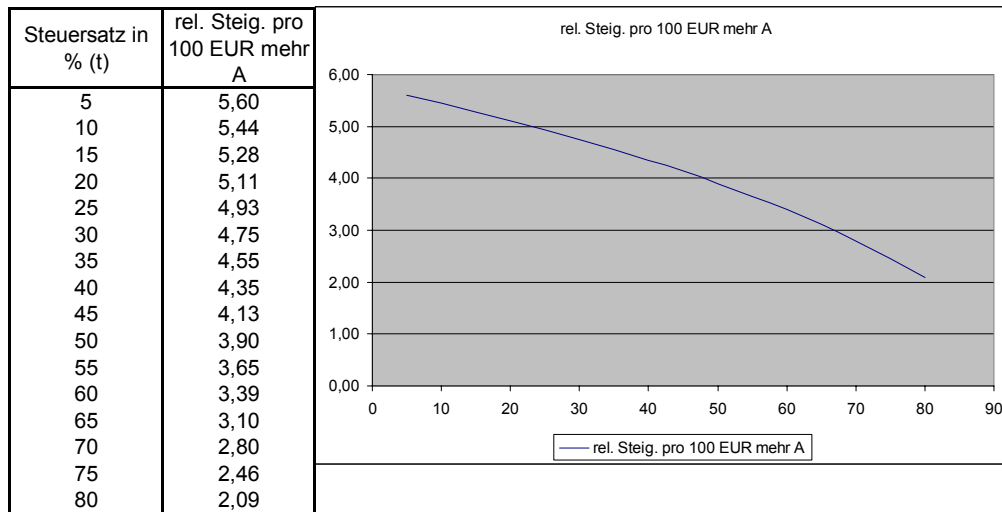
Unter der Annahme eines Grundeinkommens von 700 EUR und eines Negativsteuersatzes von 50% ergeben sich folgende Einkommen:

Abbildung 4: Funktionsweise der negativen Einkommenssteuer



Erkennbar ist, dass der *break-even* in Form des Schnittpunkts des autonomen mit dem tatsächlichen Einkommen bei einem autonomen Einkommen von 1.400 EUR erreicht wird. Hier beträgt die Transferleistung exakt 0 EUR.

Die Grafik zeigt darüber hinaus, dass die negative Einkommenssteuer die Steigerung der autonomen Einkommen zwar nicht nivelliert, aber deutlich abflacht. So soll zweierlei erreicht werden: Zum einen soll Armut vermieden werden, indem die Einkommen selbst bei einem autonomen Einkommen von 0 das Grundeinkommen von 700 EUR nicht unterschreiten. Zum zweiten sollen durch die gegenüber den autonomen Einkommen abgeflachte Steigerung der tatsächlichen Einkommen negative Anreize im Hinblick auf die Erwerbsbeteiligung ausgeglichen werden. Die relative Steigerung der tatsächlichen Einkommen (E) pro 100 EUR zusätzlichem autonomen Einkommen (A) hängt insbesondere vom Steuersatz (t) ab. Dabei gilt: je höher der Steuersatz, desto geringer die relativen Steigerungsraten pro 100 EUR mehr an autonomen Einkommen, d.h. desto geringer die Anreizkompatibilität in Richtung einer Erwerbsbeteiligung. Dies verdeutlicht die folgende Übersicht:

Abbildung 5: Wirkungsweise des Steuersatzes (t)

Die Finanzierung der negativen Einkommenssteuer funktioniert zumindest in der zugrunde liegenden Theorie denkbar einfach. Sie ersetzt bestehende Sozialversicherungssysteme. D.h., dass sowohl Beitragszahlungen als auch Transferleistungen entfallen würden. Lohnnebenkosten würden gegen null sinken.

Ein wesentlicher Kritikpunkt zielt darauf ab, dass die negative Einkommenssteuer bestehende Elemente des Wohlfahrtsstaates nicht ersetzen kann, die Substitution der sozialen Sicherungssysteme aber häufig zentraler Bestandteil der liberalen Grundsicherungsmodelle ist. Die negative Einkommenssteuer stellt letztlich ein Instrument der Armutsvermeidung dar, garantiert aber keine Lebensstandardsicherung als ein derzeit bestehendes Element des Sozialversicherungssystems. Die negative Einkommenssteuer stellt insofern zwar eine Strategie der Grundsicherung (von Erwerbstätigen) dar, stellt aber darüber hinaus noch keine adäquate Strategie der Lebensstandardsicherung dar. In diesem Zusammenhang ist freilich herauszustreichen, dass das Konzept von Friedman die negative Einkommenssteuer nicht als ergänzendes Systemelement vorsieht, sondern als Ersatz für die bestehenden Mechanismen des Wohlfahrtsstaates. Daraus folgt, dass das Konzept in dieser Form die Abkehr vom Ziel der Lebensstandardsicherung hin zum Ziel der Armutsvermeidung impliziert. Es verhält sich damit nicht neutral gegenüber den Zielkriterien der Sozialpolitik. Bestehende Sicherungssysteme namentlich die Künstlersozialversicherung würden entfallen.

Vor diesem Hintergrund rücken alternative Ansätze der Garantie von Grundeinkommen bzw. Grundsicherung in den Mittelpunkt.

4.3 Reformansätze im Zusammenhang mit der gesetzlichen Krankenversicherung

Die in der Bundesrepublik derzeit geführte Diskussion über eine Reform der gesetzlichen Krankenversicherung fokussiert sich auf zwei grundsätzliche Modellansätze, die nachfolgend noch näher beleuchtet werden sollen. Es handelt sich um das Modell der sogenannten Bürgerversicherung und das Modell der sogenannten Kopfpauschale oder auch Gesundheitsprämie. Um die Auswirkungen dieser beiden unterschiedlichen Modellansätze auf das System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), namentlich im Hinblick auf den nach dem KSVG versicherten Personenkreis untersuchen zu können, ist es sinnvoll, zuvor die bisherige Rechtslage kurz zu skizzieren.

4.3.1 Die gegenwärtige Regelung der gesetzlichen Krankenversicherung

Die GKV ist in der Bundesrepublik Deutschland in SGB V gesetzlich kodifiziert, wobei es für KünstlerInnen und PublizistInnen nach Maßgabe des KSVG Anwendung findet. (Krauskopf (Hrsg.) 2004)

Versicherungspflicht

§ 5 Abs. 1 SGB V normiert für bestimmte Gruppen, für welche der Gesetzgeber eine zwingende Absicherung im Rahmen der Solidargemeinschaft im Hinblick auf das Krankheitsrisiko für erforderlich hält, eine Versicherungspflicht in der GKV. Dies sind im wesentlichen die Personen, die einer unselbständigen Beschäftigung nachgehen und deren Arbeitsentgelt nicht die sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze), die sich für das Jahr 2004 auf jährlich 46.850,00 EUR beläuft. Personen, deren Einkommen über der JAE-Grenze liegt, sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der GKV versicherungsfrei.

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung nach SGB VI ist der Kreis der selbständig Tätigen, der vom Gesetzgeber in die Versicherungspflicht in der GKV einbezogen ist, sehr klein. Gegenwärtig ist eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB V nur für Landwirte und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V in Verbindung mit dem KSVG nur für KünstlerInnen und PublizistInnen vorgesehen.

Soweit keine Versicherungspflicht nach §§ 5 und 6 SGB V besteht, können sich bestimmte Personengruppen freiwillig in der GKV versichern. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V gilt dies insbesondere für Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht in der GKV ausgeschieden sind, beispielsweise solche Personen, die aus einer unselbständigen Beschäftigung beziehungsweise aus der Arbeitslosigkeit heraus eine selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Neben dem nach § 5 SGB V selbst versicherungspflichtigen Mitglied sind nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V in der GKV die Familienangehörigen, das heißt der Ehegatte, der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die Kinder des Mitglieds mitversichert. Dies gilt, soweit die Angehörigen nicht selbst versicherungspflichtig beziehungsweise nicht hauptberuflich selbständig tätig sind und kein Gesamteinkommen haben, das 1/7 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV von im Jahre 2004 monatlich 2.415,00 EUR (Alte Bundesländer) beziehungsweise 2.030,00 EUR (Neue Bundesländer) überschreitet.

GKV-Beiträge

Die GKV wird im Wege eines Umlageverfahrens finanziert. Die Beiträge sind daher so bemessen, dass sie zusammen mit dem sonstigen Einnahmen der GKV die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben und die Auffüllung der Rücklage decken. Die Faktoren der Beitragsberechnung sind gemäß § 223 SGB V der Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse – soweit keine gesetzliche Festlegung erfolgt, beruht er auf autonomen Satzungsrecht – und den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze, die sich im Jahre 2004 auf 41.850,00 EUR beläuft.

Hinsichtlich der Berechnung des Beitrags für die pflichtversicherten Mitglieder gilt ein numerus clausus der beitragspflichtigen Einnahmearten. Nach § 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ist dies bei unselbständig Beschäftigten das Bruttoarbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Gemäß § 249 Abs. 1 SGB V tragen Arbeitgeber und der versicherte ArbeitnehmerInnen hierbei jeweils die Hälfte des sich rechnerisch ergebenden Beitrags. Zahlungsschuldner ist in diesem Zusammenhang allein der Arbeitgeber.

KünstlerInnen und PublizistInnen, die nach dem KSVG in der GKV pflichtversichert sind, zahlen gemäß § 234 SGB V Beiträge aus ihrem voraussichtlichen Arbeitseinkommen. Mindestens jedoch zahlen sie pro Tag Beiträge aus einem Betrag, der dem 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV entspricht. Haben die KünstlerInnen und PublizistInnen sonstige nicht aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit stammende Einnahmen im Sinne von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Renten oder Versorgungsbezügen, werden diese ebenfalls zur Beitragszahlung herangezogen. Gegenüber dem Träger der GKV trägt die KSK die Beitragslast nach § 251 Abs. 3 SGB V. Die KünstlerInnen und PublizistInnen tragen gegenüber der KSK nach § 16 KSVG lediglich die Hälfte des sich nach § 234 SGB V ergebenden Beitrags. Der restliche Beitrag wird durch die Künstlersozialabgabe sowie durch den Bundeszuschuss aufgebracht. Die KünstlerInnen und PublizistInnen sind insoweit hinsichtlich der Beitragsschuldnerschaft und der Höhe der Beitragslast den unselbständig Beschäftigten angenähert. (Finke; Brachmann; Nordhausen 2004)

Selbständigen, die in der GKV freiwillig beschäftigt sind, tragen demgegenüber den gesamten auf sie entfallenden Beitrag für die GKV allein. Für die Berechnung der Beiträge wird nach § 240 Abs. 1 SGB V die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Für die Beitragsberechnung wird dabei als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt, so dass Selbständige regelmäßig den Höchstbetrag zu zahlen haben. Lediglich bei konkretem Nachweis geringerer Einnahmen wird für den Beitrag mindestens der 40. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Anwendung gebracht. Der Nachweis erfolgt regelmäßig durch Vorlage der entsprechenden steuerlichen Unterlagen.

Wie bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung, bildet für die im Kulturbereich tätigen Selbständigen die Versicherungspflicht nach dem KSVG für die Beiträge zur GKV sowohl im Hinblick auf die Berechnung, als auch hinsichtlich der tatsächlichen Höhe, eine entscheidende Zäsur. Personen, die nicht als KünstlerInnen und PublizistInnen, sondern als sonstige Kulturschaffende anzusehen sind, werden dabei erheblich schlechter gestellt.

4.3.2 Das Modell der Bürgerversicherung

Von Seiten der Regierungsparteien SPD und Bündnis90/Die Grünen wird zur Reform des Gesundheitswesens in der Bundesrepublik Deutschland, namentlich zur Konsolidierung der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung, das Modell der sogenannten Bürgerversicherung vorgeschlagen. (Bericht der Projektgruppe Bürgerversicherung des SPD-Parteivorstandes 2004). Dieses Modell weicht von der bisher geltenden Rechtslage auf der Grundlage des SGB V im wesentlichen in drei Punkten ab:

- Es wird eine Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze vorgesehen, wodurch insbesondere auch ArbeitnehmerInnen mit hohen Einkünften in die Pflichtversicherung mit einbezogen werden, wobei hinsichtlich der Höhe der Beiträge jedoch die bereits bestehende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung Berücksichtigung findet.
- Der Versichertenkreis wird darüber hinaus auf die gesamte Wohnbevölkerung ausgedehnt. Damit unterfallen der Versicherungspflicht auch namentlich die Beamten und Selbständigen.
- Die Beitragsgrundlage wird verbreitert, indem nicht nur wie bisher Einkünfte aus Erwerbstätigkeit - sogenanntes 1-Säulen-Modell – sondern es werden auch Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt – sogenanntes 2-Säulen-Modell. Gleichzeitig soll indes die paritätische Finanzierung der Beiträge durch Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen im Hinblick auf die in die Beitragsgrundlage einfließenden Einkünfte als nicht selbständiger Tätigkeit beibehalten werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Kapitaleinkünften bei der Beitragserhebung werden zwei verschiedene Modelle diskutiert. Nach der Variante A wird für Kapitaleinkünfte zwischen dem steuerlichen Sparerfreibetrag von derzeit 1.340,00 EUR und der Beitragsbemessungsgrenze der volle Beitragssatz erhoben. Entsprechend Variante B soll der auf die Kapitaleinkünfte entfallende Beitragssatz durch einen Aufschlag – die SPD schlägt hierzu einen Satz von 7% vor - zu einer noch einzuführenden Abgeltungssteuer für Zins-einkünfte erhoben werden. Im Rahmen der Bürgerversicherung werden dabei Familienmitglieder ohne eigenes Einkommen sowie Kinder beitragsfrei mitversichert.

Mit dem Modell der Bürgerversicherung sollen nach dem Willen der Initiatoren eine umfängliche Erfassung erfolgen. Gegenwärtig bestehende Unterschiede namentlich mit Blick auf die Finanzierungsquellen sollen grundsätzlich beseitigt werden. (Bericht der Projektgruppe Bürgerversicherung des SPD-Parteivorstandes 2004: 23) Der Bericht der Projektgruppe stellt jedoch eine Einbeziehung der derzeit in Sondersystemen gesetzlich krankenversicherten Berufsgruppen - insbesondere der KünstlerInnen und PublizistInnen - in das allgemeine Modell der Bürgerversicherung unter den Vorbehalt einer weiteren Prüfung. (Bericht der Projektgruppe Bürgerversicherung des SPD-Parteivorstandes 2004: 23 Fn. 14.)

Durch Einbeziehung anderer Einkunftsarten könnten Lohnzusatzkosten dann gesenkt werden, wenn die Mehreinnahmen aus der Verbreiterung der Beitragsbasis an die Versicherten weitergegeben werden. Werden durch die Bürgerversicherung vor allem jene Haushalte entlastet, die im unteren und mittleren Einkommenssegment liegen und insofern hohe Konsumquoten aufweisen, könnte eine Konjunkturbelebung

einsetzen. Eine Belastung fällt insbesondere für Mehrpersonenhaushalte mit einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 50.000 EUR und Einpersonenhaushalte mit einem Einkommen von über 35.000 EUR an. Diese weisen vergleichsweise hohe Sparquoten auf. (Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme 2003: 150) Eine solche Entlastung ist nur dann zu erwarten, wenn die Beitragsbemessungsgrenze parallel zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erhöht wird. Die Kommission geht von einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf 5.100 EUR für alle Einkommensbestandteile aus.

Die Quantifizierung von Finanzierungs- und Verteilungseffekten beruht auf Modellrechnungen. Grundlage der Berechnungen ist die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf 5.100 EUR, die Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze sowie die Einbeziehung aller Einkommensarten in die Beitragspflicht. (Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme 2003: 159) Durch diese Maßnahmen würde der Beitragssatz kurzfristig von derzeit 14,4% auf 13,1% sinken. Die Einbeziehung weiterer Einkunftsarten hat daran einen Anteil von 0,5 Prozentpunkten, die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen hat einen Anteil von 0,8 Prozentpunkten.

Die langfristige Wirkung nach Einbeziehung aller BürgerInnen in die Gesetzliche Krankenversicherung – inklusive der Selbständigen und Beamten – würde eine weitere Absenkung um 0,7 Prozentpunkte bewirken. Der Beitragssatz könnte so auf 12,4% herabgesetzt werden. Die Entlastung kommt insbesondere Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen sowie Familien mit Kindern zugute. So würde in Haushalten mit drei bzw. vier Personen bis zu einem Einkommen von 50.000 EUR keine zusätzliche Belastung entstehen. Belastet werden insbesondere alleinstehende Versichert mit einem Jahreseinkommen von mehr als 35.000 EUR.

Implikationen einer Umstellung des Krankenversicherungswesens in Richtung einer Bürgerversicherung, sind insbesondere von der Verbreiterung der Beitragsbemessungsgrundlage, der Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze, der Ausweitung des Versichertenkreises auf alle BürgerInnen sowie der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zu erwarten.

Ein Kernelement der Bürgerversicherung ist die Verbreiterung der Beitragsbemessungsgrundlage auf alle Einkunftsarten. Schon unter status quo Bedingungen – d.h. bezogenen auf den GKV versicherten Personenkreis und Einhaltung der Beitragsbemessungsgrundlage – wird der kurzfristige Entlastungseffekt beim mittleren GKV-Satz auf 0,5 Prozentpunkte geschätzt.

4.3.3 Modell der sogenannten Kopfpauschale beziehungsweise Gesundheitsprämie

Die Oppositionsparteien CDU und CSU lehnen eine Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch – nach wie vor - einkommensbasierte Beiträge ab. Sie präferieren die sogenannte Kopfpauschale beziehungsweise Gesundheitsprämie. Sie folgt damit Vorschlägen der sogenannten Herzog-Kommission, die eine mittelfristige Überführung des gegenwärtigen Systems der GKV in ein kapitalgedecktes Gesundheitssystem mit einkommensunabhängigen Beiträgen befürwortet. (Schneider 2003: 3ff.) Ein inhaltlich aus-

gestaltetes Modell hierzu liegt gegenwärtig allerdings noch nicht vor. Die Eckpunkte des Alternativkonzeptes lassen sich indes wie folgt umreißen:

Alle Einwohner leisten einen vom Einkommen unabhängigen Beitrag, wobei die Familienversicherung im Sinne der bisherigen Regelung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgegeben wird und lediglich im Hinblick auf die Kinder bestehen bleibt. Hinsichtlich der sich Mehrbelastung durch die Kopfpauschale beziehungsweise Gesundheitsprämie insbesondere für die Gruppe der einkommensschwachen Personen sollen staatliche Ausgleichszahlungen erfolgen. Im Bereich der unselbständigen Erwerbstätigen wird durch das vorgenannte Modell das Prinzip der paritätischen Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge aufgegeben. Der bisherige Arbeitgeberanteil soll dabei als Einkommensbestandteil an die ArbeitnehmerInnen ausgezahlt und damit - anders als bisher, da der Arbeitgeberanteil nach § 3 Nr. 62 EStG bislang steuerfrei ist - der Besteuerung unterworfen werden, wodurch dem Staat weitere Steuereinnahmen zufließen.

4.3.4 Konsequenzen der diskutierten Modelle für das gegenwärtige Sondersystem des KSVG und der KSK unter qualitativ normativen Gesichtspunkten

Ohne die nachfolgende Betrachtung der quantitativ ökonomischen Aspekte der beiden Modelle für die Versicherten der KSK vorwegzunehmen, seien an dieser Stelle einige Überlegungen zu den qualitativ normativen Auswirkungen der Durchführung entsprechender Reformschritte angestoßen.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass eine Integration und Beibehaltung einer Privilegierung des Personenkreises der KSK-Versicherten im Sinne des bisherigen Sondersystems des KSVG und der KSK nur im Rahmen einer Bürgerversicherung möglich erscheint. Die Abkoppelung der Krankenversicherungsbeiträge von den Einkommen im Rahmen des Modells der Kopfpauschale macht eine Integration unmöglich. Gleichwohl bliebe es denkbar die auch bei der Kopfpauschale angedachten Zuschüsse für bestimmte Personengruppen auch auf die KünstlerInnen und PublizistInnen nach dem KSVG zu erstrecken und deren Administration auf der Ebene der KSK anzusiedeln.

Allerdings bliebe auch die Einführung des Modells der Bürgerversicherung nicht ohne Folgen für das bisherige System der KSK und des KSVG. Bringt doch dieses Modell durch eine Ausweitung der für die Beiträge maßgeblichen Bemessungsgrundlage eine erhebliche Veränderung mit sich. Bisher erfolgt eine Finanzierung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend dem Modell der unselbständig beschäftigten ArbeitnehmerInnen mit einer paritätischen Teilung der Beitragslast, wobei die Basis das Erwerbseinkommen aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit bildet. Bliebe es bei einer systematischen Verzahnung mit dem bei der unselbständigen Erwerbstätigkeit praktizierten Modell der paritätischen Beitragslastverteilung, so erfolgte die Bezuschussung zu den Krankenversicherungsbeiträgen der KünstlerInnen und PublizistInnen nur mehr hinsichtlich des Beitrages, der sich aus dem Erwerbseinkommen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit ergibt. Die Beiträge, die sich aus den in Säule 2 erfassten Einkommen ergeben, wären von den KSK-Versicherten allein zu tragen. Aus Gründen der Systemgerechtigkeit wäre eine solche Vorgehensweise zu begrüßen. Eine paritätische Beitragslastenteilung hinsichtlich des Gesamtbeitrages würde demgegenüber einerseits eine weitere Bevorzugung der KünstlerInnen- und Publi-

zistInnen, die über entsprechende Einkünfte in diesem Bereich verfügen, im Verhältnis zur Allgemeinheit darstellen und andererseits zu einer erheblichen weiteren Kostenbelastung der KSK und damit der Verwerter und des Bundes führen. Dies erscheint kaum vertretbar.

5 Quantitative und qualitative Aspekte der Alterssicherung selbständiger KünstlerInnen und PublizistInnen

5.1 Vorbemerkungen

Während im Vorangegangenen Teil die rechtlich institutionellen Rahmenbedingungen der Alterssicherung von KünstlerInnen und PublizistInnen im nationalen und internationalen Rahmen erörtert wurde, so geht es im Folgenden um eine quantitative Diskussion der Thematik. Es gilt auf der Basis vorhandener Datenbestände die Größe der Zielgruppe, deren Altersstruktur sowie deren Einkommensverhältnisse zu beschreiben. Im Vergleich mit anderen Berufsgruppen sind für die Alterssicherung relevante Spezifika zu eruieren.

5.1.1 Themenfelder

Die quantitative Untersuchung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Beschreibung der KSK-Population nach:
 - Zahl
 - Geschlecht
 - Altersgruppen
 - Kunstspartenzugehörigkeit
 - Jahresarbeitseinkommen
- Vergleich zur BfA Gesamtpopulation
- Benennung von Risikofaktoren hinsichtlich der Alterssicherung
- Effekte alternative Sozial- und Rentenversicherungsmodelle auf nationaler Ebene
- Internationaler Modellvergleich
 - Das österreichische Modell der Alterssicherung für KünstlerInnen
 - Kosten (Beitragszahlungen) des KSK-Modells (Rentenversicherung) in Relation zum österreichischen Modell der Alterssicherung
- Fazit

5.1.2 Datenbasis

Die Untersuchung gründet auf dem Datenbestand der Künstlersozialkasse (KSK). Die Daten werden von der KSK in aggregierter Form veröffentlicht. Die Daten wurden von der KSK in einer geschlossenen Zeitreihe von 1994 bis 2004 zur Verfügung gestellt.

In dem gegenständlichen Forschungskontext waren Fall- und Gruppenanalysen auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe weder vorgesehen noch waren sie auf der Basis der vorhandenen Daten möglich. Aussagen über spezifische Rentenversicherungsverläufe auf der Basis gesicherterer statistischer Berechnungen waren daher nicht zu tätigen. Dazu bedürfte es neben einer intensiven Auswertung des KSK-Datenbestandes auch noch einer Erhebung von Rentenversicherungszeiten und von Beitragszahlungen

zur Rentenversicherung in anderen Versicherungskontexten. Eine derartige Analyse wurde von der KSK zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Studie gerade erstellt. Vor dem Hintergrund dieser empirischen Basis waren daher Aussagen nur auf globaler Ebene und nur anhand von Durchschnittswerten zulässig.

Sofern sich Vergleichsmöglichkeiten ergaben, wurde die KSK-Population in Relation gestellt zur Population der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), in der selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen via KSK rentenversichert sind. Für diese Gruppe bildet der Versichertenstand der BfA die relevante Grundgesamtheit. In den BfA Datenbeständen ist die Gruppe der KSK-Versicherten nominell zwar ausgewiesen, detailliertere Daten zu dieser Gruppe liegen standardisiert allerdings nicht vor. Neben den BfA Daten wurden auch Daten vom Statistischen Bundesamt vergleichsweise herangezogen.

Die ESCE hat im Rahmen einer vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung beauftragten Studie qualitative Erhebungen unter einer kleinen Stichprobe von KSK-Versicherten durchgeführt. (Hennig; Kuschej; Paterson; Graf 2004) Das vorliegende qualitative Datenmaterial wurde zur Interpretation herangezogen, um spezifische Risikogruppen innerhalb der Gruppe selbständiger KünstlerInnen und PublizistInnen vor dem Hintergrund konkreter Einkommenssituationen zu beschreiben.

5.1.3 Gültigkeit der Ergebnisse

Das dieser Studie zugrundeliegende Datenmaterial erlaubt also Aussagen über selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen insofern sie in der KSK pflichtversichert sind. Auf einer generellen Ebene können im Kontrast zur BfA Grundgesamtheit allgemeine Aussagen zu den alterssicherungsrelevante Risikofaktoren dieser Gruppe insgesamt getätigt werden. Darüber hinausgehende Aussagen zur Untersuchungsgruppe gründen auf qualitativen Ergebnissen der ESCE-Befragung unter KSK-Versicherten bzw. anderen Studienergebnissen.

5.2 Beschreibung der KSK-Population

5.2.1 KSK Versicherte Zahl und Geschlecht

Die Zahl der Versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen stieg im Zeitraum 1994 bis 2004 stetig von 66543 auf 133970, wie Abbildung 6 verdeutlicht. Der Versichertenstand hat sich in diesem Zeitraum in etwa verdoppelt (Steigerung von 1994 auf 2004: 101,3% - Tabelle 4). Die Zahl der versicherten Frauen liegt unter jener der Männer, dabei lässt der Verlauf des Standes weiblicher Versicherter eine gegenüber den männlichen Pendanten höhere Steigerungsrate erkennen. Während die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate bei Männern 5,52% beträgt, liegt jene der Frauen bei 8,23% (Tabelle 4). Alles in allem stieg der Frauenanteil von 37,3% im Jahr 1994 auf 43,9% im Jahr 2004.

Abbildung 6: KSK - Entwicklung des Versichertenstandes

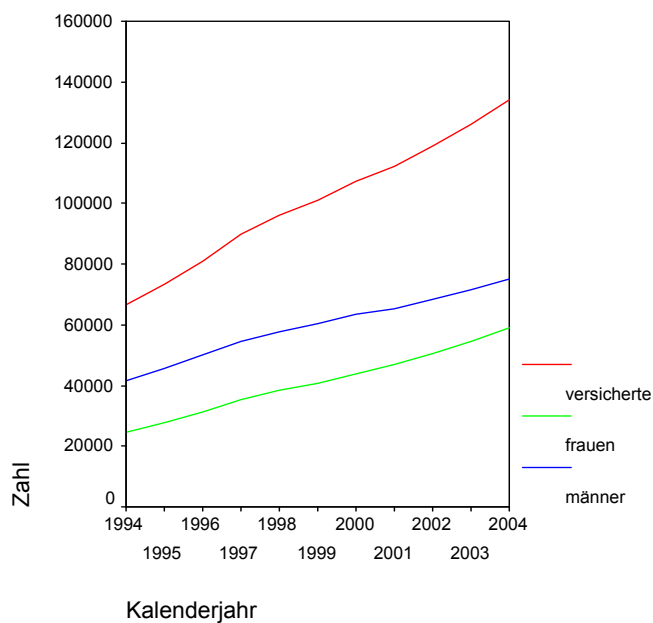


Tabelle 4: KSK - Entwicklung des Versichertenstandes nach Zahl und Geschlecht

KSK Versicherte		Summe		Frauen		Männer	
Jahr		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1994		66543	100,0%	24797	37,3%	41746	62,7%
1995		73352	100,0%	27756	37,8%	45596	62,2%
1996		81046	100,0%	31175	38,5%	49871	61,5%
1997		89931	100,0%	35382	39,3%	54549	60,7%
1998		96052	100,0%	38323	39,9%	57729	60,1%
1999		100990	100,0%	40597	40,2%	60393	59,8%
2000		107169	100,0%	43751	40,8%	63418	59,2%
2001		112204	100,0%	46757	41,7%	65447	58,3%
2002		118969	100,0%	50476	42,4%	68493	57,6%
2003		126056	100,0%	54427	43,2%	71629	56,8%
2004		133970	100,0%	58849	43,9%	75121	56,1%
Steigerung pro Jahr		6,61%	-	8,23%	-	5,52%	-
Veränderung 1994 - 2004		101,3%	-	137,3%	-	79,9%	-
Veränderung 1994 - 2002		78,8%	-	103,6%	-	64,1%	-

5.2.2 BfA Versicherte Zahl und Geschlecht

Die selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen sind formal Versicherte der KSK, deren Rentenversicherung wird aber über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) abgewickelt. Insofern bilden die Versichertendaten der BfA die Grundgesamtheit, auf welche die Daten der KSK Versicherten zu beziehen sind. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung des Versichertenstandes der BfA von 1994 bis 2002. Diese bringt ein weitgehendes Stagnieren der Versichertenzahlen zum Ausdruck. Die Steigerung betrug in diesem Zeitraum nur 2%. (Tabelle 5) Der entsprechende Verlauf der KSK Versichertenzahlen steht dazu in einem deutlichen Kontrast. Er betrug von 1994 bis 2002 78,8%. (Tabelle 4) Es kann dies ein deutliches Indiz für die Tendenz des Outsourcings entsprechender Tätigkeit vor allem im künstlerischen und publizistischen Sektor bzw. der Zunahme „Neuer Selbständigkeit“ gewertet werden. Dieser allgemeine Trend schlägt sich in der Entwicklung der Zahlen der Erwerbstätigen und Selbständigen auf Bundesebene wider. (Tabelle 5) Während die Zahl der Erwerbstätigen insgesamt sinkt, von 2001 auf 2003 um – 1,7%, steigt der Anteil der Selbständigen unter den Erwerbstätigen deutlich, von 2001 auf 2003 um 3,1%. Im künstlerisch-publizistischen Bereich sind davon offensichtlich noch mehr Frauen als Männer betroffen, das zeigt die deutlich stärkere Zunahme des Anteils weiblicher Versicherter (Verdoppelung von 1994 bis 2002) in der KSK gegenüber jener der männlichen (+64%). Umgekehrt wird diese Tendenz durch die Entwicklung der Versichertenzahlen der BfA bestätigt. Der Anstieg männlicher Versicherter war dort mit 3% annähernd doppelt so hoch als jener der weiblichen.

Insgesamt zeigt sich also, dass der Trend in Richtung „Neuer Selbständigkeit“ im künstlerisch-publizistischen Sektor besonders ausgeprägt ist, wovon insbesondere auch Frauen betroffen sind.

Abbildung 7: BfA - Entwicklung des Versichertenstandes

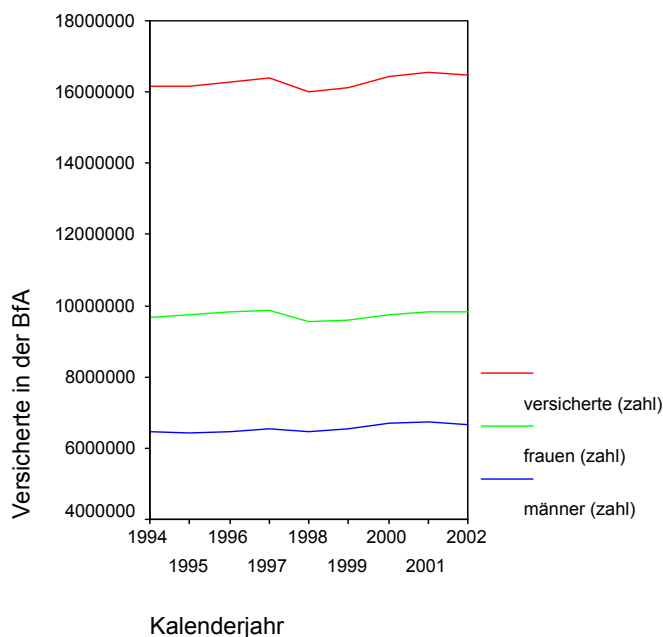


Tabelle 5: BfA - Entwicklung des Versichertenstandes nach Zahl und Geschlecht

BfA Versicherte	Summe		Frauen		Männer	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Jahr						
1994	16150504	100,0%	9678544	59,9%	6471960	40,1%
1995	16169055	100,0%	9736974	60,2%	6432081	39,8%
1996	16287065	100,0%	9812539	60,2%	6474526	39,8%
1997	16403427	100,0%	9876195	60,2%	6527232	39,8%
1998	15995447	100,0%	9545866	59,7%	6449581	40,3%
1999	16121017	100,0%	9586179	59,5%	6534838	40,5%
2000	16445578	100,0%	9744963	59,3%	6700615	40,7%
2001	16563171	100,0%	9826533	59,3%	6736638	40,7%
2002	16477820	100,0%	9810862	59,5%	6666958	40,5%
Steigerung pro Jahr	0,19%	-	0,13%	-	0,28%	-
Veränderung 1994 - 2004	2,0%	-	1,4%	-	3,0%	-

Tabelle 6: Erwerbstätige und Selbständige in Deutschland 2001 bis 2003⁹

Erwerbstätigkeit in Deutschland 2001-2003				
Jahr	Erwerbstätige	jährliche Steigerung	Selbständige	jährliche Steigerung
2001	36816000	0,0%	3632000	0,0%
2002	36536000	-0,8%	3654000	0,6%
2003	36172000	-1,0%	3744000	2,5%
2001-2003	-	-1,7%	-	3,1%

Tabelle 7: Erwerbstätige und Selbständige in Deutschland 2001 bis 2003 (nach Geschlecht)¹⁰

Erwerbstätigkeit in Deutschland 2001-2003 nach Geschlecht								
Jahr	Erwerbstätige				Selbständige			
	Frauen	jährliche Steigerung	Männer	jährliche Steigerung	Frauen	jährliche Steigerung	Männer	jährliche Steigerung
2001	16187000		20629000		1012000		2620000	
2002	16200000	0,1%	20336000	-1,4%	1026000	1,4%	2628000	0,3%
2003	16176000	-0,1%	19996000	-1,7%	1066000	3,9%	2678000	1,9%
2001-2003		-0,1%		-3,1%		5,3%		2,2%

5.2.3 KSK Versicherte nach Altersgruppen

Die Darstellung des Verlaufs des KSK – Versichertenstandes nach Altersgruppen bringt einen steileren Anstieg des Anteils der 40 bis 60 jährigen KünstlerInnen und PublizistInnen an der Gesamtpopulation zum Ausdruck. Gleichzeitig verringert sich der relative Anteil der Gruppe der 30 bis 40-jährigen ab 1998 stetig. Der Anteil der Gruppe der unter 30-jährigen verringert sich nicht nur relativ, sondern auch in absoluten Zahlen. Während deren Anteil 1994 noch 8,3% an der Gesamtpopulation der KSK betrug, lag er im Jahr 2004 nur noch bei 3,7%. Am anderen Extrempunkt der Altersskala zeichnet sich eine gegenläufige Entwicklung ab, der Anteil der über 60-jährigen KSK-Versicherten war ab 1999 größer als jener der jüngsten Altersgruppe und stieg in der Folge ständig. Während sich also der Anteil der unter 30-jährigen von 1994 bis 2004 real um 9,6% verringerte, erhöhte sich jener der über 60-jährigen im gleichen Zeitraum um mehr als das 1,5-fache (156,1%). (Tabelle 8) Nachdem auch der Anteil der Gruppe der 30-40 jährigen stagniert, ist innerhalb der KSK-Population eine kontinuierliche Erhöhung des Anteils der älteren gegenüber den jüngeren Altersgruppen zu konstatieren.

⁹ Statistisches Bundesamt Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus - 2001 und 2002 im April. 2003 (Mai).

¹⁰ Statistisches Bundesamt Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus - 2001 und 2002 im April. 2003 (Mai).

Abbildung 8: KSK - Entwicklung des Versichertenstandes nach Altersgruppen

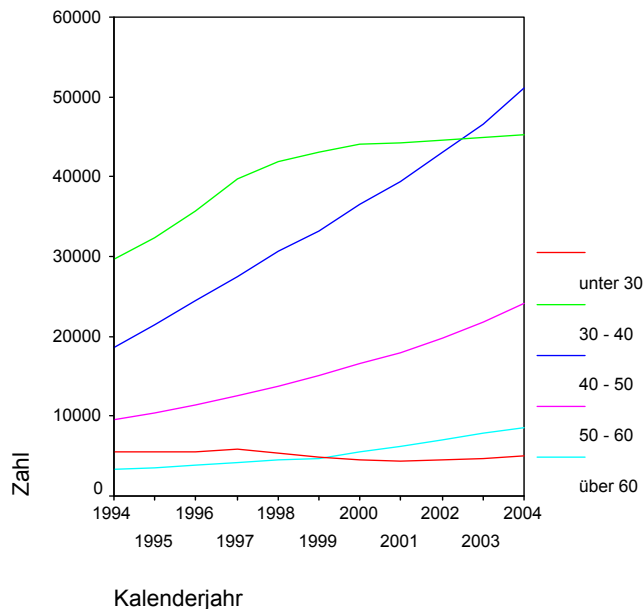


Tabelle 8: KSK - Entwicklung des Versichertenstandes nach Altersgruppen

KSK Versicherte - Alter	Summe		unter 30		30 bis 40		40 bis 50		50 bis 60		über 60	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Jahr												
1994	66543	100,0%	5534	8,3%	29631	44,5%	18529	27,8%	9518	14,3%	3331	5,0%
1995	73352	100,0%	5559	7,6%	32289	44,0%	21493	29,3%	10427	14,2%	3584	4,9%
1996	81046	100,0%	5542	6,8%	35764	44,1%	24417	30,1%	11449	14,1%	3874	4,8%
1997	89931	100,0%	5856	6,5%	39672	44,1%	27556	30,6%	12584	14,0%	4263	4,7%
1998	96052	100,0%	5392	5,6%	41856	43,6%	30592	31,8%	13738	14,3%	4474	4,7%
1999	100990	100,0%	4781	4,7%	43085	42,7%	33229	32,9%	15119	15,0%	4776	4,7%
2000	107169	100,0%	4530	4,2%	44121	41,2%	36516	34,1%	16554	15,4%	5448	5,1%
2001	112204	100,0%	4353	3,9%	44277	39,5%	39431	35,1%	17863	15,9%	6280	5,6%
2002	118969	100,0%	4507	3,8%	44550	37,4%	43051	36,2%	19773	16,6%	7088	6,0%
2003	126056	100,0%	4716	3,7%	44961	35,7%	46612	37,0%	21825	17,3%	7942	6,3%
2004	133970	100,0%	5004	3,7%	45293	33,8%	51056	38,1%	24085	18,0%	8532	6,4%
Steigerung pro Jahr	6,61%	-	-0,76%	-	4,01%	-	9,72%	-	8,85%	-	9,01%	-
Veränderung 1994 - 2004	101,3%	-	-9,6%	-	52,9%	-	175,5%	-	153,0%	-	156,1%	-
Veränderung 1994 - 2002	78,8%	-	-18,6%	-	50,3%	-	132,3%	-	107,7%	-	112,8%	-

5.2.4 BfA Versicherte nach Altersgruppen

Hinsichtlich der Altersstruktur sind zwischen den KSK und BfA Versicherten deutliche Unterschiede festzustellen. Die BfA weist diesbezüglich insgesamt eine deutlich homogenere Zusammensetzung auf und repräsentiert weitgehend die Altersstruktur aller Sozialversicherungspflichtigen in Deutschland (vgl. Tabelle 10 – Basis 2003). Auffallend ist insbesondere der höhere Anteil der unter 30-jährigen unter den Versicherten der BfA. Das ist in erster Linie wohl auf den ausbildungsbedingten späteren Berufseintritt von KünstlerInnen und PublizistInnen zurückzuführen. Ansonsten zeigt der Vergleich, dass der Bedeutungsgewinn der KSK für diese Berufsgruppe sich in allen Altersgruppen ab 30 Jahre widerspiegelt. Insbesondere trifft das auf die Gruppe der 50-60-jährigen zu. In der BfA ist der Anteil dieser Gruppe rückläufig. Daraus ist zu schließen, dass der Ein- bzw. Übertritt in selbständige Tätigkeit von KünstlerInnen und PublizistInnen dieser Altersgruppe stärker ausgeprägt ist als in der Grundgesamtheit der BfA Population. Der Anteil der unter 30-jährigen ist da wie dort rückläufig, da wie dort steigt der Anteil der über 60-jährigen stetig.

Abbildung 9: BfA - Entwicklung des Versichertenstandes nach Altersgruppen

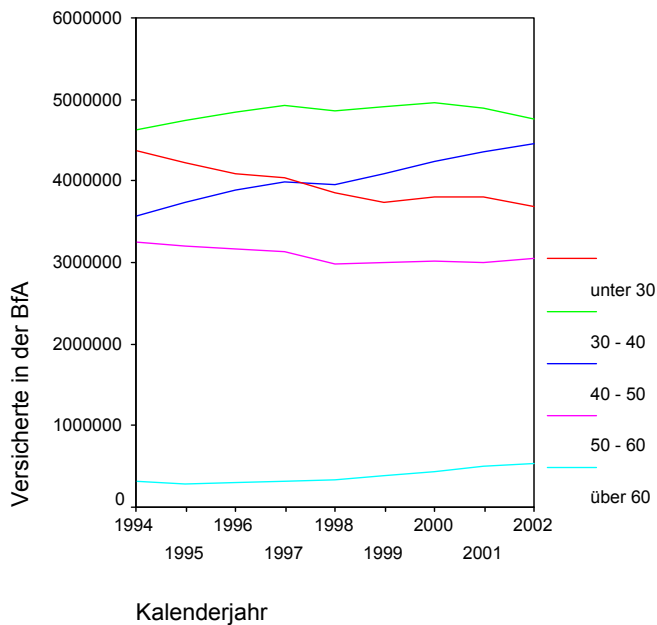


Tabelle 9: BfA - Entwicklung des Versichertenstandes nach Altersgruppen

BfA Versicherte - Alter	Summe		unter 30		30 bis 40		40 bis 50		50 bis 60		über 60	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Jahr												
1994	16150504	100,0%	4381899	27,1%	4620860	28,6%	3574828	22,1%	3251254	20,1%	321663	2,0%
1995	16169055	100,0%	4217505	26,1%	4734678	29,3%	3738925	23,1%	3195672	19,8%	282275	1,7%
1996	16287065	100,0%	4087395	25,1%	4849346	29,8%	3890144	23,9%	3159611	19,4%	300569	1,8%
1997	16403427	100,0%	4033281	24,6%	4934885	30,1%	3986380	24,3%	3131224	19,1%	317657	1,9%
1998	15995447	100,0%	3859624	24,1%	4859923	30,4%	3963061	24,8%	2982959	18,6%	329880	2,1%
1999	16121017	100,0%	3743801	23,2%	4903096	30,4%	4087640	25,4%	3007961	18,7%	378519	2,3%
2000	16445578	100,0%	3801166	23,1%	4953386	30,1%	4238361	25,8%	3011709	18,3%	440956	2,7%
2001	16563171	100,0%	3804411	23,0%	4891199	29,5%	4361210	26,3%	3002627	18,1%	503724	3,0%
2002	16477820	100,0%	3685170	22,4%	4758048	28,9%	4451745	27,0%	3051674	18,5%	531183	3,2%
Steigerung pro Jahr	0,19%	-	-1,54%	-	0,28%	-	2,03%	-	-0,56%	-	4,97%	-
Veränderung 1994 - 2004	2,0%	-	-15,9%	-	3,0%	-	24,5%	-	-6,1%	-	65,1%	-

Tabelle 10: Sozialversicherungspflichtige nach Altersgruppen (Deutschland)¹¹

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Deutschland 2003 (Arbeitsort)		
Alter	Zahl	in %
unter 30	6054500	22,5%
30 bis 40	7746116	28,7%
40 bis 50	7486010	27,8%
50 bis 60	4813094	17,9%
über 60	854966	3,2%
Summe	26954686	100,0%

5.2.5 KSK Versichertenstand 2004 nach Alter und Kunstsparte

Unter allen Gruppen repräsentieren die Bildenden KünstlerInnen und PublizistInnen mit 37,2% die quantitativ größte Gruppe, gefolgt von Versicherten der Bereiche Musik (26,6%) und Wort (24,9%). Mit 11,4% bilden Versicherte im Bereich Darstellender Kunst die zahlenmäßig kleinste Gruppe. Gegliedert nach Alter, dominiert die Gruppe der 40 bis 50-jährigen in allen Sparten.

Tabelle 11: Versichertenstand 2004 (Altersgruppe und Kunstsparte), Anteile an KSK - Gesamtpopulation

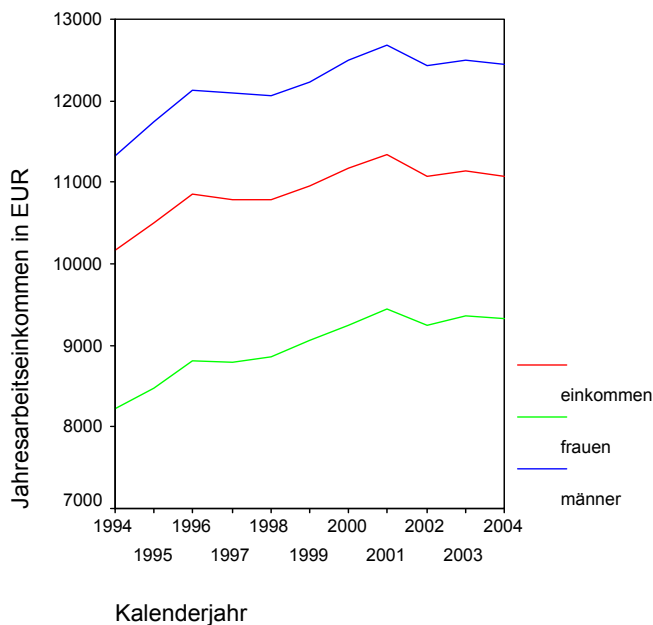
Versichertenstand (2004) - Anteile an Gesamt- population	Musik		Wort		Bildende Kunst		Darstellende Kunst		Gesamt	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 30	1894	1,4%	765	0,6%	1368	1,0%	977	0,7%	5004	3,7%
30 bis 40	13188	9,8%	10405	7,8%	16037	12,0%	5663	4,2%	45293	33,8%
40 bis 50	13405	10,0%	13123	9,8%	18997	14,2%	5531	4,1%	51056	38,1%
50 bis 60	5577	4,2%	6644	5,0%	9531	7,1%	2333	1,7%	24085	18,0%
über 60	1513	1,1%	2396	1,8%	3860	2,9%	763	0,6%	8532	6,4%
Summe	35577	26,6%	33333	24,9%	49793	37,2%	15267	11,4%	133970	100,0%

5.2.6 KSK Jahresarbeitseinkommen der KSK Versicherten

Das durchschnittliche Jahresarbeitseinkommen von KSK-Versicherten betrug 2004 EUR 11.078.- und lag somit um 8,9% über jenem des Jahres 1994. Das Arbeitseinkommen weiblicher Versicherter erreichte 84% des Durchschnittseinkommens und lag um 13,5% über dem Wert des Jahres 1994. Männliche Versicherte erreichten 2004 112,4% des Durchschnittseinkommens. Gegenüber 1994 bedeutete das ein Plus von 9,8%. Abbildung 10 verdeutlicht ein stetiges Ansteigen der Durchschnittseinkommen bis zum Jahr 2001, danach ist eine Stagnation gleichermaßen bei Frauen und Männern zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Rentenerwartungen zeigt sich also eine sehr deutlich ausgeprägte geschlechtsspezifische Differenzierung: Frauen haben mit deutlich geringeren Rentenbezügen zu rechnen.

Abbildung 10: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten



¹¹ Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Vorläufiges Ergebnis. Dateistand: Dezember 2003.

Tabelle 12: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten

KSK Jahresarbeitseinkommen in EUR Jahr	Durchschnitt		Frauen		Männer	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
1994	10172	100,0%	8219,53	80,8%	11331,8	111,4%
1995	10502	100,0%	8466,58	80,6%	11741,1	111,8%
1996	10854	100,0%	8810,18	81,2%	12131	111,8%
1997	10793	100,0%	8790,64	81,4%	12092,6	112,0%
1998	10786	100,0%	8855,34	82,1%	12067,9	111,9%
1999	10956	100,0%	9065,82	82,7%	12226,2	111,6%
2000	11173	100,0%	9246,55	82,8%	12501,3	111,9%
2001	11333	100,0%	9443,82	83,3%	12681,7	111,9%
2002	11074	100,0%	9237,89	83,4%	12427,9	112,2%
2003	11144	100,0%	9355,29	83,9%	12503	112,2%
2004	11078	100,0%	9331,16	84,2%	12446,6	112,4%
Steigerung pro Jahr	0,79%	-	1,17%	-	0,87%	-
Veränderung 1994 - 2004	8,9%	-	13,5%	-	9,8%	-

5.2.7 KSK Jahresarbeitseinkommen der KSK Versicherten nach Altersgruppen

Die folgende Abbildung der Einkommensentwicklung nach Altersgruppen zeigt eine deutlich ausgeprägte Altersdifferenzierung. Das Arbeitseinkommen steigt proportional mit der Zugehörigkeit zu älteren Altersgruppen. Dieser Umstand ist bei Männern stärker ausgeprägt als bei Frauen. Wie Abbildung 12 zum Ausdruck bringt, beginnt das Einkommen von Männern bereits ab der Altersgruppe der 30 bis 40-jährigen deutlich stärker zu steigen, während es bei Frauen dieser Altersgruppe noch stagniert. Darüber hinaus kommt ein weiterer Trend zum Ausdruck, ein sukzessives Absinken des Arbeitseinkommens ab der Gruppe der 40 bis 50-jährigen Versicherten (Abbildung 12). Die trifft im zeitlichen Verlauf insbesondere auf die über 50-jährigen zu. Die jährliche Steigerungsrate betrug bei den 40 bis 50-jährigen gerade 0,1%, bei den über 60-jährigen war im Schnitt keine jährliche Steigerung zu verzeichnen. Die Gruppe der 50 bis 60-jährigen hatte schließlich Verluste von 0,75% pro Jahr hinzunehmen.

In Bezug auf die Rentenerwartungen sind also zwei negative Faktoren zu konstatieren:

1. Selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen erreichen erst im fortgeschrittenen Erwerbsleben ein höheres Einkommensniveau.
2. Das stetige Absinken des Einkommensniveaus älterer Altersgruppen bewirkt eine kontinuierliche Reduktion einkommensstarker Erwerbsjahre.

3. Bei Frauen ist das Einkommensniveau selbst in höheren Altersgruppen gering. Dadurch ergibt sich deutlich höheres Rentenrisiko.

Abbildung 11: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten nach Altersgruppen

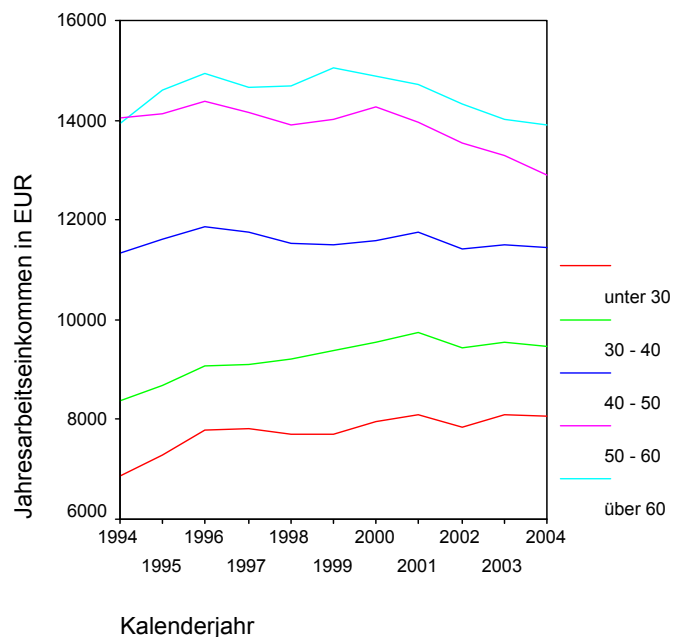
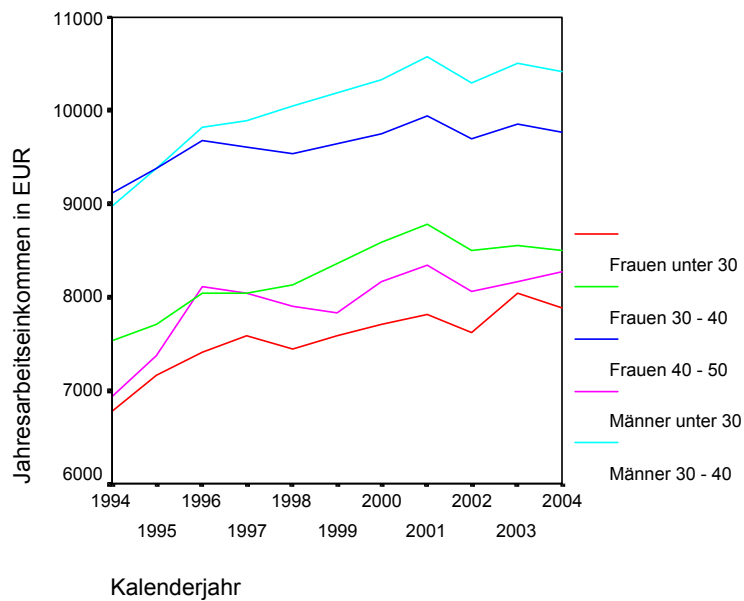


Tabelle 13: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten

KSK Jahresarbeitseinkommen in EUR	Durchschnitt		unter 30		30 bis 40		40 bis 50		50 bis 60		über 60	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Jahr												
1994	10172,2	100,0%	6860,51	67,4%	8387,23	82,5%	11346,6	111,5%	14049,8	138,1%	13935,8	137,0%
1995	10501,9	100,0%	7282,33	69,3%	8692,98	82,8%	11613,0	110,6%	14119,8	134,4%	14604,5	139,1%
1996	10853,6	100,0%	7781,86	71,7%	9068,78	83,6%	11866,1	109,3%	14378,0	132,5%	14927,2	137,5%
1997	10793,4	100,0%	7827,37	72,5%	9086,68	84,2%	11750,5	108,9%	14149,5	131,1%	14661,8	135,8%
1998	10786,1	100,0%	7692,9	71,3%	9201,72	85,3%	11532,7	106,9%	13895,9	128,8%	14683,3	136,1%
1999	10955,7	100,0%	7714,88	70,4%	9371,98	85,5%	11496,4	104,9%	14012,5	127,9%	15049,4	137,4%
2000	11172,5	100,0%	7950,08	71,2%	9534,06	85,3%	11597,1	103,8%	14263,0	127,7%	14884,7	133,2%
2001	11332,5	100,0%	8090,68	71,4%	9741,13	86,0%	11751,0	103,7%	13954,2	123,1%	14715,0	129,8%
2002	11074,5	100,0%	7839,75	70,8%	9447,14	85,3%	11421,8	103,1%	13554,5	122,4%	14331,1	129,4%
2003	11144,0	100,0%	8107,65	72,8%	9553,44	85,7%	11489,4	103,1%	13293,9	119,3%	14015,8	125,8%
2004	11078,1	100,0%	8067,37	72,8%	9475	85,5%	11458,6	103,4%	12912,8	116,6%	13897,6	125,5%
Steigerung pro Jahr	0,79%	-	1,53%	-	1,13%	-	0,10%	-	-0,75%	-	0,00%	-
Veränderung 1994 - 2004	8,9%	-	17,6%	-	13,0%	-	1,0%	-	-8,1%	-	-0,3%	-

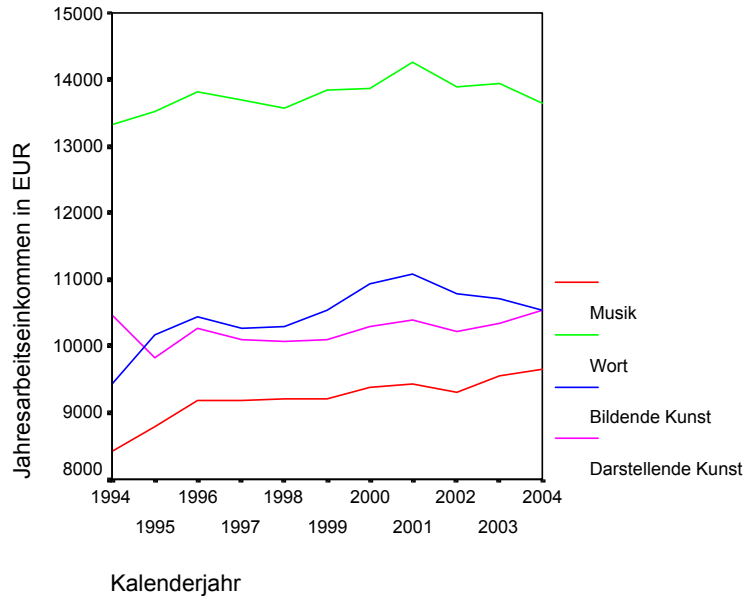
Abbildung 12: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten nach Geschlecht und Altersgruppen



5.2.8 KSK Jahresarbeitseinkommen der KSK Versicherten nach Kunstspartenzugehörigkeit

Wird das Jahresarbeitseinkommen der KSK –Versicherten differenziert nach Kunstspartenzugehörigkeit ausgegeben, so zeigt sich eine deutliche Polarisierung des Bereichs Wort einerseits und der anderen Bereiche andererseits. Der Bereich Wort weist das höchste Einkommensniveau auf, der Bereich Musik das niedrigste. KünstlerInnen und PublizistInnen der Sparten Bildende und Darstellende Kunst weisen gegenüber jenen der Musik schon ein deutlich höheres durchschnittliches Arbeitseinkommen auf, liegen aber noch beträchtlich unter dem Niveau des Bereichs Wort. Der Verlauf der durchschnittlichen Einkommen lässt in den Bereichen Musik und Bildende Kunst eine zum allgemeinen Trend gegenläufige Tendenz erkennen, namentlich einen Anstieg der Einkommen in den beiden zurückliegenden Jahren.

Als Konsequenz für die Frage der Alterssicherung ergibt sich daraus, dass die Situation von KünstlerInnen und PublizistInnen mit Ausnahme der Sparte Wort generell prekär ist, im besonderen aber im Bereich der Musik.

Abbildung 13: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten nach Kunstsparten

5.2.9 KSK Jahresarbeitseinkommen 2004 nach Kunstsparte und Alter

Werden die Durchschnittseinkommen nach Kunstsparte und Altersgruppe als Anteil am durchschnittlichen Jahresarbeitseinkommen aller KSK-Versicherten des Jahres 2004 angegeben, so stellt sich der Bereich Wort als jener mit den höchsten Einkommen dar. KünstlerInnen und PublizistInnen dieses Bereichs erzielten durchschnittlich 123,2% des Durchschnittseinkommens der Gesamtpopulation. KünstlerInnen und PublizistInnen aller anderen Sparten blieben im Durchschnitt unter 100%, insbesondere der Bereich Musik, hier wurden im Jahr 2004 nur 87,2% des durchschnittlichen Jahresarbeitseinkommens erzielt.

Die primäre Einflussvariable für das Einkommen von KSK-Versicherten bildet jedoch das Alter. Die Zugehörigkeit zu einer höheren Altersgruppe geht in allen Kunstsparten mit einem höheren Jahresarbeitseinkommen einher. Die über 60-jährigen erzielten mit 125,5% das höchste durchschnittliche Einkommen. Dabei zeigt sich auch hier der deutliche Einfluss der Spartenzugehörigkeit. Während die über 60-jährigen der Sparte Wort mit 161,9% das höchste Einkommen aufweisen, kommt die entsprechende Altersgruppe im Bereich Musik auf gerade 108,5%, im Bereich Bildender Kunst auf 109,4% des Durchschnittseinkommens der KSK - Gesamtpopulation.

Tabelle 14: Jahresarbeitseinkommen 2004 (Altersgruppe und Kunstsparte), Anteile am Durchschnittseinkommen

Arbeits- einkommen (2004) - Anteile am Durchschnitts- einkommen	Musik		Wort		Bildende Kunst		Darstellende Kunst		Gesamt	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Alter										
bis 30	7966,0	71,9%	10423,0	94,1%	7602,0	68,6%	7070,0	63,8%	8067,0	72,8%
30 bis 40	8721,0	78,7%	11219,0	101,3%	9240,0	83,4%	8695,0	78,5%	9475,0	85,5%
40 bis 50	9941,0	89,7%	13782,0	124,4%	10952,0	98,9%	11365,0	102,6%	11459,0	103,4%
50 bis 60	11115,0	100,3%	15987,0	144,3%	11717,0	105,8%	13342,0	120,4%	12913,0	116,6%
über 60	12022,0	108,5%	17934,0	161,9%	12119,0	109,4%	13941,0	125,8%	13898,0	125,5%
Summe	9656	87,2%	13643	123,2%	10545	95,2%	10530	95,1%	11078	100,0%

5.2.10 KSK Versichertenstand 2004 nach Jahresarbeitseinkommen

Um die Risikogruppen innerhalb der KSK-Versicherten auch quantitativ zu bestimmen, kann der Versichertenstand nach dem jeweiligen Anteil am durchschnittlichen Arbeitseinkommen aller KSK-Versicherten ausgewertet werden. Die quantitative Bestimmung des Versichertenstandes nach Einkommensgruppen und Geschlecht zeigt, dass im Jahr mit 31,5% zwar deutlich mehr Frauen als Männer (5,8%) 90% bis 100% und „nur“ 29,7% der Frauen (35% der Männer) 75% bis 90% des durchschnittlichen Einkommens erreichten. Allerdings erzielten nur rund 38% der Frauen ein Jahresarbeitseinkommen, das über dem Durchschnitt lag. Bei versicherten Männern war das bei rund 57% der Fall.

Tabelle 15: Versichertenstand 2004 (Geschlecht), Anteile am Durchschnittseinkommen

Versicherten- stand (2004) - Anteile am Durchschnitts- einkommen	Frauen		Männer	
	Zahl	%	Zahl	%
bis 75%	598	1,0%	2012	2,7%
75% bis 90%	17453	29,7%	25917	35,0%
90% bis 100%	18547	31,5%	4318	5,8%
100% bis 125%	18831	32,0%	28300	38,2%
über 125%	3420	5,8%	13574	18,3%
Summe	58849	100,0%	74121	100,0%

Umgelegt auf Kunstsparten zeigt sich, dass im Bereich Wort nahezu alle versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen ein Arbeitseinkommen aufwiesen, das über dem Durchschnittseinkommen lag. Im Bereich

Darstellende Kunst war das bei mehr als der Hälfte der Fall. In den Sparten Bildender Kunst und insbesondere Musik wurde der Durchschnittswert nur von einem geringen Anteil der Versicherten erreicht. (Musik: 19,9%; Bildende Kunst: 26,9%). Rund drei Viertel der KünstlerInnen und PublizistInnen im Bereich Musik kamen über ein Jahresarbeitseinkommen von 75% bis 90% des Durchschnittseinkommens nicht hinaus.

Tabelle 16: Versichertenstand 2004 (Kunstsparte), Anteile am Durchschnittseinkommen

Versichertenstand (2004) - Anteile am Durchschnitts- einkommen	Musik		Wort		Bildende Kunst		Darstellende Kunst	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 75%	1894	5,3%	0	0,0%	1368	2,7%	977	6,4%
75% bis 90%	26593	74,7%	0	0,0%	16037	32,2%	5663	37,1%
90% bis 100%	0	0,0%	765	2,3%	18997	38,2%	0	0,0%
100% bis 125%	7090	19,9%	23528	70,6%	13391	26,9%	8627	56,5%
über 125%	0	0,0%	9040	27,1%	0	0,0%	0	0,0%
Summe	35577	100,0%	33333	100,0%	49793	100,0%	15267	100,0%

5.3 Allgemeine demografische Entwicklung und spezifische Situation der KSK – Versicherten

In diesem Abschnitt wird die Altersstruktur der Gruppe der KSK-Versicherten vor dem Hintergrund der allgemeinen demografischen Entwicklung hinsichtlich ihres Risikogehalts für die Alterssicherung eingehender behandelt. Entsprechend der Struktur des empirischen Teils dieser Studie werden zunächst die allgemeinen Entwicklungen in Deutschland sowie im Vergleichsland Österreich dargestellt. In der Folge werden diese Entwicklungen auf die Gruppe der KSK-Versicherten und ihre spezifischen Verläufe von Erwerbsarbeitsbiografien bezogen, um besondere Risikolagen zu identifizieren.

Zum methodischen Vorgehen ist zu bemerken, dass die Altersklassifizierung entsprechend der Klassifizierung von DESTATIS vorgenommen wurde. Es wurden also sowohl der KSK-Datenbestand als auch die Daten von Statistik Austria entsprechend gruppiert. Das primäre erwerbsfähige Alter liegt dabei zwischen 20 und 59 Jahren. Für den Zweck dieser Studie wurden jeweils Prognosen herangezogen, die auf moderaten Annahmen hinsichtlich Fertilität und Migration gründen. Der Prognosehorizont reicht für Deutschland und Österreich bis zum Jahr 2050.

5.3.1 Prognostizierte allgemeine demografische Entwicklung im Modellvergleich Deutschland (DESTATIS) vs. Österreich (Statistik Austria)

Die Bevölkerungsprognose für Deutschland lässt ab dem Jahr 2010 einen deutlichen Anstieg der über 60-jährigen erkennen. (Abbildung 14) Der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe steigt von 24,1% im Jahr 2001 bis auf 36,7% im Jahr 2050. (Tabelle 17) Der Anteil der 20-59-jährigen sinkt entsprechend ab 2010 bis 2030 von 55% auf 47,2%. Ab 2030 setzt sich dieser Trend laut Prognose in deutlich weniger ausgeprägter Form fort. Die Gruppe der unter 20-jährigen unterliegt einem steten relativen Rückgang von 20,9% (2001) auf 16,1%. (2050)

Die von Statistik Austria prognostizierte Bevölkerungsentwicklung für Österreich unterscheidet sich von jener Deutschlands weder im Verlauf noch hinsichtlich der relativen Zusammensetzung signifikant. Daher können im einen wie im anderen Fall die gleichen demografischen Grundannahmen sowohl für das allgemeine Alterssicherungssystem als auch für das spezielle Alterssicherungssystem für KünstlerInnen und PublizistInnen angenommen werden.

Tabelle 17: Prognostizierte demografische Entwicklung nach Altersgruppen in Deutschland (2001 – 2050) - DESTATIS

Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in Deutschland (2001 - 2050) gemäß Bevölkerungsprognose DESTATIS (in Mio)							
Jahr	Insgesamt	unter 20 Jahre		20 - 59 Jahre		60 Jahre u. älter	
	Zahl	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
2001	82,40	17,22	20,9%	45,32	55,0%	19,86	24,1%
2010	83,10	15,54	18,7%	46,29	55,7%	21,27	25,6%
2030	81,20	13,89	17,1%	39,38	48,5%	27,93	34,4%
2050	75,10	12,09	16,1%	35,45	47,2%	27,56	36,7%

Abbildung 14: Prognostizierte demografische Entwicklung nach Altersgruppen in Deutschland (2001 – 2050) – DESTATIS

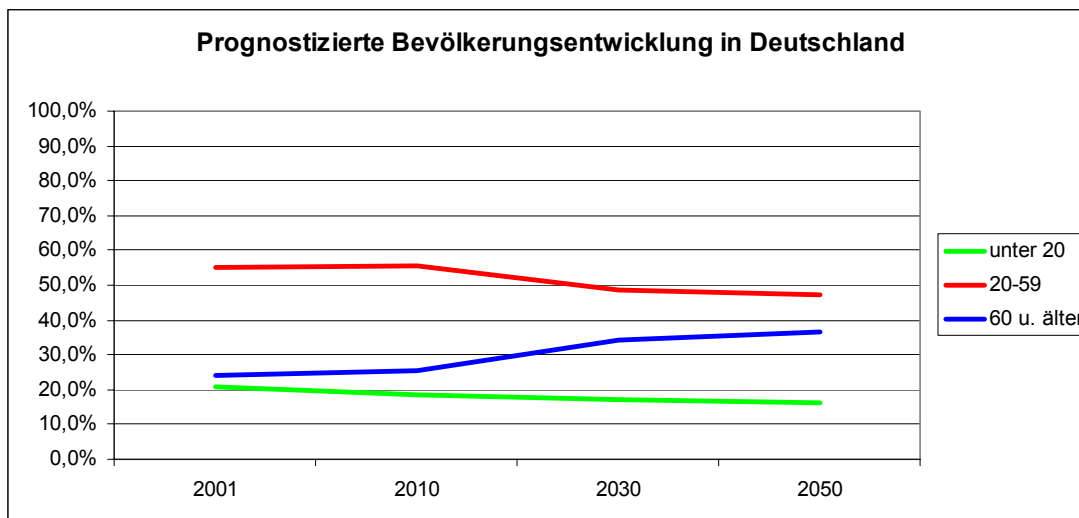
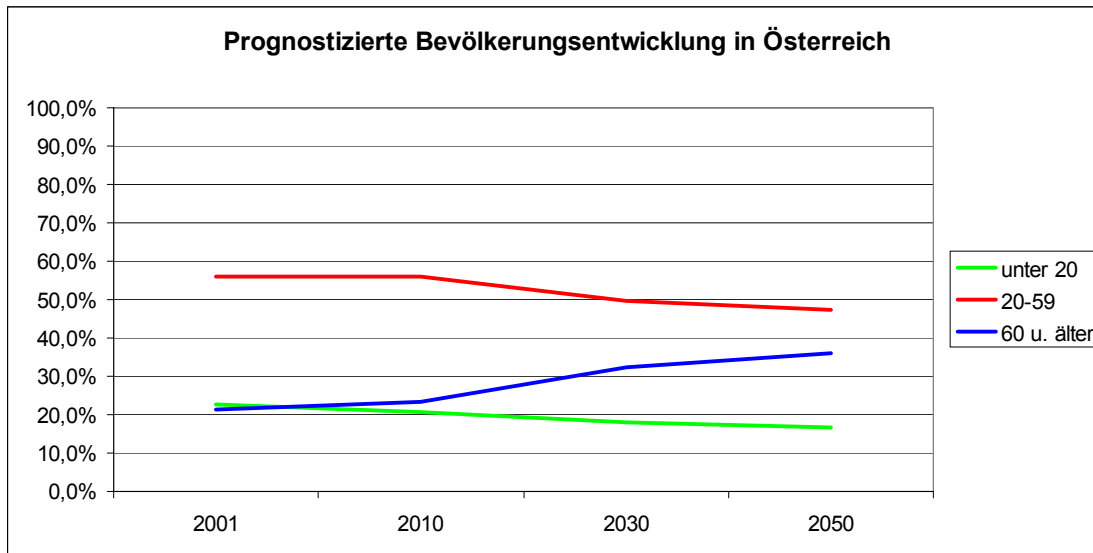


Tabelle 18: Prognostizierte demografische Entwicklung nach Altersgruppen in Österreich (2001 – 2050) – Statistik Austria

Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in Österreich (2001 - 2050) gemäß Bevölkerungsprognose Statistik Austria (in Mio)							
Jahr	Insgesamt	unter 20 Jahre		20 - 59 Jahre		60 Jahre u. älter	
	Zahl	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
2001	8,04	1,83	22,7%	4,49	55,9%	1,72	21,4%
2010	8,27	1,70	20,6%	4,63	56,0%	1,94	23,5%
2030	8,42	1,51	18,0%	4,19	49,8%	2,72	32,3%
2050	8,15	1,36	16,7%	3,85	47,3%	2,94	36,1%

Abbildung 15: Prognostizierte demografische Entwicklung nach Altersgruppen in Österreich (2001 – 2050) – Statistik Austria



5.3.2 Prognostizierte vs. reale Entwicklung der Altersstruktur der KSK-Versicherten

Um die Spezifika der Gruppe der KSK-Versicherten hinsichtlich ihrer Altersstruktur stärker herauszuarbeiten, wird das Szenario der prognostizierten allgemeinen Bevölkerungsentwicklung auf diese Gruppe umgelegt. Dazu wird 2001 als Basisjahr herangezogen und zunächst eine Hochrechnung der Altersgruppen (Tabelle 19) gemäß allgemeiner Bevölkerungsprognose bis 2050 vorgenommen. Im nächsten Schritt wird die Hochrechnung bis 2010 kontrastiert mit der realen Entwicklung der Versichertenzahlen. Dabei wird eine Differenzierung nach Altersgruppen vorgenommen (Tabelle 20). Zwischen beiden Szenarien zeigen sich doch deutliche Unterschiede. Während laut Bevölkerungsprognose die Zahl der über 60-jährigen in der KSK im Jahr 2010 erst 5,9% erreichen müsste, betrug der Anteil dieser Altersgruppe in der Realität bereits im Jahr 2002 6%, um schließlich im Jahr 2004 schon auf 6,4% zu steigen. Entsprechend dieser Entwicklung reduziert sich der reale Anteil der 20 – 59-jährigen in der KSK gegenüber der prognostizierten Entwicklung deutlich schneller. Entsprechend der Prognose würde der Anteil dieser Altersgruppe im Jahr 2010 bei 94,1% liegen. Tatsächlich reduzierte sich dieser bereits bis 2004 auf unter 94%.

5.3.3 KSK Versichertenstand Trendfortschreibung des Versichertenstandes nach Altersgruppen

Auf Basis einer linearen Fortschreibung des Trends der Altersentwicklung der Versichertenpopulation der KSK bis zum Jahr 2015 ist eine weitere Verschiebung der Relationen zugunsten höherer Altersgruppen zu erwarten. (Abbildung 18) Die Altersgruppen der 40 bis 50-jährigen und der 50 bis 60-jährigen sollten zusammen rund zwei Drittel der KSK-Population stellen und der Anteil der über 60-jährigen bereits auf über

7% steigen. Dagegen würden die Gruppen der unter 30-jährigen und der 30 bis 40-jährigen zusammen nur noch rund ein Viertel der Versicherten stellen.

Die Gegenüberstellung der Prognoseszenarien der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung mit der realen Entwicklung des KSK-Versichertenstandes hinsichtlich der Altersstrukturen verdeutlicht, dass die Alterssicherung für selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen nicht nur mit dem generellen demografischen Trend höherer Anteile älterer Altersgruppen konfrontiert ist. Darüber hinaus kommen auch noch anderen Risikofaktoren zum tragen. Konkret schlägt sich im Verlauf der Versichertenzahlen der KSK der allgemeine Trend zu „Neuer Selbständigkeit“ in dieser Berufsgruppe quer durch alle Altersgruppen in ausgeprägter Weise nieder.

Tabelle 19: Prognostizierte Entwicklung der Versichertenzahlen nach Altersgruppen (2001 – 2050)

Prognostizierte Entwicklung der Versichertenzahlen in der KSK nach Altersgruppen (2001 - 2050) gemäß Bevölkerungsprognose DESTATIS					
Jahr	Insgesamt	20 - 59 Jahre		60 Jahre u. älter	
	Zahl	Zahl	in %	Zahl	in %
2001	112204	105924	94,4%	6280	5,6%
2010	114911	108183	94,1%	6728	5,9%
2030	100879	92045	91,2%	8833	8,8%
2050	91565	82849	90,5%	8716	9,5%

Abbildung 16: Prognostizierte Entwicklung der Versichertenzahlen nach Altersgruppen (2001 – 2050)

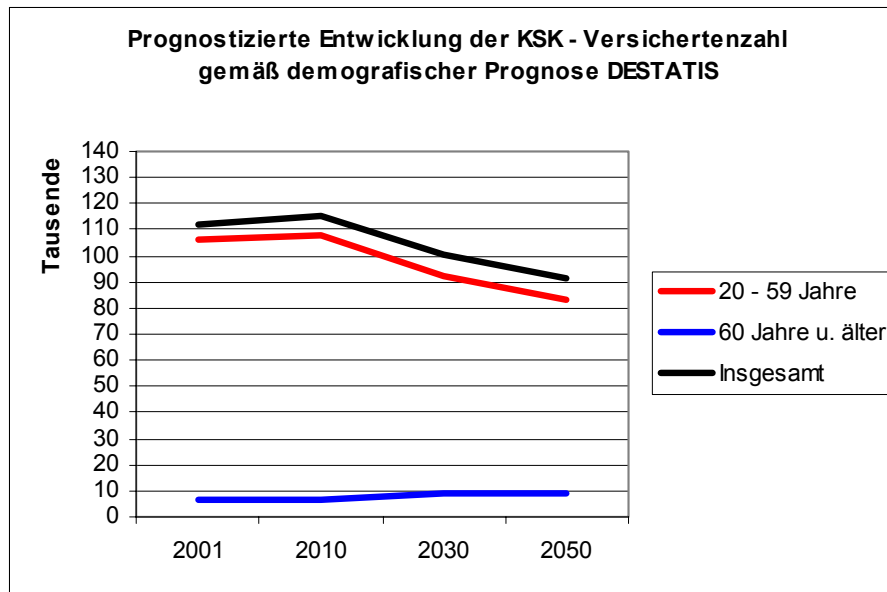


Tabelle 20: Reale Entwicklung der Versichertenzahlen nach Altersgruppen (2001 – 2004)

Reale Entwicklung der Versichertenzahlen in der KSK nach Altersgruppen (2001 - 2004)					
Jahr	Insgesamt	20 - 59 Jahre		60 Jahre u. älter	
	Zahl	Zahl	in %	Zahl	in %
2001	112204	105924	94,4%	6280	5,6%
2002	118969	111881	94,0%	7088	6,0%
2003	126056	118114	93,7%	7942	6,3%
2004	133970	125438	93,6%	8532	6,4%

Abbildung 17: Reale Entwicklung der Versichertenzahlen nach Altersgruppen (2001 – 2004)

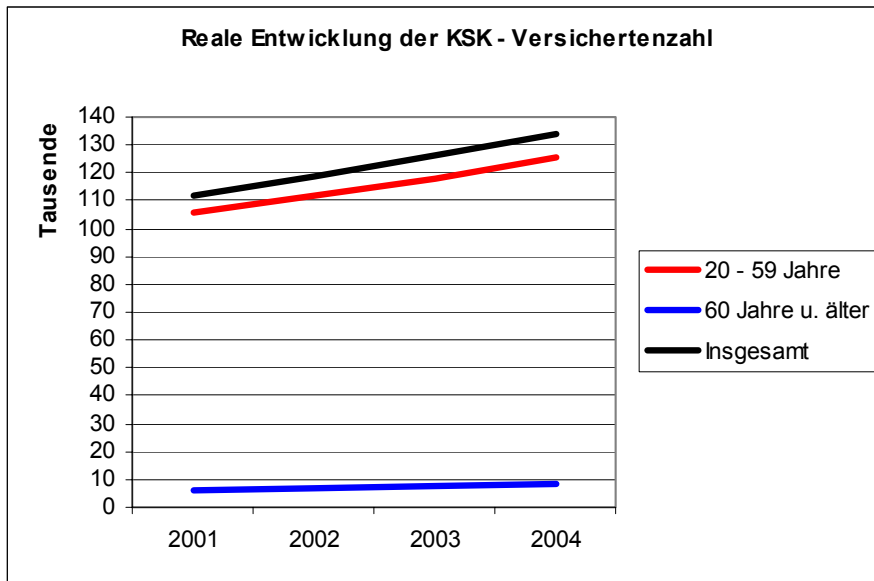


Abbildung 18: KSK - Trendfortschreibung des Versichertenstandes nach Altersgruppen

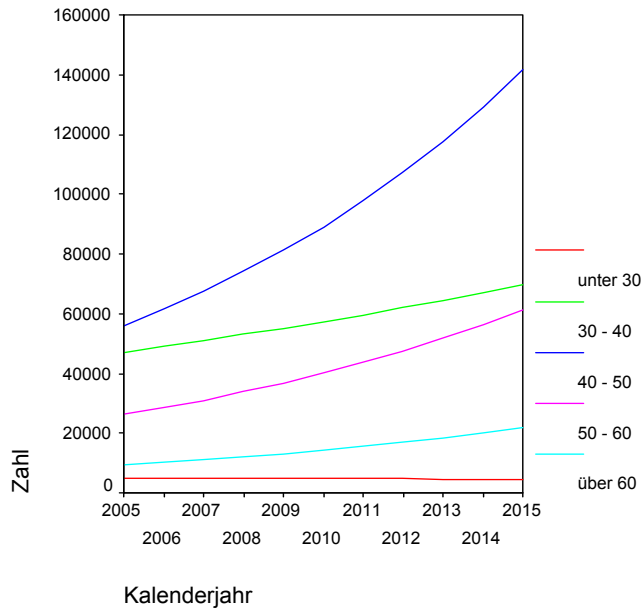


Tabelle 21: KSK - Trendfortschreibung des Versichertenstandes nach Altersgruppen

KSK Versicherte - Alter	Summe		unter 30		30 bis 40		40 bis 50		50 bis 60		über 60	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Trendfort- schreibung												
Jahr 2015	299342	100,0%	4603	1,5%	69818	23,3%	141687	47,3%	61194	20,4%	22039	7,4%

5.4 Einkommenssituation vor dem Hintergrund von Ergebnisse der qualitativen Befragung

Eingangs dieses Studienteils wurde bereits auf Ergebnisse der qualitativen Befragung unter KSK-Versicherten hingewiesen, die im Zuge der Studie zum Selbstvermarktungsanteil dieser Klientel durchgeführt wurde. Gegenstand der Befragung war die Zusammensetzung von Einkommen aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit nach den Kriterien von Selbst- und Fremdvermarktung gemäß KSVG. Die Ergebnisse der sehr kleinen Stichprobe von N=72 ließen bereits Unterschiede in den spartenspezifischen Erwerbsbiografien erkennen. In der folgenden Abbildung sind die quantitativen Anteile der einzelnen Einkommenskategorien differenziert nach Sparten in relativen Anteilen wiedergegeben.

Als Einkommenskategorien waren vorgegeben:

- Einnahmen von professionellen Kunstverwertern
- Einnahmen von Unternehmen im nichtkünstlerischen Sektor
- Einnahmen aus Verkauf an Privatpersonen (nichtunternehmerische Nutzung)
- Einnahmen aus der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Einnahmen aus Unterricht im privaten oder institutionellem Rahmen

Die deutlichen spartenspezifische Unterschiede bringen die folgenden Abbildungen deutlich zum Ausdruck. Schon Frequenz der genannten Einnahmenquellen unabhängig von deren quantitativer Bedeutung für die Gesamteinnahmen (Abbildungen 19 und 20) verdeutlicht schon deutliche spartenspezifische Unterschiede. Die Sparte Wort weist verglichen mit den Sparten Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst eine geringere Heterogenität in der Zusammensetzung der Einnahmen aus. Es dominieren Einnahmen von professionellen Verwertern, 100% der Befragten dieser Sparte nannten solche. Darüber hinaus waren nur noch Einnahmen von Unternehmen im nichtkünstlerischen Sektor von größerer Relevanz. In allen anderen Sparten war die Zusammensetzung der Einnahmen entweder vielschichtiger oder die Bedeutung professioneller Kunstverwerter geringer ausgeprägt. Die Spartendifferenzierung tritt schließlich in der Darstellung der Anteile der einzelnen Einnahmenkategorien an allen Einnahmen noch prägnanter zu Tage. Alleine 75,3% der Einnahmen im Bereich Wort stammen aus im engeren Sinne künstlerischen Verwertungswegen (z.B. Einnahmen von Verlagen). In allen anderen Bereichen dominieren Einnahmen dieser Kategorien nicht mehr. Vielmehr setzt sich die Summe der Einnahmen aus einer Vielzahl von Tätigkeiten im Kontext der eigenen künstlerisch-publizistischen Kompetenz zusammen. Die Gruppe der Bildenden KünstlerInnen und PublizistInnen bildet insofern eine Ausnahme, als Einnahmen von Unternehmen des nichtkünstlerischen Sektors 61,9% aller Einnahmen repräsentieren. Darin äußern sich die „neuen selbständigen“ Beschäftigungsstrukturen in der Kreativwirtschaft im besonderen Maße.

Die Heterogenität der Erwerbsarbeitsverhältnisse kumuliert in der Sparte Musik. Das Erfordernis, zur Einkommenssicherung eine Vielzahl an Tätigkeiten zu verrichten, geht einher mit dem geringsten durchschnittlichen Jahresarbeitseinkommen unter allen Sparten (87,2% des durchschnittlichen Jahresarbeitseinkommens von KSK-Versicherten). Am anderen Ende steht der Bereich Wort, in dem mit 123,2% des durchschnittlichen Einkommens die höchsten Einnahmen erzielt werden (siehe Tabelle 14).

In diesem Ergebnis spiegeln sich einerseits die spezifischen Marktchancen der jeweiligen Kunstsparten wider, andererseits aber – und dies ist im Kontext dieser Studie von primärem Interesse – die spezifischen Arbeitsmärkte im Sektor Kunst und Publizistik. Letztere sind insbesondere von der Tendenz zur „neuen Selbständigkeit“ betroffen. Deren Folgen wurden auch in anderen Forschungskontexten registriert. Die Querschnittsgruppe „Arbeit und Ökologie“ des Wissenschaftszentrums Berlin umreist prägnant die Problematik des Erwerbseinkommens, der selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen unterliegen:

„Viele Künstler und Publizisten arbeiten als ehrenamtliche Mitarbeiter im Kulturbereich, erzielen Einkünfte durch niedrig bezahlte Dienstleistungen oder treten auf den Markt als die „neuen Selbständigen“. Dabei bewegen sie sich häufig zwischen Sequenzen von Erwerbs- und Nichterwerbszeiten und arbeiten traditionell unter Arbeitsbedingungen, die nicht dem Normalarbeitsverhältnis entsprechen. Ihre Beschäftigungsverhältnisse und ihr Erwerb beruhen häufig nicht auf unbefristeten Vollzeitverhältnissen. Somit vollzieht sich ihre Arbeit oft in einem organisatorischen Umfeld, das weder der lohnabhängigen noch der selbständig unternehmerischen Tätigkeit entspricht.“ (Haak, Schmid 2004: 6)

Dieser Befund spiegelt sich in den analysierten quantitativen und qualitativen Daten wider. Diese Erwerbsarbeitsbedingungen bilden die zentrale Prämisse unter denen das Alterssicherungssystem für selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen zu sehen ist. Die Erwerbsbedingungen lassen vielfach keine kontinuierliche Erwerbsbiografie, und die Einnahmen der KünstlerInnen und PublizistInnen speisen sich aus heterogenen Quellen. Die Einnahmen bewegen sich weit unter denen regulärer abhängiger Beschäftigungsverhältnisse und lassen entsprechend geringere Rentenleistungen nach Erreichen des Rentenalters erwarten. Darüber hinaus verbleibt kaum Spielraum für eine private Altersvorsorge, wie im folgenden Abschnitt zu zeigen ist.

Abbildung 19: Relevanz von Einkommenskategorien selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit¹²

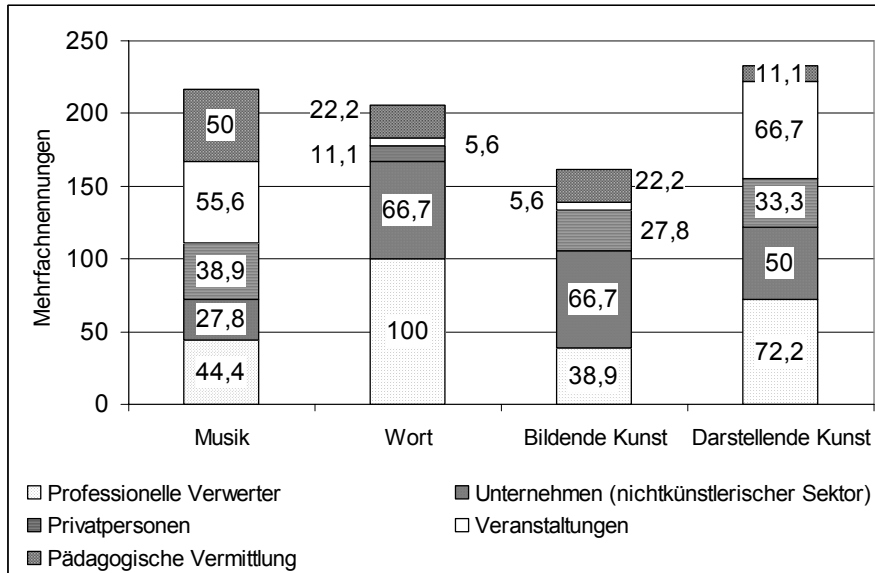
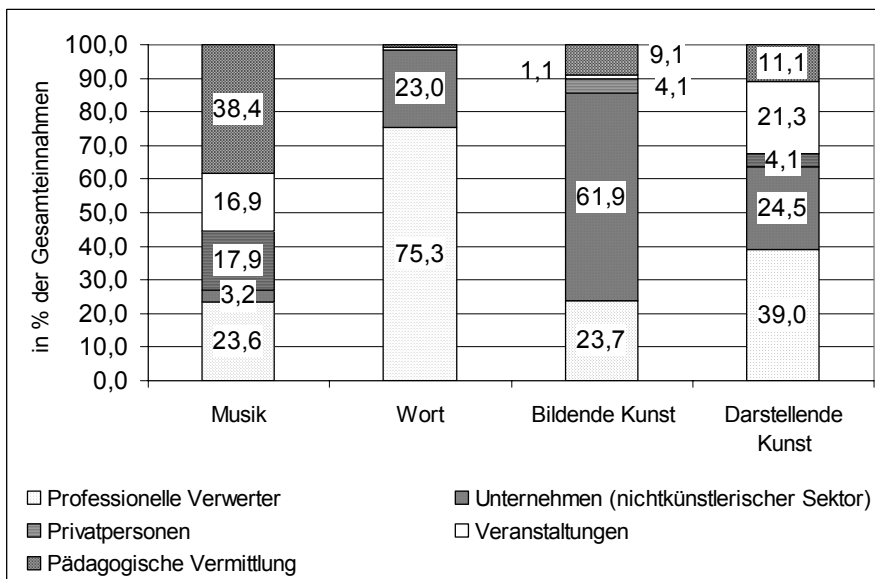


Abbildung 20: Anteil der Einkommenskategorien selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit an den Gesamteinnahmen¹³



¹² Darstellung gemäß Studie „Selbstvermarktungsanteil“ (Hennig, Kuschej 2004).

¹³ Darstellung gemäß Studie „Selbstvermarktungsanteil“ (Hennig, Kuschej 2004).

5.5 KSK Arbeitseinkommen vs. allgemeines durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt (gem. § 63, § 69 SGB VI)

Das durchschnittliche Jahresarbeitseinkommen kann der allgemeinen Arbeitsentgeltentwicklung gegenübergestellt werden. Dazu müssen vom durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt, welches von der Bundesregierung gem. § 69 SGB VI jährlich zu aus der Bruttolohn- bzw. -gehaltssumme bestimmen ist, die Sozialversicherungsbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung sowie Pflegeversicherung abgezogen werden. Die folgende Gegenüberstellung zeigt, dass das Jahresarbeitseinkommen der KSK-Versicherten durchschnittlich nicht mehr als rund 60% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts abhängig Beschäftigter in der BfA erreicht (Abbildung 21 und Tabelle 22). Darüber hinaus unterliegen die Arbeitseinkommen von selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen einer deutlich geringeren jährlichen Steigerungsrate. Daraus folgt, dass die Rentenerwartungen der KSK-Versicherten gegenüber der BfA Gesamtpopulation deutlich geringer ausfallen. Zusammen mit anderen Risikofaktoren, wie dem späteren Eintritt ins Erwerbsleben und dem dadurch bedingten geringeren Erwerb von Rentenanwartschaften oder dem häufigeren Wechsel von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis in selbständige Tätigkeit auch noch im fortgeschrittenen Alter, ist die Situation der Alterssicherung von selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen als durchaus prekär anzusehen. Insbesondere trifft dieser Befund auf exponierte Gruppen innerhalb der KSK-Population zu, wie etwa auf Frauen oder Angehörige der Sparte Musik.

Abbildung 21: KSK - Jahresarbeitsentgelt vs. durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt

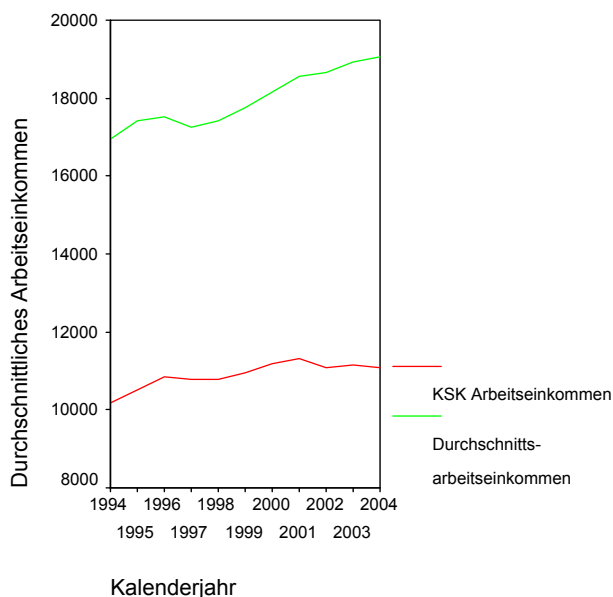


Tabelle 22: KSK - Jahresarbeitsentgelt vs. durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt¹⁴

Jahr	KSK Jahresarbeits- einkommen		Durchschnittliche Bruttoarbeits- entgelte (-SV Beiträge außer Arbeitslosenbeitrag)	
	EUR (I)	% v. I	EUR (II)	% v. II
1994	10.172,2	60,1%	16.934,9	166,5%
1995	10.501,9	60,3%	17.407,9	165,8%
1996	10.853,6	62,0%	17.504,9	161,3%
1997	10.793,4	62,6%	17.249,2	159,8%
1998	10.786,1	61,9%	17.426,7	161,6%
1999	10.955,7	61,8%	17.741,5	161,9%
2000	11.172,5	61,5%	18.170,1	162,6%
2001	11.332,5	61,1%	18.548,1	163,7%
2002	11.074,5	59,3%	18.664,2	168,5%
2003	11.144,0	58,8%	18.941,0	170,0%
2004	11.078,1	58,1%	19.069,3	172,1%
Steigerung pro Jahr	0,79%	-	1,09%	-
Veränderung 1994 - 2004	8,9%	-	12,6%	-

5.6 Modellvergleich Rentenversicherungssystem für selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen in Deutschland (KSK) und Österreich (SVA – KSVF)

Das Österreichische Modell der Alterssicherung selbständiger Künstler wurde eingangs schon ausführlich beschrieben, daher seien an dieser Stelle nur deren Basismerkmale kurz wiedergegeben:

- Selbständige KünstlerInnen sind gemäß GSVG in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) pensions- und krankenkassenpflichtversichert. Die Beiträge betragen gegenwärtig für die Pensionsversicherung 19%, für die Krankenversicherung 9% des Jahresarbeitseinkommens.
- Die KünstlerInnen können nach Nachweis der künstlerischen Befähigung einen Beitragszuschuss von max. 870/Jahr (544 EUR für Pensionsversicherung) aus dem Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) beantragen. Das Mindestjahreseinkommen für die Zuerkennung des Zuschusses in voller Höhe beträgt € 5.813,30. Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz - K-SVFG ist seit 2001 in Kraft.

¹⁴ Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich unter Berücksichtigung vom statistischen Bundesamt erhobener Daten festgestellt. Abzug der SV-Beiträge gemäß: Beitragssätze zur Sozialversicherung. (§ 158, § 287 SGB VI, BMA, BMG). Für die Jahre 1999 bzw. 1996, in denen die Sätze zweimal berechnet wurden, wurde das arithmetische Mittel errechnet.

- Der Fonds speist sich gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz (KFB) § 1 aus Abgaben von Kabelnetzbetreibern und Importeuren von TV-Satellitenempfangsanlagen (im Bedarfsfall leistet der Bund via Bundesfinanzgesetz jährliche Zuschüsse). Im Jahr 2003 leistete der Bund erstmals keinen Zuschuss.

Vor der Kostenanalyse, in der das österreichische Modell der Alterssicherung für KünstlerInnen umgelegt wird auf Deutschland, soll zunächst die Einkommenssituation von selbständigen KünstlerInnen in Österreich erörtert werden.

5.6.1 Einkommenssituation unter selbständigen KünstlerInnen in Österreich

Nach Angaben des KSVF ist die Zahl der Zuschussberechtigten zuletzt von 4.364 im Jahr 2002 auf 5.096 im Jahr 2003 gestiegen. Nach Angaben der SVA sind 32.000 Freiberufler nach dem GSVG sozialversichert. Davon ist ca. ein Viertel als freiberuflich Kunstschaffende tätig. Dies entspricht ungefähr 8.000 selbständigen KünstlerInnen mit einem Jahreseinkommen über dem sozialversicherungspflichtigen Mindesteinkommen von 3.794,28 EUR.

Tabelle 23: Anzahl der selbständigen KünstlerInnen

	2002	2003
Zuschussberechtigte KSVF	4.364	5.096
Freiberufliche Künstler SVA		8.000
Zuschussberechtigte in %		63,70

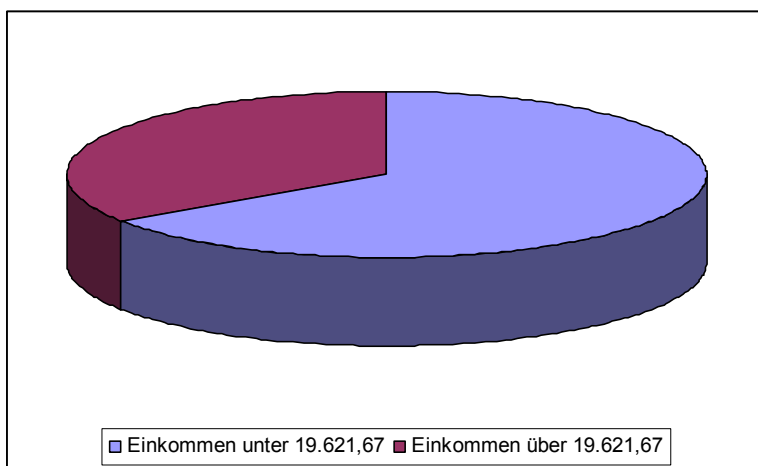
Zuschüsse des KSVF können nur bei einem Jahreseinkommen über 3.794,28 und unter 19.621,67 EUR gewährt werden. D.h., dass die Untergrenze für einen KSVF-Zuschuß der Geringfügigkeitsgrenze nach dem GSVG entspricht. Geht man davon aus, dass alle selbständigen KünstlerInnen, die nach dem GSVG versichert sind, einen Antrag stellten und als freischaffende KünstlerInnen auch die weiteren Kriterien nach dem KSVFG erfüllen, so lässt sich daraus ableiten, dass 63,7% der selbständigen KünstlerInnen, die bei der SVA versichert sind, unter 19.621,67 EUR und 36,3% über 19.621,67 EUR jährlich verdienen. Dies entspricht durchschnittlich 1.635,14 EUR pro Monat.

Diese Schätzung lässt freilich jene Versicherte außer Acht, die zwar weniger als 19.621,67 EUR pro Jahr verdienen, also für eine Bezuschussung vor dem Hintergrund der Höchstgrenze in Betracht kämen, aber weitere Kriterien des KSVF nicht erfüllen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen die Künstlereigenschaft strittig ist, ein Gutachten einer aus sechs Kurien bestehenden Künstlerkommission eingeholt wird. Als Kunstschaffende gelten Personen, die in den verschiedenen Sparten aufgrund einer künstlerischen Befähigung und im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schaffen oder eine künstlerische Hochschulbildung erfolgreich absolviert haben bzw. solche, die den Nachweis aktueller künstlerischer Tätigkeit erbringen können. Daraus folgt, dass die Zahl der KünstlerInnen mit einem Einkommen bis 19.621,67 tendenziell unterschätzt wird. Hinzuzurechnen wären jene, die ein solches Einkommen aufweisen, aber aus anderen Gründen keine Bezuschussung erhalten. Umgekehrt wird die Gruppe der KünstlerInnen mit einem Einkommen über der Höchstgrenze tendenziell überschätzt.

Im Jahr 2003 wurden 806 Anträge begutachtet. In 666 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der Künstlereigenschaft bejaht, in 140 Fällen verneint. In allen Kurien liegt die Ablehnungsquote zwischen 21,0% und 23,6% - mit Ausnahme der Kurie für darstellende Kunst, in der bisher nur in 6,8% der Fälle die Frage nach der Künstlereigenschaft verneint wurde. Rechnet man die 140 abgelehnten Fälle also der Gruppe zu, die zwar unterhalb des Höchst Einkommens liegt, aber aufgrund eines ablehnenden Bescheids der Künstlerkommission keine Zuschüsse erhält, so ergibt sich, bezogen auf die Einkommenssituation der bei der SVA versicherten selbständigen KünstlerInnen, folgende Verteilung.

Abbildung 22: Verteilung der nach dem GSVG versicherten KünstlerInnen nach Einkommensgruppen 2003

	abs.	rel.
Freiberuflich Künstler SVA	8.000	100,0
Zuschussberechtigte KSVF	5.096	63,7
Abgelehnt durch K.Komm.	140	1,8
Einkommen unter 19.621,67	5.236	65,5
Einkommen über 19.621,67	2.764	34,6



Dem KSVF Geschäftsbericht ist zu entnehmen, dass rund 84% der Empfänger den Zuschuss in voller Höhe und 16% einen niedrigeren Betrag erhielten. Um einen Zuschuss in voller Höhe von 72,67 EUR pro Monat zu erlangen, muss der Versicherungsbeitrag zumindest diesem Betrag entsprechen bzw. diesen übersteigen. Angesichts eines für eine GSVG-Pension gelten Beitragssatzes von 15% der Bemessungsgrundlage, lässt sich ableiten, dass 84% von 5.096 Zuschussberechtigten im Jahr 2003 Jahreseinkünfte zumindest in der Höhe von 5.813,3 EUR aufwiesen. Die restlichen 16% wiesen Einkünfte zwischen der Untergrenze von 3.794,3 EUR und 5.813,3 EUR auf. BezieherInnen von niedrigeren Einkünften haben keinen Anspruch auf einen Zuschuss des KSVF.

Berücksichtigt man die Zahl der Zuschussberechtigten des KSVF (5.096) sowie die Zahl der insgesamt in der SVA versicherten KünstlerInnen (8.000), so entspricht dies ca. 815 Personen (10,2%) mit Einkommen

von 3.794,3 und 5.813,3 EUR, 4.281 Personen (53,5%) mit Einkünften von mindestens 5.813,3 EUR bis höchstens 19.621,7 und 2.904 Personen (36,3%) mit Einkommen über 19.621 EUR.

Tabelle 24: Einkommensverteilung unter SVA-Versicherten

Einkommensgruppen	Anzahl Personen	in %
3794,3 € - 5813,3 €	815	10,19
5813,3 € - 19.621 €	4281	53,51
> 19.621 €	2904	36,30
Versicherte SVA	8000	100,00

Dies führt zu folgender Einkommensverteilung: 10,2% der in der SVA versicherten KünstlerInnen verdienen weniger als 5.813,3 € (aber mehr als 3.794,3 €), inklusive diesen verdienen 63,7% weniger als 19.621,7 € (davon 53,5% zumindest mehr als 5.813,3 €). Daraus folgt, dass mit ca. 2.904 Personen ungefähr 36,3% der Versicherten mehr als 19.621 € verdienen.

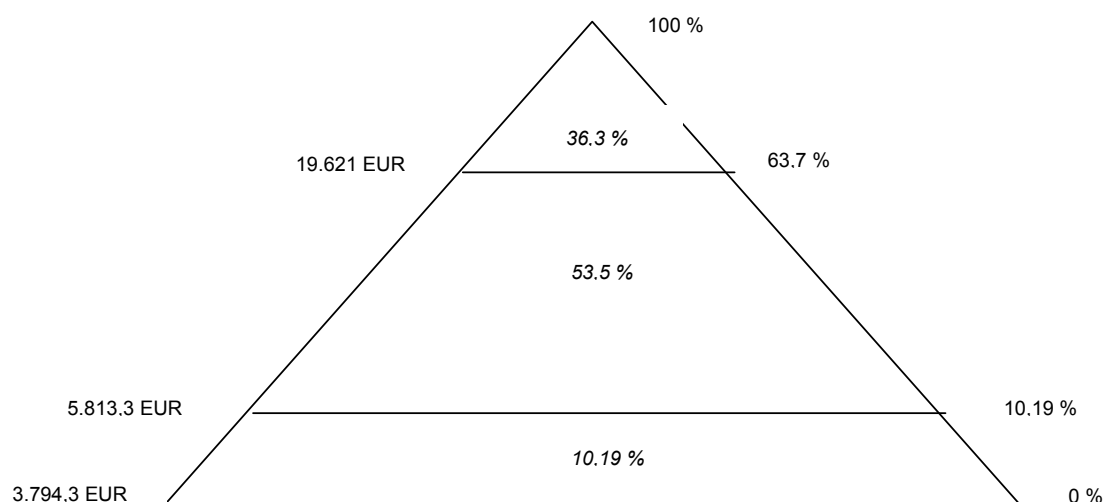
Tabelle 25: Einkommensgruppen und Einkommenspyramide

63,7	50	10,19	0
... % verdienen weniger als ... EUR			
19.621,70	?	5.813,30	3.794,30

Gemäß Einkommensstatistik (Steuer- und Nullfälle), lagen die mittleren Jahreseinkünfte aller selbständig Erwerbstätigen im Jahr 1998 bei 8.721 EUR im Jahr. Sie stiegen bis 2001 auf 9.894 EUR an.

Tabelle 26: Jahreseinkommen der selbständig Erwerbstätigen

	25%	50%	75%	Arithmetisches Mittel
	verdienen weniger als ... EUR			
1998	2.244	8.721	22.658	21.137
1999	2.666	9.419	24.020	22.322
2000	2.770	9.768	24.957	23.192
2001	2.800	9.894	25.231	23.448



Die relativ niedrigsten Einkünfte finden sich im künstlerischen Bereich. In der Branche „Künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten und Darbietungen“ beliefen sich die mittleren Einkünfte im Jahr 1999 auf 6.328 EUR. Dies entspricht einem Drittel des branchenspezifischen Durchschnitts (21.015 EUR).

Tabelle 27: Künstlereinkommen im Vergleich zu allen Selbständigen

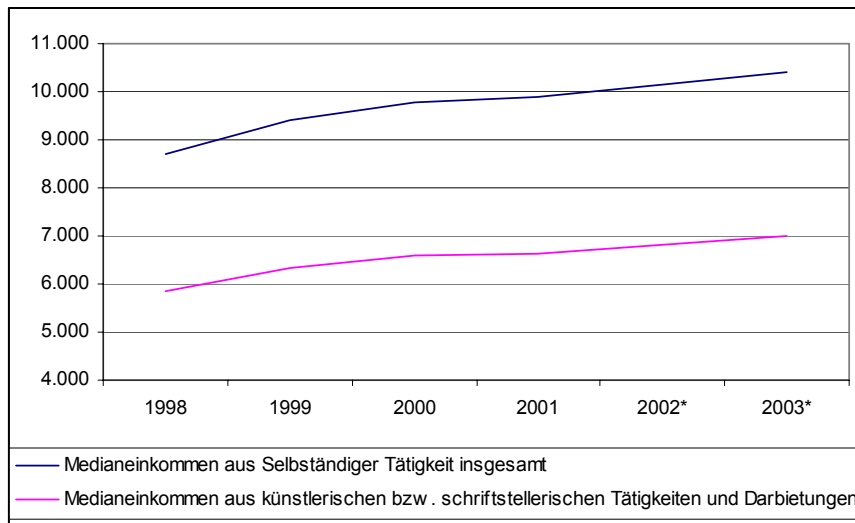
<i>Künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten und Darbietungen</i>	1999
Mittleres Einkommen	6.328
Arithmetisches Mittel	21.015
Median in %	30,1
<i>Insgesamt</i>	
Mittleres Einkommen	9.419
Arithmetisches Mittel	22.322
Median in %	42,2

Das Medianeinkommen von Künstlern steht zu jenem der Selbständigen insgesamt in einem Verhältnis von 1:1,5. Unter Konstanzhaltung dieses Verhältnisses und einer Extrapolation auf Basis der mittleren Steigerung im Jahr 2000 sowie der schwachen Steigerung im Jahr 2001, ergibt sich für die Jahre 1998 bis 2003 folgende Medianeinkommen selbständig erwerbstätiger KünstlerInnen.

Tabelle 28: Medianeinkommen aus selbständiger künstlerischer und schriftstellerischer Tätigkeit

	1998	1999	2000	2001	2002*	2003*
Medianeinkommen aus Selbständiger Tätigkeit insgesamt	8.721	9.419	9.786	9.894	10.141	10.395
Medianeinkommen aus künstlerischen bzw. schriftstellerischen Tätigkeiten und Darbietungen	5.859	6.328	6.575	6.647	6.813	6.984

* Extrapol. auf Basis der Steig. 2000 und 2001



Demnach betrug das Medianeinkommen aus selbständiger künstlerischer bzw. schriftstellerischer Tätigkeit im Jahr 2003 lediglich 6.984 EUR.

5.6.2 Modellvergleich Deutschland – Österreich: Beiträge je Versicherte nach Kostenträgerschaft

Der folgende Vergleich zwischen dem österreichischen und deutschen Alterssicherungssystem stellt die jeweiligen Kostenträger gegenüber. Im deutschen KSK-System sind das neben den Versicherten, die 50% der Beiträge entrichten, die Verwerter über die Künstlersozialabgabe (30%) sowie der Bund über den Bundeszuschuss (20%). Im österreichischen System sind neben den Versicherten noch Unternehmen gemäß KFB §1 und – bei Bedarf – der Bund als Kostenträger gesetzlich vorgesehen.

Als Vergleichsbasis wurde das Durchschnittseinkommen der KSK-Versicherten herangezogen, zugleich die deutschen Rentenbeitragssätze als gegeben angenommen. Die folgende Abbildung bringt zum Ausdruck, dass die versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen unter Bedingungen des österreichischen Systems 75% der Beitragslast der Beiträge zur Rentenversicherung zu tragen hätten, während diese im deutschen System bekanntermaßen nur zu 50% der Beitragslast zu tragen haben. Die fehlenden 25% wären unter Bedingungen des österreichischen Systems 2003 ausschließlich aus Beiträgen von Unternehmen gemäß KFB § 1 aufzubringen gewesen. Die Mehrbelastung der Versicherten wäre demnach auf die mangelnde Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Rentenbeiträge einerseits sowie auf eine selektive, nicht unmittelbar am Finanzbedarf des Rentenversicherungssystems orientierte Beteiligung von Unternehmen zurückzuführen, die nur indirekt als Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen auftreten. Infolgedessen zeichnet sich das KSK-Modell durch höhere Kostenwahrheit in der Beitragsfinanzierung aus.

Abbildung 23: Rentenbeiträge nach Kostenträgerschaft - Modellvergleich Deutschland (KSK) und Österreich (SVA - KSVF) im Jahr 2003

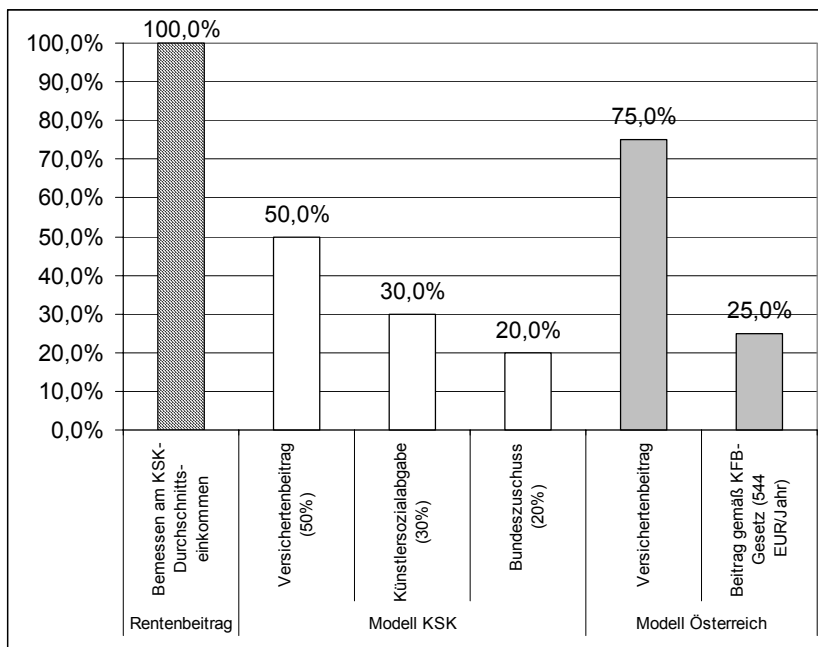


Tabelle 29: Modellvergleich Deutschland Österreich Rentenbeiträge nach Kostenträgerschaft – Kosten je Versicherte

Beiträge zur Rentenversicherung Modellrechnung D - Ö	Basiszahlen (D)		KSK Modell				Szenario Modell Österreich - Daten (D)			
	Arbeitseinkommen (Schnitt)	Beitrags-satz	Renten-beitrag (Summe)	Versicherten-beitrag (50%)	Künstler-sozialab-gabe (30%)	Bundes-zuschuss (20%)	Versicherten-beitrag	Anteil an Renten-beitrag	KFB+Bund (max. 544 EUR/Jahr)	Anteil an Renten-beitrag
Jahr	EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	%
2001	11332,5	19,1	2164,5	1082,3	649,4	432,9	1620,5	74,9%	544,0	25,1%
2002	11074,5	19,1	2115,2	1057,6	634,6	423,0	1571,2	74,3%	544,0	25,7%
2003	11144,0	19,5	2173,1	1086,5	651,9	434,6	1629,1	75,0%	544,0	25,0%

5.6.3 Beitragsvolumen nach Kostenträger

Der folgende Vergleich widmet sich der Summe der anfallenden Kosten aus den Beiträgen zur Rentenversicherung der KSK-Versicherten. Wiederum wird der Vergleich zum österreichischen System und für alle Kostenträger vorgenommen.

Die Population der KSK hätte dabei folgende Bedingungen für die Anwendbarkeit des österreichischen Modells zu erfüllen:

- Jahresarbeitseinkommen zwischen € 3.794,28 – 2003 (€ 3.712,56 – 2002; € 3.618,48 – 2001) und maximal € 19.621,67.
- Mindestarbeitseinkommen von € 5.813,30 für die Zuerkennung des Rentenzuschusses in voller Höhe.

Eingangs wurden die Jahresarbeitseinkommen der KSK-Versicherten nach Altersgruppen und Spartenzugehörigkeit dargestellt. Daraus geht hervor, dass im Zeitraum 2001 bis 2003 alle Versicherten der KSK sowohl die prinzipiellen Anspruchskriterien des österreichischen Zuschusssystem erfüllt, als auch das erforderliche Mindesteinkommen für die Gewährung des Zuschusses in voller Höhe erreicht hätten. Folglich konnte die Summe aller Versicherten für die Berechnung herangezogen werden.

Die Bestimmung der Gesamtkosten setzt der Zahl und beim durchschnittlichen Jahreseinkommen der KSK-Versicherten an. Dabei wurde zunächst die Beitragssumme des Durchschnittseinkommens nach KSK-Kriterien sowie nach Kriterien des österreichischen Modells eruiert und, multipliziert mit der Zahl aller KSK-Versicherten, den Kostenträgern zugeordnet. (Tabelle 29)

Mittlerweile liegt die Summe der Rentenbeiträge der KSK-Versicherten gemessen am Durchschnittseinkommen bei über 280 Mio. EUR oder 0,013% des BIP.¹⁵ (Abbildung 24). Nach dem KSK-Modell bringen die Versicherten demnach 145 Mio. EUR, die Verwerter 87 Mio. EUR und der Bund 58 Mio. EUR jährlich dafür auf. Nach dem österreichischen Modell hätten die Versicherten alleine 216 Mio. EUR und Unternehmen gem. KFB §1 bzw. Bund gemeinsam nur rund 73 Mio. EUR jährlich aufzubringen.

¹⁵ BIP-Werte siehe DESTATIS. Online im Internet: <http://www.destatis.de/basis/d/vgr/vgrtab1.php> (Stand 9.10.2004).

Abbildung 24: Modellvergleich Deutschland Österreich Rentenbeiträge nach Kostenträgerschaft – Gesamtkosten in % des BIP (Deutschland)

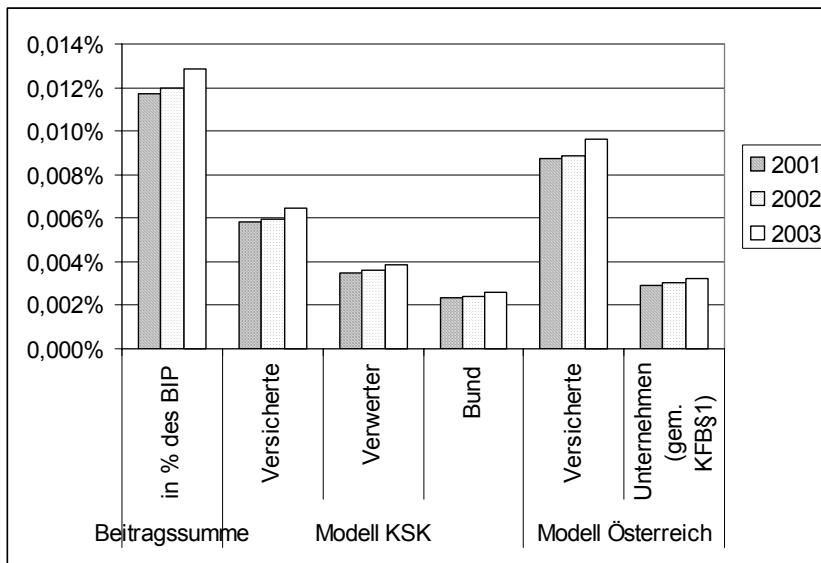


Tabelle 30: Modellvergleich Deutschland Österreich Rentenbeiträge nach Kostenträgerschaft – Gesamtkosten

Finanzierung der Beiträge Modellrechnung D - Ö	Basiszahlen (D)		KSK Modell				Modell Österreich	
	Versicherte	Arbeitseinkommen (Schnitt)	Rentenbeitrags-summe	Versicherte	Verwerter	Bund	Versicherte	Unternehmen (gem. KFB§1) /Bund
	Zahl	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2001	112204	11.332,5	242.867.018,9	121.433.509,4	72.860.105,7	48.573.403,8	181.828.042,9	61.038.976,0
2002	118969	11.074,5	251.645.624,3	125.822.812,1	75.493.687,3	50.329.124,9	186.926.488,3	64.719.136,0
2003	126056	11.144,0	273.928.998,4	136.964.499,2	82.178.699,5	54.785.799,7	205.354.534,4	68.574.464,0
2004	133970	11.078,1	289.404.703,7	144.702.351,8	86.821.411,1	57.880.940,7	216.525.023,7	72.879.680,0

5.6.4 Fazit aus dem Modellvergleich Deutschland – Österreich

Die Ergebnisse des quantitativen und qualitativen Vergleichs des deutschen Systems der Rentenversicherung mit jenem Österreichs lässt sich kursorisch wie folgt zusammenfassen:

Unter der Bedingung, dass alle versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen der KSK vom österreichischen Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) als solche anerkannt worden wären, wären in den Vergleichsjahren gemessen am durchschnittlichen Jahresarbeitseinkommen alle KSK-Versicherten für Zuschüsse zur Rentenversicherungsbeiträgen in Frage gekommen. Nach dem österreichischen System hät-

ten die selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen 75% der Beitragslast zur Rentenversicherung zu tragen gehabt (Vergleichsjahr 2003), nach dem KSK-Modell wären es lediglich 50% gewesen. Gemessen an den durchschnittlichen Einnahmen, hätte 2003 ein/e selbständige/r KünstlerIn bzw. PublizistIn im deutschen Modell jährlich € 1086,5 Rentenversicherungsbeitrag zu leisten gehabt, während es in Österreich € 1629,1 gewesen wären.

Der fiktive Arbeitgeberbeitrag bzw. die gesetzlichen Abgaben der Verwerter zur Rentenversicherung hätte im Kontext des KSK-Modells aufgrund der dynamischen, am Finanzbedarf der KSK orientierten Bemessung im Vergleichszeitraum zwischen € 634,6 (2002) und € 651,9 (2003) je Versichertem gelegen. In Österreich hätte der entsprechende Beitrag aufgrund der Vorgabe eines statischen Absolutbetrages lediglich € 544,- ausgemacht.

Die Verpflichtungen des Bundes sind in Deutschland im Gegensatz zu Österreich an einen fixen Prozentsatz von 20% der gesamten Beitragslast gebunden. Daraus hätte sich im Jahr 2003 ein Betrag von € 434,6 ergeben. In Österreich besteht keine obligatorische Verpflichtung des Bundes, Zuschüsse zu den Rentenversicherungsbeiträgen zu leisten. Im Jahr 2003 wurden keine Zahlungen geleistet. In den Jahren 2002 und 2001 war das noch der Fall. Eine Angabe der Zahlungen des Bundes je Versicherten ist aufgrund der nicht in Form fixer Beitragssätze erfolgenden Fondsfinanzierung nicht möglich. Jedenfalls trägt die öffentliche Hand in Österreich nicht bzw. unsystematisch zur Finanzierung der Rentenversicherungsbeiträge bei.

Alles in allem erweist sich das KSK-Modell der Rentenbeitragsfinanzierung im Vergleich zu Österreich als realitäts- und beitragsgerechter, weil es den Verwertungsstrukturen des kreativwirtschaftlichen Sektors durch die fiktive Festlegung eines Arbeitgeber- und eines Arbeitnehmeranteils eher Rechnung trägt. Darüber hinaus erweist sich der Modus der alljährlichen Festlegung des Arbeitgeberanteils, also der Künstlersozialabgabe, als nachfragegerechter. Beide Kriterien werden im österreichischen Modell nicht erfüllt: Die Verwerter werden nicht systematisch und nicht nach Maßgabe der Nutzung und des Umfangs der Nutzung künstlerischer und publizistischer Leistungen zu Zahlungen herangezogen. Vielmehr erfolgt eine einseitige Belastung bestimmter Dienstleistungs- und Produktgruppen (TV-Kabelnetzbetreiber und TV-Satellitenparabolantennen).

6 Literaturverzeichnis

Becker, Susanne (2003). Schweiz. In Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2003). Rentenversicherung im Internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Band 45, S. 255ff.

Bericht der Projektgruppe Bürgerversicherung des SPD-Parteivorstandes (2004). Modell einer solidarischen Bürgerversicherung, o. O.

Betzelt, Sigrid (2002). Soziale Sicherung „neuer“ Selbständiger: Reformperspektiven im Spiegel europäischer Nachbarstaaten. ZeS-Arbeitspapier Nr. 10, Bremen

Betzelt, Sigrid (2004). Konzeptvorschlag zur sozialen Alterssicherung Selbständiger. Gutachten im Auftrag des Projekts mediafon (ver.di), o. O.

Bieback, Klaus-Jürgen (1999). Neue Selbständigkeit und Arbeitsverhältnis – Notwendigkeit zu einer Neuorientierung. Sozialer Fortschritt, S. 166ff..

Bieback, Klaus-Jürgen (2000). Soziale Absicherung neuer Selbständiger. WSI Mitteilungen (Heft 12), S. 810ff.

Bieber, Ulrich (2003). Niederlande. In Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2003). Rentenversicherung im Internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Band 45, S. 137ff.

Cordon, A. (1999). Selbständige Erwerbstätige im Vereinigten Königreich: Eingebunden oder ausgegrenzt? Internationale Revue für Soziale Sicherheit (Heft 1), S. 37ff.

Devetzi, Stamatia (2003). Vereinigtes Königreich. In Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2003). Rentenversicherung im Internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Band 45, S. 391ff.

Dünn, Sylvia; Fasshauer, Stephan (2003). Die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung – Aktuelle Optionen. Deutsche Rentenversicherung (Heft 8), S. 444ff.

Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung und Soziales (Hrsg.), (2001). Alterssicherung in Europa.

Fachinger, Uwe (2003). Selbständige in der EU: Einige Anmerkungen zu den Problemen der sozialen Absicherung. ZeS-Arbeitspapier Nr. 1, Bremen

Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika (2000). Selbständige und ihre Altersvorsorge – Sozialpolitischer Handlungsbedarf. ZeS-Arbeitspapier Nr. 3, Bremen

Finke, Hugo; Brachmann, Wolfgang; Nordhausen, Willy (2004). Künstlersozialversicherungsgesetz. 3. Auflage. München

Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und –gestaltung e. V. (GVG) (Hrsg.) (2003). Social Protection in the candidate countries, Band 41 und 42.

Götz, Marion (2003). Italien. In Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2003). Rentenversicherung im Internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Band 45, S. 113ff.

Haak, Carrol, Schmid, Günther (2004) Arbeitsmärkte für Künstler und Publizisten – Modelle einer zukünftigen Arbeitswelt? WZB – Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Berlin.

Hauschild, Matthias (1999). Die soziale Sicherheit Selbständiger in Europa. Deutsche Rentenversicherung (Heft 3), S. 113ff.

Hauschild, Matthias (2003). Dänemark. In Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2003). Rentenversicherung im Internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Band 45, S. 33 ff.

Hauschild, Matthias (2003). Spanien. In Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2003). Rentenversicherung im Internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Band 45, S. 293ff.

Heese, Claudia (2003). Schweden. In Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2003). Rentenversicherung im Internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Band 45, S. 233 ff.

Hennig, Michael; Kuschej, Hermann; Paterson, Iain; Graf, Nikolaus (2004). Entwicklung eines empirischen Instrumentariums zur Erhebung des Selbstvermarktungsanteils von Versicherten der Künstlersozialkasse. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung. Bonn

Kaufmann, Otto (1997). Alterssicherung in den französischen Sondersystemen. Die Angestelltenversicherung (Heft 9), S. 430ff;

Klammer, Ute (1997). Alterssicherung in der Europäischen Union II – Alterssicherung in Italien. Berlin, S. 234ff.

Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme 2003, o. O.

Krauskopf, Dieter (Hrsg.) (Stand 2004). Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung. München

Kreikebohm, Ralf (2003). Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI. 2. Auflage. München.

KSK (Hrsg.) (2004). Datenerhebung und –auswertung über Rentenzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten. EK-Kultur. Kommissions-Drucksache 15/239

k-svf Künstler-Sozialversicherungsfonds (Hrsg.) (2004). Geschäftsbericht 2003. Wien

Letzner, Peggy (2003). Polen. In Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2003). Rentenversicherung im Internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Band 45, S. 207ff;

Lewerenz, Mario (2003). Frankreich. In Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2003). Rentenversicherung im Internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Band 45, S. 79ff.

Lotz, Annette (2004). Freiwillige Rentenversicherung in der Europäischen Union. Deutsche Rentenversicherung (Heft 3), 137ff.

Marburger, Dietmar (2001). Die soziale Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (Heft 8), S. 225ff.

Michaelis, Klaus (2000). Ansätze zur besseren Absicherung diskontinuierlicher Erwerbsverläufe in der deutschen Rentenversicherung, o. O.

Michaelis, Klaus; Thiede, Reinhold (1999). Flexible Anwartschaften bei unstetigen Versicherungsverläufen. Deutsche Rentenversicherung (Hefte 8-9), S. 521ff;

Rahn, Monika (2003). Österreich. In Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2003). Rentenversicherung im Internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Band 45, S. 167ff.

Rubery, J.; Earnshaw, J.; Burchell, B. (1993). New forms of patterns of employment: The role of self employment in Britain. London.

Schneider, Andrea M. (2003). Der Bericht der Herzog-Kommission und der Beschluss des CDU-Parteitags. Zusammenfassung und Erläuterung des Berichts der Kommission „Soziale Sicherheit“ vom 29. September 2003 sowie des Beschlusses des Parteitags der CDU vom 1./2. Dezember 2003. Arbeitspapier Nr. 119/2003 der Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.)

Statistisches Bundesamt Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus - 2001 und 2002 im April. 2003 (Mai).

Thiede, Reinhold (2000). Modell zur Modernisierung des Rentensystems. Soziale Sicherheit (Heft 2), S. 48ff;

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR). Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (2004). S. 28.

Zabre, Bernd-Rainer (1999). Soziale Sicherung von Künstlern und Publizisten – Pflichtversicherung nach dem KSVG. Die Angestelltenversicherung (Heft 12), S. 557ff.

7 Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabellen

Tabelle 1: Steuerbelastung nach altem und neuem Recht	39
Tabelle 2: Jährliche steuerliche Entlastung in EUR	40
Tabelle 3: Belastung mit Steuern und Abgaben bei 100 EURO zusätzlichem Einkommen.....	44
Tabelle 4: KSK - Entwicklung des Versichertenstandes nach Zahl und Geschlecht	62
Tabelle 5: BfA - Entwicklung des Versichertenstandes nach Zahl und Geschlecht.....	63
Tabelle 6: Erwerbstätige und Selbständige in Deutschland 2001 bis 2003	64
Tabelle 7: Erwerbstätige und Selbständige in Deutschland 2001 bis 2003 (nach Geschlecht).....	64
Tabelle 8: KSK - Entwicklung des Versichertenstandes nach Altersgruppen.....	65
Tabelle 9: BfA - Entwicklung des Versichertenstandes nach Altersgruppen	67
Tabelle 10: Sozialversicherungspflichtige nach Altersgruppen (Deutschland).....	67
Tabelle 11: Versichertenstand 2004 (Altersgruppe und Kunstsparte), Anteile an KSK -Gesamtpopulation..	67
Tabelle 12: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten.....	69
Tabelle 13: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten.....	70
Tabelle 14: Jahresarbeitseinkommen 2004 (Altersgruppe und Kunstsparte), Anteile am Durchschnittseinkommen.....	73
Tabelle 15: Versichertenstand 2004 (Geschlecht), Anteile am Durchschnittseinkommen.....	73
Tabelle 16: Versichertenstand 2004 (Kunstsparte), Anteile am Durchschnittseinkommen.....	74
Tabelle 17: Prognostizierte demografische Entwicklung nach Altersgruppen in Deutschland (2001 – 2050) - DESTATIS	75
Tabelle 18: Prognostizierte demografische Entwicklung nach Altersgruppen in Österreich (2001 – 2050) – Statistik Austria	76
Tabelle 19: Prognostizierte Entwicklung der Versichertenzahlen nach Altersgruppen (2001 – 2050).....	78
Tabelle 20: Reale Entwicklung der Versichertenzahlen nach Altersgruppen (2001 – 2004)	79
Tabelle 21: KSK - Trendfortschreibung des Versichertenstandes nach Altersgruppen	80

Tabelle 22: KSK - Jahresarbeitsentgelt vs. durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt.....	85
Tabelle 23: Anzahl der selbständigen KünstlerInnen.....	86
Tabelle 24: Einkommensverteilung unter SVA-Versicherten.....	88
Tabelle 25: Einkommensgruppen und Einkommenspyramide.....	88
Tabelle 26: Jahreseinkommen der selbständig Erwerbstätigen.....	89
Tabelle 27: Künstlereinkommen im Vergleich zu allen Selbständigen.....	89
Tabelle 28: Medianeinkommen aus selbständiger künstlerischer und schriftstellerischer Tätigkeit.....	90
Tabelle 29: Modellvergleich Deutschland Österreich Rentenbeiträge nach Kostenträgerschaft – Kosten je Versicherte.....	92
Tabelle 30: Modellvergleich Deutschland Österreich Rentenbeiträge nach Kostenträgerschaft – Gesamtkosten.....	93

Abbildungen

Abbildung 1: Steuerbelastung nach altem und neuem Recht.....	40
Abbildung 2: Auswirkungen auf das Nettorentenniveau.....	41
Abbildung 3: Doppelte Besteuerung.....	43
Abbildung 4: Funktionsweise der negativen Einkommenssteuer.....	51
Abbildung 5: Wirkungsweise des Steuersatzes (t).....	52
Abbildung 6: KSK - Entwicklung des Versichertenstandes.....	61
Abbildung 7: BfA - Entwicklung des Versichertenstandes.....	63
Abbildung 8: KSK - Entwicklung des Versichertenstandes nach Altersgruppen.....	65
Abbildung 9: BfA - Entwicklung des Versichertenstandes nach Altersgruppen.....	66
Abbildung 10: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten.....	68
Abbildung 11: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten nach Altersgruppen.....	70
Abbildung 12: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten nach Geschlecht und Altersgruppen.....	71
Abbildung 13: KSK - Jahresarbeitseinkommen der Versicherten nach Kunstsparten.....	72

Abbildung 14: Prognostizierte demografische Entwicklung nach Altersgruppen in Deutschland (2001 – 2050) – DESTATIS	76
Abbildung 15: Prognostizierte demografische Entwicklung nach Altersgruppen in Österreich (2001 – 2050) – Statistik Austria	77
Abbildung 16: Prognostizierte Entwicklung der Versichertenzahlen nach Altersgruppen (2001 – 2050)	78
Abbildung 17: Reale Entwicklung der Versichertenzahlen nach Altersgruppen (2001 – 2004).....	79
Abbildung 18: KSK - Trendfortschreibung des Versichertenstandes nach Altersgruppen.....	80
Abbildung 19: Relevanz von Einkommenskategorien selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit.....	83
Abbildung 20: Anteil der Einkommenskategorien selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit an den Gesamteinnahmen	83
Abbildung 21: KSK - Jahresarbeitsentgelt vs. durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt	84
Abbildung 22: Verteilung der nach dem GSVG versicherten KünstlerInnen nach Einkommensgruppen 2003	87
Abbildung 23: Rentenbeiträge nach Kostenträgerschaft - Modellvergleich Deutschland (KSK) und Österreich (SVA - KSVF) im Jahr 2003	91
Abbildung 24: Modellvergleich Deutschland Österreich Rentenbeiträge nach Kostenträgerschaft – Gesamtkosten in % des BIP (Deutschland)	93